

EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit

2014



Inhaltsverzeichnis

vor	wort vo	on Mario Dragni Prasident der EZB	3
Vor	wort v	on Danièle Nouy Vorsitzende des Aufsichtsgremiums	4
1	Überblick über den SSM		
	1.1	Rechenschaftspflicht und externe Kommunikation	11
	1.2	Aufsichtsgremium und Lenkungsausschuss	15
	1.3	Administrativer Überprüfungsausschuss und Schlichtungsstelle	19
	1.4	Organisation der Aufsichtsfunktion bei der EZB	23
	1.5	Rahmen für die enge Zusammenarbeit	27
	1.6	Der SSM als Teil der europäischen und globalen Aufsichtsarchitektur	28
2	Schaffung der Grundlagen des SSM		
	2.1	Rechtlicher Rahmen	31
	2.2	Das Aufsichtsmodell des SSM	37
	2.3	Personalausstattung	42
	2.4	Rahmen für die aufsichtliche Berichterstattung	44
	2.5	Informationstechnologie	47
	2.6	Umfassende Bewertung	48
3	Prak	tische Umsetzung des SSM	53
	3.1	Folgemaßnahmen im Anschluss an die umfassende Bewertung	53
	3.2	Vorbereitungen auf die Aufsichtstätigkeit im Jahr 2015	57
	3.3	Festlegung der Methodiken für alle Querschnitts- und Expertenaufgaben	60
	3.4	Zulassungen	69
	3.5	Durchsetzung, Sanktionsverfahren und Meldung von Verstößen	71
	3.6	Vor-Ort-Prüfungen	72

	3.7	Aufsichtliche Qualitätssicherung	73		
	3.8	Überwachung durch die EZB und indirekte Aufsicht über weniger bedeutende Institute	74		
	3.9	Weitere Integration des SSM: systemweite personalpolitische Themen	78		
	3.10	Sprachenregelung	79		
4	Beric	hterstattung zu den Haushaltsausgaben	81		
	4.1	Rahmen für Aufsichtsgebühren	81		
	4.2	Vorbereitungen für den ersten Gebührenerhebungszyklus	84		
Anha	ng		87		
	Verzeichnis der von der EZB im Zusammenhang mit dem allgemeinen Rechtsrahmen für die Bankenaufsicht erlassenen				
	Rechtsinstrumente				
	Gloss	ar	88		
	Abkür	zungen	92		

Vorwort von Mario Draghi Präsident der EZB



Die Schaffung einer europäischen Bankenaufsicht ist der bedeutendste Schritt in Richtung einer stärkeren wirtschaftlichen Integration seit Errichtung der Wirtschaftsund Währungsunion. Die Krise hat uns zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit der Frage gezwungen, was zur Verwirklichung einer echten Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich ist. Der Wunsch, sowohl die Bürger als auch die Unternehmen vor den fatalen Folgen der Krise zu schützen, mündete im "Bericht der vier Präsidenten", der einen Fahrplan für die Realisierung dieses Ziels enthielt. Der Aufbau einer Bankenunion wurde als beste Möglichkeit erachtet, einer der größten Herausforderungen, den Schwachstellen im Bankensektor, entschieden und glaubhaft zu begegnen. Im Ergebnis führte dies zu einem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM), einem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und einem einheitlichen Regelwerk, einschließlich eines harmonisierten Einlagensicherungssystems, das sich zu einem gemeinsamen europäischen Einlagensicherungssystem entwickeln könnte.

Der Beschluss der europäischen Gesetzgeber – Rat und Europäisches Parlament – vom Oktober 2013, den SSM zu errichten und Aufsichtsaufgaben an die EZB zu übertragen, war im Grunde politisch motiviert. Es war der EZB eine Ehre, diese neue Aufgabe zu übernehmen, und sie widmete sich voll und ganz der Erfüllung der hohen Erwartungen. Allerdings war es auch eine außerordentliche organisatorische Herausforderung, den SSM in nur einem Jahr aufzubauen, und parallel hierzu die umfassende Bewertung der 130 wichtigsten Banken im Euro-Währungsgebiet durchzuführen. Es ist ihren bisherigen und neuen Mitarbeitern zu verdanken, dass sich die EZB in beeindruckender Weise an die neuen Umstände anpassen konnte. Wenngleich eine klare Trennung zwischen der Geldpolitik und der Bankenaufsicht sichergestellt wird, können diese beiden Bereiche dennoch auf die gesammelten Fachkenntnisse der gemeinsamen Dienste zurückgreifen. Der SSM profitiert zudem von den Erfahrungen und Ressourcen der nationalen Behörden. All diese Stärken sind gebündelt worden, um eine einzigartige Form der Kooperation zu schaffen.

Der SSM stellt die institutionellen Bedingungen her, um der Fragmentierung der aufsichtsrechtlichen Verfahren zu begegnen, und definiert ein einheitliches Aufsichtsmodell. Wir etablieren einheitliche Methoden und erarbeiten uns eine gemeinsame Kultur und einen gemeinsamen Ruf, damit uns die passenden Instrumente und Anreize zur Verfügung stehen, um unsere Aufsichtsaufgaben effektiv wahrzunehmen. Dieses Fundament hat seinen ersten Test bereits erfolgreich bestanden, wie die umfassende Bewertung zeigt. Und das ist nur der Anfang. Angesichts der äußerst herausfordernden Aufsichtsaufgaben wird sich die EZB Tag für Tag und Jahr für Jahr kontinuierlich behaupten müssen.

Im Einklang mit der SSM-Verordnung sowie der Interinstitutionellen Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament und dem Memorandum of Understanding mit dem Rat der EU legt die EZB bei der Rechenschaftspflicht einen hohen Maßstab an. In diesem Zusammenhang gibt sie auch einen Jahresbericht zu ihrer Aufsichtstätigkeit heraus, und wir freuen uns, ihn hiermit erstmals vorlegen zu können.

Vorwort von Danièle Nouy Vorsitzende des Aufsichtsgremiums



Seit dem 4. November 2014 ist die EZB für die Aufsicht über den Bankensektor des Euro-Währungsgebiets zuständig. Sie führt die direkte Aufsicht über 123 Bankengruppen im Euroraum, die rund 1 200 Kreditinstitute umfassen und etwa 85 % der gesamten Bankaktiva ausmachen. Rund 3 500 kleinere Institute werden indirekt über die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) beaufsichtigt.

Der Aufbau dieses integrierten Systems der Bankenaufsicht war ein Großprojekt, dessen Startschuss offiziell am 3. November 2013 mit dem Inkrafttreten der SSM-Verordnung fiel. Die erste Ausgabe des Jahresberichts der EZB zur Aufsichtstätigkeit befasst sich mit diesem historischen Zeitraum vom 4. November 2013 bis zum 31. Dezember 2014.

Die Verwirklichung des SSM war ein Unterfangen von ungekanntem Ausmaß. Es waren harmonisierte, umfassende und klar definierte Aufsichtsstandards und -verfahren, eine praktische Infrastruktur (beispielsweise funktionale und bewährte IT-Systeme) sowie angemessene Führungsstrukturen für eine rasche und effektive Beschlussfassung erforderlich. Eine der wichtigsten und ersten Aufgaben der EZB bestand in der Gewinnung hochqualifizierter Mitarbeiter.

Die gemäß der SSM-Verordnung vorgenommene umfassende Bewertung der Banken, die aller Voraussicht nach unter die direkte Aufsicht der EZB fallen würden, war von ihrem Umfang her ein beispielloses Vorhaben. Sie setzte sich aus einer Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review – AQR) und einem Stresstest zusammen. Ein zentraler Punkt war die enge Einbeziehung aller Betroffenen, insbesondere durch einen kontinuierlichen Austausch mit den Banken. Institute, bei denen Kapitallücken identifiziert wurden, mussten Kapitalpläne zur Umsetzung in den kommenden Monaten erstellen.

Die Durchführung des Stresstests im Verbund mit einer rigorosen Bilanzprüfung erlaubte es uns, umfangreiche Informationen zu den Banken zu sammeln, die wir nun beaufsichtigen. Außerdem erhielten wir auf diese Weise wertvolle Einblicke in aktuelle Entwicklungen, die das gesamte europäische Bankensystem betreffen. Wir erhöhten auch die Transparenz bezüglich der Lage unserer Banken. Insgesamt bildete die umfassende Bewertung ein solides Fundament und trug entscheidend zur Wiederherstellung des Vertrauens in den Bankensektor im Eurogebiet und dessen Stabilität bei.

Die EZB bot ein ideales und angemessenes Umfeld, um den Herausforderungen beim Aufbau des SSM begegnen zu können. Keine andere Institution hätte die Errichtung des SSM besser begleiten können. Mit ihren seit Langem etablierten Diensten und ihrer Glaubwürdigkeit als Institution ist die EZB für die neue europäische Aufsichtsbehörde in der Anfangsphase von unschätzbarem Wert.

Erstmals in der Geschichte der EU haben wir eine Bankenaufsicht mit einem wahrhaft europäischen Mandat. Wir sind entschlossen, dieses Mandat so wahrzunehmen, dass die von uns beaufsichtigten Banken im Interesse aller europäischen Bürger sicherer und solider werden.

Das SSM-Aufsichtsmodell

Mit dem SSM sollen vor allem die Qualität und Kohärenz der Bankenaufsicht im Euroraum verbessert werden. Der SSM bietet mehr Möglichkeiten für das Benchmarking und den Vergleich von Instituten über das gesamte Eurogebiet hinweg. Der SSM ermöglicht es uns, das Instrumentarium der aufsichtlichen Risikobewertung zu verbessern, wobei der Diversität der Geschäftsmodelle der Banken in Europa, die ich eindeutig für eine Stärke halte, angemessen Rechnung getragen wird.

Der SSM ist zweifellos sehr gut aufgestellt, um die Risiken im Bankensektor auf europäischer Ebene zu bewerten, zu überwachen und zu bekämpfen. Seine mikroprudenzielle Betrachtungsweise wird bereichert durch seine makroprudenziellen Zuständigkeiten für die Überwachung und Bewältigung von Risiken aus einer systemweiten Perspektive. Darüber hinaus stärkt der SSM die konsolidierte Perspektive und macht die Verteilung und den Transfer von Kapital und Liquidität innerhalb von Bankengruppen effizienter.

Eine genauere Betrachtung des SSM-Ansatzes bei der Bankenaufsicht zeigt: Bei den seit November 2014 beaufsichtigten Instituten hat sich bereits das Bewusstsein herausgebildet, dass der SSM nicht vor einer eng begleitenden und aktiven Aufsicht zurückschreckt. Unsere Aufseher setzen das einheitliche Regelwerk gewissenhaft und entschlossen um. Wir stellen unbequeme Fragen und haken bei den Antworten gegebenenfalls nach. Wir werden strenge Aufseher sein, jedoch stets danach streben, gerecht und unvoreingenommenen zu handeln.

Das Konzept der gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs), die für die direkte Aufsicht über die bedeutenden Institute zuständig sind, ist ein Eckpfeiler des SSM. Die JSTs setzen sich aus Mitarbeitern der EZB und der NCAs zusammen und werden von einem EZB-Koordinator geleitet. Sie sind von entscheidender Bedeutung, um im Rahmen der laufenden Aufsichtstätigkeit für Nähe und einen engen Kontakt in der Beziehung zu den Banken zu sorgen. In den JSTs sowie den mit Querschnittsaufgaben betrauten Diensten, einschließlich der entsprechenden Expertennetzwerke bei den NCAs, werden die profunden Detailkenntnisse der nationalen Aufseher mit den breit gefächerten Erfahrungen der EZB strukturell gebündelt.

Die NCAs sind weiterhin für die direkte Aufsicht über weniger bedeutende Institute zuständig, wobei der EZB eine Kontrollfunktion zukommt. Da die EZB für das Funktionieren des SSM insgesamt verantwortlich ist, kann sie den NCAs allgemeine Weisungen bezüglich der Aufsicht über weniger bedeutende Banken erteilen. Sie verfügt zudem weiterhin über Untersuchungsbefugnisse gegenüber allen beaufsichtigten Banken.

Der SSM verfolgt einen vorausschauenden Aufsichtsansatz. Ziel ist es, bei potenziellen Problemen zeitnah Maßnahmen zu ergreifen. Wir propagieren einen Ansatz, bei dem Risiken aus einer Vielzahl von Blickwinkeln betrachtet werden, und wollen ein besseres Verständnis für die Risikofaktoren, die Risikobereitschaft und die Geschäftsmodelle der einzelnen Institute entwickeln. Bei diesem individuellen Ansatz behalten wir dennoch den gesamten Sektor im Blick und befassen uns mit den Verflechtungen zwischen den Banken und dem übrigen Finanzsystem. Um das effektive Funktionieren des SSM zu ermöglichen, werden wir aktiv auf eine weitere Harmonisierung des regulatorischen Umfelds hinarbeiten. Solange die regulatorische Fragmentierung fortbesteht, können durch eine bloße Angleichung der aufsichtlichen Praktiken keine einheitlichen Bedingungen geschaffen werden. Der SSM wird sich daher aktiv in die Arbeit der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) einbringen, um das einheitliche Regelwerk und das einheitliche Aufsichtshandbuch auf EU-Ebene umzusetzen.

Prioritäten für 2015

Die Ergebnisse der umfassenden Bewertung dienen als Ausgangspunkt für die Tätigkeit des SSM im Jahr 2015, dem ersten Jahr, in dem der SSM seine Aufgaben in vollem Umfang wahrnimmt. Das Aufsichtsgremium hat die Prioritäten zudem auch an den aktuellen Bedingungen und – was angesichts des risikobasierten Aufsichtsansatzes im SSM am wichtigsten ist – an den zentralen Risiken im Bankensektor ausgerichtet.

In den vergangenen Jahren sahen sich die Banken einem widrigen makroökonomischen Umfeld gegenüber, das ihre Fähigkeit zur Gewinnerzielung beeinträchtigte. So wird die Ertragslage der Banken weiterhin von der schwachen Konjunktur und der hohen Arbeitslosigkeit in Mitleidenschaft gezogen. Vor dem Hintergrund eines geringen Wirtschaftswachstums und der niedrigen Inflationserwartungen weisen die Zinssätze einen historischen Tiefstand auf. Diese lang anhaltende Niedrigzinsphase, die mit geringen Kreditmargen einhergeht, stellt die Banken vor spezifische Herausforderungen, was die Einnahmequellen, das Risikoengagement und das Aktiv-Passiv-Management betrifft.

Die Aufsichtsprioritäten für 2015 basieren auf den Ergebnissen der umfassenden Bewertung; dies gilt insbesondere für das Kreditrisiko. Die JSTs achten darauf, dass die Banken diese Ergebnisse aufgreifen, andere aus der Prüfung resultierende Korrekturmaßnahmen effektiv und konsequent umsetzen und angemessene Lösungen für etwaige verbleibende Mängel finden. Vor allem müssen höhere notleidende Engagements und Wertberichtigungen so weit wie möglich in den Jahresabschlüssen und, wenn dies nicht möglich ist, bei der Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung nach Säule 2 berücksichtigt werden. Die JSTs prüfen auch Portfolios, die nicht von der umfassenden Bewertung abgedeckt wurden, aber wesentliche Risiken beinhalten können.

Die Analyse der wichtigsten Risiken deutete auf ein besonders hohes Engagement im Unternehmenssegment hin, in dem eine kontinuierliche Zunahme **notleidender**

Engagements festzustellen ist. Bei Banken in den von der Krise am stärksten betroffenen Mitgliedsstaaten des SSM sind Kreditausfälle im Unternehmenssegment wahrscheinlicher. Sie werden deshalb genauer beobachtet. Ferner ist 2015 eine besondere Schwerpunktsetzung im Bereich der **Leveraged Loans** erforderlich.

Was qualitative Fragen betrifft, so misst die Aufsicht der Effektivität und Solidität der Kreditrisikomanagementfunktionen der Banken besondere Bedeutung zu, um so die Fähigkeit des Kontrollumfelds zur Risikobegrenzung beurteilen zu können. Spezifische in der AQR identifizierte Schwächen in Bezug auf Methoden, Leitlinien, Fehlklassifizierungen notleidender Engagements und Wertberichtigungsmodelle gehen wir sorgfältig an, indem wir im Bereich der Rechnungslegungspraktiken eine Harmonisierung und gleiche Bedingungen fördern. Die JSTs beurteilen die Notwendigkeit von Aufsichtsmaßnahmen, entweder über operative Eingriffe oder unter Rückgriff auf ihre Aufsichtsbefugnis.

Einen weiteren Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit 2015 bilden die Tragfähigkeit von Geschäftsmodellen und die Bestimmungsfaktoren der Ertragskraft. Aggressive Strategien bei der "Jagd nach Rendite" werden von der Aufsicht aufmerksam beobachtet, um Fälle von lockeren Kreditvergaberichtlinien und einer mangelhaften Konditionenpolitik aufzudecken. Im Nachgang zur umfassenden Bewertung werden Kapitalpläne von Banken genau überwacht, bei denen Schwachstellen festgestellt wurden, selbst wenn sie die umfassende Bewertung bestanden haben. Der Fokus liegt dabei auf der Umsetzung solider und glaubwürdiger Geschäftspläne.

Die JSTs konzentrieren sich zudem auf die Governance auf Ebene der Einzelinstitute; hierzu zählen die Zusammensetzung der für Unternehmensführung und -kontrolle zuständigen Gremien, die Qualifikation ihrer Mitglieder, die Diversität, die Kontrollinstanzen und die Kultur. Eine Top-Down-Bewertung der Qualität der Leitlinien für die Risikobereitschaft (Risk Appetite Frameworks) und der Geschäftspraktiken der Banken befindet sich aktuell in der Entwicklung. Bedeutende Kreditinstitute werden nachdrücklich dazu angehalten, ihre Risikobereitschaft formell festzulegen. Die JSTs werden prüfen, ob sich dies im laufenden Risikomanagement widerspiegelt.

Die Qualität der dem Management zur Verfügung stehenden Informationen ist ein weiterer Fokus der Aufsicht im Jahr 2015. Die JSTs hinterfragen dabei, ob die für Unternehmensführung und -kontrolle zuständigen Gremien Risikoberichte von einer Qualität und Granularität erhalten, die ihnen die Wahrnehmung ihrer Funktion als Kontrollinstanz erlaubt. Außerdem beurteilen sie, wie streng der Maßstab ist, den die Banken bei den internen Stresstestpraktiken – einem wesentlichen Element eines glaubwürdigen Risk Appetite Framework – anlegen. Aufbauend auf der umfassenden Bewertung verschaffen sich die JSTs detailliertere Kenntnisse über die Governance des Stresstestrahmens der Banken, die Vollständigkeit der eingesetzten Methoden und die Qualität der zugrunde liegenden Daten.

Die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und die Liquidität sind nach wie vor ein zentrales Anliegen und von höchster Priorität für die JSTs. Diese werden die Lage kontinuierlich beurteilen und dabei die Ergebnisse der umfassenden

Bewertung und des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses für 2015 als Ausgangspunkt zugrunde legen.

Ein weiterer entscheidender Bereich ist die **Prüfung der Validierungsverfahren für die internen Modelle der Banken**. Eine größere Konsistenz der Rahmenwerke für die internen Modelle ist für die Glaubwürdigkeit der risikogewichteten Aktiva und der Berechnung der Eigenkapitalquoten der Banken von wesentlicher Bedeutung. Es bedarf einer gründlichen und fortlaufenden Überwachung, um die Einheitlichkeit der Validierungsverfahren zu verbessern und mögliche Mängel bei der Anwendung von Modellen durch die Banken zu beseitigen. Auch wenn dies eine Priorität für 2015 ist, wird sich die Prüfung wegen der zahlreichen existierenden Modelle über mehrere Jahre erstrecken.

Was den regulatorischen Rahmen betrifft, so besteht eine der größten Herausforderungen in der Fähigkeit der Banken zur Anpassung an das schrittweise eingeführte CRD IV/CRR-Paket, das strengere Eigenkapitalanforderungen umfasst. Die EZB unterzieht nationale Ermessensspielräume einer gründlichen Prüfung, um die Fragmentierung innerhalb der SSM-Länder zu verringern und eine hieraus möglicherweise resultierende Abnahme der Qualität des Eigenkapitals zu verhindern. Sie beobachtet die Qualität der Eigenkapitalausstattung (also deren Fähigkeit zur Verlustabsorption) sowie die Verteilung des Kapitals innerhalb von Bankengruppen und über Bankengruppen hinweg. Schwächen der Kapitalbasis müssen über den Kapitalplanungsprozess im Rahmen des SREP angegangen werden, um so die Widerstandsfähigkeit der Banken zu stärken. Die EZB strebt nach einer stärkeren Konvergenz bei der Umsetzung des Rechts im Eurogebiet.

Neben der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung genießt die Überwachung der Liquidität der besonders gefährdeten Banken weiterhin höchste Priorität. Die Aufsichtsbehörden treffen sich regelmäßig mit Banken, deren Liquiditätsversorgung sich verschlechtert, und können den Banken gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen auferlegen.

Bei den operationellen Risiken liegt das Augenmerk hauptsächlich auf der Angemessenheit des Governance-Rahmens und der Effektivität von Verfahren zur Identifizierung von Risiken und zur Minderung erheblicher Verlustrisiken. Als Reaktion auf zunehmende Sorgen über nachteilige Geschäftspraktiken, werden Banken, die der Einschätzung nach erheblichen Risiken in Bezug auf das Geschäftsgebaren ausgesetzt sind, dazu aufgefordert, ihre potenziellen Prozesskosten zu quantifizieren. Interne Maßnahmen werden hinterfragt, um die Angemessenheit der getroffenen Risikovorsorge zu beurteilen und unvorhergesehenen Konsequenzen vorzubeugen. Was die IT-Systeme der Banken betrifft, so liegt der Fokus vor allem auf den folgenden Bereichen: unzureichende Investitionen und Schwachstellen bei IT-Lösungen bzw. beim Risikosteuerungsmodell, der IT-Sicherheit und der Datenintegrität sowie Probleme, die im Zusammenhang mit der umfassenden Bewertung aufgedeckt wurden.

Diese Prioritäten gelten in erster Linie für die direkt von der EZB beaufsichtigten bedeutenden Institute. Das wichtigste Ziel in Bezug auf die weniger bedeutenden Institute, die indirekt von der EZB beaufsichtigt werden, ist es, 2015 in Absprache mit den NCAs und im Einklang mit den für den SSM insgesamt entwickelten Standards die Ausgestaltung und Umsetzung des Aufsichtsansatzes der EZB abzuschließen. Angesichts der Bandbreite an weniger bedeutenden Instituten sind Aufsichtsansätze erforderlich, die auf effektive Weise vor Ort vorhandenes Wissen und gemeinsame Methoden verknüpfen. Die EZB legt Prioritäten fest, um eine adäquate Beaufsichtigung von Instituten, deren inhärente Risikolage als schwierig eingestuft wird, zu gewährleisten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist deshalb im Rahmen der Aufsicht über weniger bedeutende Institute niedergelegt und spiegelt sich konkret in der Art und Weise wider, wie verschiedene Instrumente der indirekten Aufsicht angewandt werden.

Was die Querschnittsaufgaben betrifft, so besteht eine der Prioritäten für 2015 in einer **stärkeren Harmonisierung der Aufsichtsansätze** im SSM. Hierzu zählen eine Bestandsaufnahme der nationalen Aufsichtspraktiken, aus denen dann die besten auszuwählen sind, die Entwicklung von Standards sowie die Erprobung und Weiterentwicklung harmonisierter Aufsichtsmethoden.

Die **Förderung eines enger begleitenden Ansatzes** bei der Bankenaufsicht ist ein weiterer strategischer Schwerpunkt.

Schließlich ist mit Blick auf die Querschnittsaufgaben der Aufbau stabiler Kanäle für den Informationsaustausch und für die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Beteiligten eine der Kernaufgaben für das Jahr 2015. In diesem Zusammenhang sind zu nennen: die Anbahnung von Memoranda of Understanding und Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen externen Beteiligten, die Teilnahme an internationalen Foren zur Festlegung von Standards und Regulierung und die Entwicklung von Kommunikationskanälen und Gesprächsplattformen für das unerlässliche Netzwerk aus Experten der EZB und der NCAs.

Dies bringt mich zu dem strategischen Ziel der Entwicklung einer SSM-Teamkultur innerhalb der EZB und der NCAs, die von entscheidender Bedeutung dafür ist, dass es unseren hochqualifizierten Aufsehern – die bei verschiedenen Behörden in unterschiedlichen Ländern beschäftigt sind – möglich ist, auf gemeinsame Ziele hinzuarbeiten. Die SSM-Personalpolitik zu Schulung, Leistungskontrolle und Mobilität innerhalb des SSM wird weiterentwickelt. Dies steht im Einklang mit der allgemeinen Vorgabe der EU-Gesetzgeber, eine gemeinsame Aufsichtskultur und einen tatsächlich integrierten Aufsichtsmechanismus zu fördern.

Vor dem SSM liegt noch einiges an Arbeit bei der Umsetzung von Best Practices für eine unabhängige, eng begleitende und vorausschauende Aufsicht, die gleiche Bedingungen für Banken gewährleistet. In diesem ersten Jahr der Umsetzung prüfen wir, ob unsere Annahmen richtig waren, insbesondere in Bezug auf die Angemessenheit der Ressourcenausstattung und das Tempo bei der Harmonisierung der Aufsichtsansätze. Mit zunehmender Erfahrung und Reife der Organisation dürften immer mehr herausfordernde SSM-Ziele bewältigt werden.

Die umfassende Bewertung ist ein wichtiges Beispiel für die vertikale und horizontale Aufsicht im SSM. Dabei hat sich gezeigt, dass für eine einheitliche Aufsicht eine vollständig harmonisierte Regulierung im Euroraum erforderlich ist. Die EZB bekennt sich voll und ganz zu einem regulatorischen und aufsichtlichen Rahmen, der die Sicherheit und Solidität des Bankensystems sowie die Stabilität des Finanzsystems gewährleistet.

1 Überblick über den SSM

Der Schwerpunkt dieses Kapital liegt auf:

- der Schaffung eines neuen institutionellen Rahmens für die Bankenaufsicht im Eurogebiet sowie der damit verbundenen Governance-Strukturen
- der Organisation der Aufsichtsfunktion bei der EZB

Außerdem geht es um die neuen Regelungen zur Beteiligung der EZB-Bankenaufsicht ¹ an den einschlägigen Institutionen und Gremien auf Ebene der EU sowie auf internationaler Ebene.

1.1 Rechenschaftspflicht und externe Kommunikation

Die SSM-Verordnung sieht vor, dass die Übertragung von Aufsichtsaufgaben an die EZB von entsprechenden Anforderungen an Transparenz und Rechenschaftspflicht begleitet wird. Die EZB hat es sich folglich unter anderem zur Priorität gemacht, einen Rahmen für die regelmäßige Wahrnehmung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU sowie effektive Kanäle für die externe Kommunikation zu schaffen.

1.1.1 Umsetzung eines robusten Rahmens für die Rechenschaftspflicht

Die SSM-Verordnung sieht einen umfangreichen und robusten Rahmen für die Rechenschaftspflicht der EZB-Aufsichtsfunktion gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU vor. Wie die demokratische Rechenschaftspflicht bezüglich der Aufgaben, die der EZB durch die SSM-Verordnung übertragen wurden, in der Praxis umgesetzt wird, ist genauer geregelt in:

- einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB
- einem Memorandum of Understanding zwischen dem Rat der EU und der EZB

Ferner ist in der SSM-Verordnung eine Reihe von Pflichten zur Berichterstattung festgelegt, unter anderem auch gegenüber der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten.

11

Der Begriff EZB-Bankenaufsicht bezieht sich auf die an der Aufsicht beteiligten EZB-Geschäftsbereiche.

Formen der Rechenschaftspflicht

Was die Umsetzung der SSM-Verordnung betrifft, so kommt die EZB ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber den Vertretern der europäischen Bürger im Europäischen Parlament nach. Die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums erscheint regelmäßig zu öffentlichen Anhörungen und Ad-hoc-Aussprachen vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments und beantwortet schriftliche Anfragen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEP). Auch die Eurogruppe kann mündliche und schriftliche Fragen einreichen und regelmäßige sowie Ad-hoc-Aussprachen im Beisein von Vertretern der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, abhalten. Die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums legt den SSM-Jahresbericht sowohl dem Ausschuss des Europäischen Parlaments als auch der Eurogruppe vor. Der Bericht wird auch der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten übermittelt. Zudem können die nationalen Parlamente schriftliche Fragen an die EZB richten und die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsgremiums zu einem Gedankenaustausch hinsichtlich der Aufsicht über ein Kreditinstitut in dem betreffenden Mitgliedsstaat einladen.

Erfüllung der Rechenschaftspflicht

Was das **Europäische Parlament** betrifft, so erschien die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments zu:

- zwei ordentlichen öffentlichen Anhörungen (18. März und 3. November)
- zwei Ad-hoc-Aussprachen (4. Februar und 3. November)

Danièle Nouy nahm außerdem an einem Seminar für die EZB und das Parlament teil, das am 14. Oktober 2014, dem Beginn der neuen Legislaturperiode, stattfand, um den MdEP die vorbereitenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem SSM zu erläutern. Sabine Lautenschläger, stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums, empfing am 12. Januar 2015 MdEP bei der EZB, um Ihnen die Aufsichtsprioritäten für 2015 vorzustellen.

Die EZB übermittelte dem Europäischen Parlament regelmäßig vertrauliche Unterlagen zu den Beratungen im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsgremiums sowie eine Liste der kürzlich erlassenen Rechtsakte (siehe "Verzeichnis der von der EZB im Zusammenhang mit dem allgemeinen Rechtsrahmen für die Bankenaufsicht erlassenen Rechtsinstrumente").

Von November 2013 bis zum 15. Januar 2015 veröffentlichte die EZB auf ihrer Website 14 Antworten auf Fragen von MdEP aus dem Bereich der Aufsicht. Die meisten betrafen die Arbeiten in Vorbereitung auf den SSM sowie die umfassende Bewertung.

Was den **Rat der EU** anbelangt, so nahm die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums im Jahr 2014 an vier Sitzungen des ECOFIN-Rats und der Eurogruppe teil. Seit dem

4. November 2014 erfüllt die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Rat der EU über die Eurogruppe.

Im Rahmen der Pflichten zur Berichtserstattung an die **nationalen Parlamente** fanden zwei Aussprachen statt:

- am 8. September 2014 mit dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags, wobei Danièle Nouy von der damaligen Präsidentin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Elke König begleitet wurde
- am 16. Dezember 2014 mit dem Ausschuss für europäische Angelegenheiten der französischen Assemblée nationale, wobei Danièle Nouy vom Generalsekretär der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) Edouard Fernandez-Bollo begleitet wurde

Im Jahr 2014 erfüllte die EZB zudem eine Reihe einmaliger Anforderungen der Rechenschaftspflicht, um sich auf die vollständige Übernahme ihrer Aufsichtsaufgaben gemäß SSM-Verordnung vorzubereiten. Hierzu zählten:

- die Veröffentlichung von Quartalsberichten zu Fortschritten bei der operativen Durchführung der SSM-Verordnung:
 - SSM-Quartalsbericht 2014/1
 - SSM-Quartalsbericht 2014/2
 - SSM-Quartalsbericht 2014/3
 - SSM-Quartalsbericht 2014/4
- die Überarbeitung des Ethik-Rahmens, um der neuen Rolle der EZB als Aufsichtsbehörde Rechnung zu tragen
- die Veröffentlichung eines EZB-Beschlusses zum Trennungsgrundsatz, der die funktionale Trennung zwischen der geldpolitischen Funktion und der Aufsichtsfunktion der EZB regelt

1.1.2 Entwicklung effektiver Kanäle und Instrumente für die externe Kommunikation

Eine effektive externe Kommunikation ist von wesentlicher Bedeutung, um Kenntnisse, Akzeptanz und Vertrauen zu fördern, was den SSM im weiter gefassten Kontext der Bankenunion betrifft, und die Glaubwürdigkeit und den Ruf der EZB-Bankenaufsicht zu stärken. Unter Berücksichtigung der Best Practices anderer Aufsichtsbehörden im Bereich der Kommunikation wurde ein Kommunikationsrahmen für die Aufsicht entwickelt und vom Aufsichtsgremium verabschiedet.

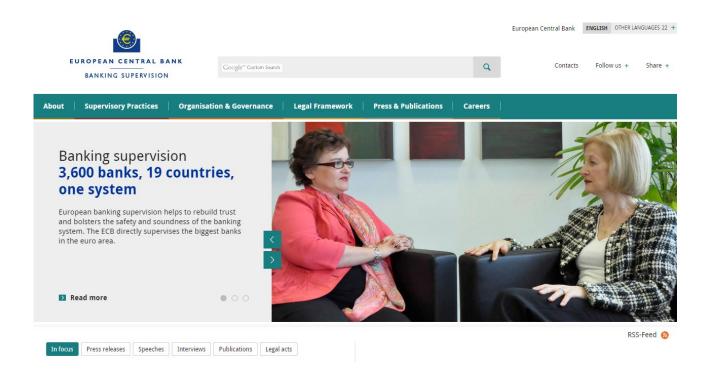
Dokumente werden je nach Adressatenkreis übersetzt, um der breiten Öffentlichkeit den Zugang zur Außenkommunikation zu erleichtern:

- satzungsgemäße Veröffentlichungen und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit stehen in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung
- für die Bürger der Länder, die am SSM teilnehmen, vorgesehene Informationen werden in die Amtssprachen dieser Länder übersetzt

Zu den 2014 entwickelten Kommunikationskanälen und -instrumenten zählen:

Website zur Bankenaufsicht

Das wichtigste Kommunikationsinstrument für den SSM ist die neue Website, die am 4. November 2014 freigeschaltet wurde. Die Website umfasst Informationen für die breite Öffentlichkeit, für beaufsichtigte Banken und weitere Interessenten. Hier werden zudem Pressemitteilungen (20 im Jahr 2014), Reden, Interviews, Rechtsakte und Webcasts veröffentlicht. Rubriken, die von direktem Interesse für ein breiteres Publikum sind, wurden in alle EU-Amtssprachen übersetzt.



Leitfaden zur Bankenaufsicht

Am 30. September 2014 veröffentlichte die EZB einen "Leitfaden zur Bankenaufsicht" in allen Sprachen des Eurogebiets. Dieser Leitfaden soll den Banken, der breiten Öffentlichkeit und den Medien die Funktionsweise des SSM näher bringen und Orientierungshilfe bezüglich der Aufsichtspraxis des SSM bieten. Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert, um den gewonnenen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung Rechnung zu tragen. Weitere Informationen finden sich in Abschnitt 2.2.2.

Öffentliche Konsultationen

Wie in der SSM-Verordnung vorgesehen, wurden zu drei Verordnungsentwürfen Konsultationsverfahren durchgeführt:

- (i) Entwurf der SSM-Rahmenverordnung der EZB
- (ii) Entwurf einer Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren
- (iii) Entwurf einer Verordnung der EZB über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen

Mit dem Konsultationsverfahren sollten die Standpunkte interessierter EU-Bürger, Marktteilnehmer und anderer Beteiligter ermittelt werden. In Frankfurt am Main fanden im Rahmen der einzelnen Konsultationsverfahren öffentliche Anhörungen statt, die als Webcasts auf der EZB-Website übertragen wurden. Den eingegangenen Antworten wurde in der endgültigen Fassung der jeweiligen Verordnung Rechnung getragen.

Öffentliche Anfragen

Die Anzahl der an die EZB gerichteten Anfragen der Öffentlichkeit zum Thema Bankenaufsicht hat aufgrund der neuen Aufgaben der EZB in diesem Bereich merklich zugenommen. Die EZB hat daher die Kapazitäten ihrer für Anfragen zuständigen Funktion erhöht. Einige der Anfragen sind in die "Fragen und Antworten" eingeflossen, die auf der Website zur Bankenaufsicht veröffentlicht wurden und regelmäßig aktualisiert werden.

Informationsmaterial

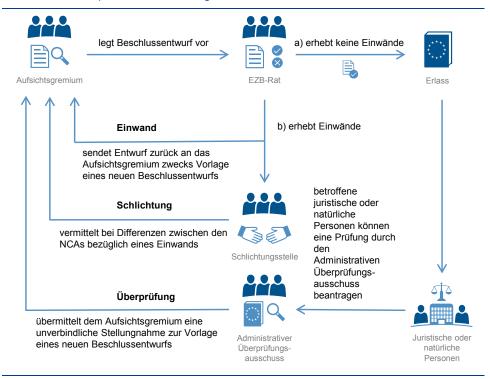
Auf der Website werden Informationen für die Bevölkerung eingestellt, darunter kurze Videos und erläuternde Texte, um das Bewusstsein für die Bankenaufsicht und Kenntnisse über die Bankenaufsicht in der breiten Öffentlichkeit zu stärken. Das Informationsmaterial wird bei Bedarf aktualisiert und erweitert.

1.2 Aufsichtsgremium und Lenkungsausschuss

1.2.1 Aufsichtsgremium

Gemäß der SSM-Verordnung fällt die Planung und Durchführung der Aufgaben, die der EZB übertragen wurden, vollständig in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsgremiums als internes Organ der EZB. Das Aufsichtsgremium unterbreitet Beschlussentwürfe, die vom EZB-Rat gemäß dem Verfahren der impliziten Zustimmung erlassen werden (siehe Grafik 1). Beschlussentwürfe des Aufsichtsgremiums gelten als angenommen, sofern der EZB-Rat nicht innerhalb eines vorgegebenen, höchstens zehn Arbeitstage umfassenden Zeitraums Widerspruch erhebt. Im Übrigen werden Beschlüsse, die den allgemeinen Rahmen (z. B. die SSM-Rahmenverordnung) betreffen, vom EZB-Rat außerhalb des Verfahrens der impliziten Zustimmung gefasst.

Grafik 1Verfahren der impliziten Zustimmung



Die Schaffung des Aufsichtsgremiums sowie die Ernennung der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und der drei EZB-Vertreter im Zeitraum von Ende Dezember 2013 bis Anfang 2014 war daher ein entscheidender Schritt auf dem Weg hin zur Verwirklichung des SSM.

Danièle Nouy wurde am 16. Dezember 2013 vom Rat der EU zur Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums ernannt. Die Bestellung von Danièle Nouy beruhte auf einem Vorschlag des EZB-Rats vom 20. November 2013 – nach Abschluss eines offenen Auswahlverfahrens – und wurde vom Europäischen Parlament am 11. Dezember 2013 gebilligt. Die Ernennung erfolgte unter Einhaltung der in der SSM-Verordnung vorgegebenen Schritte und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie des Rates der EU im Rahmen eines Schnellverfahrens.

Sabine Lautenschläger wurde nach Billigung durch das Europäische Parlament vom Rat der EU mit Wirkung vom 12. Februar 2014 zur stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums ernannt. Wie in der SSM-Verordnung vorgesehen, wurde die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums aus dem Kreis der Mitglieder des Direktoriums der EZB gewählt.

Am 6. März 2014 ernannte der EZB-Rat drei EZB-Vertreter für das Aufsichtsgremium: Ignazio Angeloni, Julie Dickson und Sirkka Hämäläinen. Der vierte Vertreter, Luc Coene, wurde am 18. Februar 2015 bestellt.

Nach Ernennung der Vorsitzenden wurden die NCAs aufgefordert, jeweils einen Vertreter zu berufen. Handelt es sich bei der zuständigen Behörde nicht um eine

nationale Zentralbank (NZB), so können die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sich von einem Vertreter ihrer jeweiligen NZB begleiten lassen. In diesem Fall gelten die Vertreter für die Zwecke des Abstimmungsverfahrens gemeinsam als ein Mitglied.

Gemäß der SSM-Verordnung ist der EZB-Rat verpflichtet, interne Vorschriften zu erlassen, in denen sein Verhältnis zum Aufsichtsgremium detailliert geregelt ist. Der EZB-Rat hat die Geschäftsordnung der EZB am 22. Januar 2014 entsprechend geändert. Die geänderten Vorschriften definieren insbesondere die Interaktion von EZB-Rat und Aufsichtsgremium im Verfahren der impliziten Zustimmung. Um der Zuständigkeit des EZB-Rats für die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlussverfahren im Einklang mit der Satzung des ESZB und der EZB gebührend Rechnung zu tragen, wurden darüber hinaus Bestimmungen für die Verfahren des Aufsichtsgremiums in die Geschäftsordnung der EZB aufgenommen.

Am 31. März 2014 verabschiedete das Aufsichtsgremium seine eigene Verfahrensordnung, die in Verbindung mit der geänderten Geschäftsordnung der EZB auszulegen ist.

Am 12. November 2014 wurde der Verhaltenskodex für das Aufsichtsgremium verabschiedet, der am Tag darauf in Kraft trat. Ziel dieses Verhaltenskodexes ist es, einen allgemeinen Rahmen hoher ethischer Standards vorzugeben, der für die Mitglieder und andere Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums gilt, und spezifische Verfahren festzulegen, um unter anderem mit potenziellen Interessenkonflikten umzugehen.

Aufsichtsgremium

Vordere Reihe (von links nach rechts):
Robert Ophèle, Fabio Panetta, Danièle Nouy, Sabine
Lautenschläger, Norbert Goffinet,
Anneli Tuominen, Cyril Roux, Matej
Krumberger (in Vertretung des
Mitglieds Stanislava Zadravec
Caprirolo)

Mittlere Reihe (von links nach rechts):

Mathias Dewatripont, Elke König, Ignazio Angeloni, Julie Dickson, Vassiliki Zakka, Claude Simon, Jan Sijbrand, Sirkka Hämäläinen, Mariano Herrera (in Vetretung des Mitglieds Fernando Restoy Lozano)

Hintere Reihe (von links nach rechts):

Andreas Ittner, Vladimír Dvořáček, Karol Gabarretta, Zoja Razmusa, Kristaps Zakulis, Yiangos Demetriou, Kilvar Kessler, Helmut Ettl, António Varela, Alexander Demarco



Vorsitzende	Danièle Nouy	Zypern	Kyriacos Zingas (Central Bank of Cyprus) (bis zum 31. Oktober 2014) Yiangos Demetriou (Central Bank of Cyprus) (seit dem 1. November 2014)
Stellvertretende Vorsitzende	Sabine Lautenschläger	Lettland	Kristaps Zakulis (Finanšu un kapitāla tirgus komisija) Zoja Razmusa (Latvijas Banka)
EZB-Vertreter	Ignazio Angeloni Luc Coene (seit dem 11. März 2015) Julie Dickson Sirkka Hämäläinen	Litauen	Ingrida Šimonytė (Lietuvos bankas) (seit dem 1. Januar 2015)
Belgien	Mathias Dewatripont (Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique)	Luxemburg	Claude Simon (Commission de Surveillance du Secteur Financier) Norbert Goffinet (Banque centrale du Luxembourg)
Deutschland	Elke König (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) (bis zum 28. Februar 2015) Felix Hufeld (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) (seit dem 1. März 2015) Andreas Dombret (Deutsche Bundesbank)	Malta	Karol Gabarretta (Malta Financial Services Authority) Alexander Demarco (Bank Čentrali ta' Malta/Central Bank of Malta)
Estland	Kilvar Kessler (Finantsinspektsioon) Madis Müller (Eesti Pank)	Niederlande	Jan Sijbrand (De Nederlandsche Bank)
Irland	Cyril Roux (Central Bank of Ireland/Banc Ceannais na hÉireann)	Österreich	Helmut Ettl (Finanzmarktaufsicht) Andreas Ittner (Oesterreichische Nationalbank)
Griechenland	Vassiliki Zakka (Bank of Greece)	Portugal	Pedro Duarte Neves (Banco de Portugal) (bis zum 10. September 2014) António Varela (Banco de Portugal) (seit dem 11. September 2014)
Spanien	Fernando Restoy Lozano (Banco de España)	Slowenien	Stanislava Zadravec Caprirolo (Banka Slovenije)
Frankreich	Robert Ophèle (Banque de France)	Slowakei	Vladimír Dvořáček (Národná banka Slovenska)
Italien	Fabio Panetta (Banca d'Italia)	Finnland	Anneli Tuominen (Finanssivalvonta) Pentti Hakkarainen (Suomen Pankki – Finlands Bank) (bis zum 31. Dezember 2014) Kimmo Virolainen (Suomen Pankki – Finlands Bank) (seit dem 1. Januar 2015)

Das Aufsichtsgremium nahm im Januar 2014 seine Arbeit auf und kam am 30. Januar zu seiner ersten Sitzung zusammen. Insgesamt fanden im Laufe des Jahres 22 Sitzungen statt (davon vier in Form von Telekonferenzen).

Im März wurde damit begonnen, 120 Beschlüsse zur Festlegung der Bedeutung von beaufsichtigten Instituten in den entsprechenden Amtssprachen auszuarbeiten und zu erlassen. Zusammen mit der Verabschiedung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung war dies gemessen an den analytischen, rechtlichen und logistischen Herausforderungen einer der ersten großen Erfolge.

Neben den formellen Sitzungen gab es zahlreiche informelle Gespräche zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums – unter anderem auch im Rahmen der Besuche der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden in den Mitgliedstaaten. Im Nachgang zu ihrer bei der Anhörung vor dem Europäischen Parlament im Rahmen des Auswahlverfahrens im November 2013 erteilte Zusage besuchte die Vorsitzende die Leitungsgremien und die Mitarbeiter aller 24 nationalen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken im Euroraum.

In Anbetracht des Beitritts Litauens zum Euro-Währungsgebiet ab dem 1. Januar 2015 nahm von September bis Dezember 2014 ein Vertreter der Lietuvos bankas als Beobachter an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums teil.

Gemäß der Verfahrensordnung des Aufsichtsgremiums wurden zu einigen Sitzungen Vertreter der Kommission und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

eingeladen, um bei einer Reihe von Fragestellungen ein optimales Zusammenspiel mit Blick auf den Binnenmarkt sicherzustellen.

1.2.2 Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss unterstützt das Aufsichtsgremium in seiner Tätigkeit und übernimmt die Sitzungsvorbereitung. Die überarbeitete Geschäftsordnung der EZB enthält Regeln für die Auswahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses, zu denen die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums, einer der EZB-Vertreter sowie fünf Mitglieder der NCAs zählen, die für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr ernannt werden. Um ein ausgewogenes Verhältnis der NCAs sowie eine Rotation unter ihnen zu gewährleisten, wurden die NCAs anhand einer Rangordnung auf Grundlage der Summe der konsolidierten Bankenaktiva in dem jeweiligen teilnehmenden Mitgliedstaat in vier Gruppen eingeteilt. Es muss stets mindestens ein Mitglied je Gruppe im Lenkungsausschuss vertreten sein.

Die erste Sitzung des Lenkungsausschusses fand am 27. März 2014 statt. Insgesamt kam der Ausschuss 2014 zu neun Sitzungen zusammen.

1.3 Administrativer Überprüfungsausschuss und Schlichtungsstelle

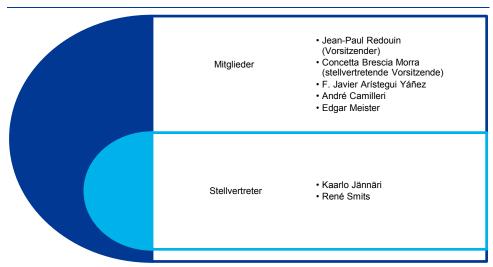
1.3.1 Administrativer Überprüfungsausschuss

Der Administrative Überprüfungsausschuss wurde auf Grundlage des Beschlusses EZB/2014/16 vom 14. April 2014 eingerichtet. Er führt interne administrative Überprüfungen der Aufsichtsbeschlüsse der EZB durch.

Zusammensetzung und Kernaufgaben

Der Administrative Überprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die ein hohes Ansehen genießen und über Erfahrungen von ausreichend hohem Niveau im Bankensektor oder im Bereich anderer Finanzdienstleistungen verfügen. Sie wurden im Anschluss an eine Aufforderung zur Interessenbekundung vom EZB-Rat für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann. Die beiden Stellvertreter treten bei einem vorübergehenden Ausfall sowie in anderen im Beschluss EZB/2014/16 genannten Fällen vorübergehend an die Stelle von Mitgliedern des Administrativen Überprüfungsausschusses.





Die Mitglieder des Administrativen Überprüfungsausschusses handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse und sind nicht an Weisungen der EZB gebunden. Die von allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern abgegebenen öffentlichen Verpflichtungserklärungen und Interessenerklärungen wurden auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht.

Eine Überprüfung der von der EZB erlassenen Aufsichtsbeschlüsse kann von jeder natürlichen oder juristischen Person beantragt werden, an die der Beschluss gerichtet ist oder die von diesem unmittelbar und individuell betroffen ist.

Der Administrative Überprüfungsausschuss muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags auf Überprüfung eine Stellungnahme zu der Überprüfung abgeben. Auf Grundlage der Stellungnahme des Administrativen Überprüfungsausschusses, die nicht verbindlich ist, entscheidet das Aufsichtsgremium, ob es dem EZB-Rat einen Vorschlag unterbreitet, den beanstandeten Beschluss aufzuheben bzw. ihn durch einen Beschluss desselben Inhalts oder durch einen geänderten Beschluss zu ersetzen.

Aufgrund seiner Rolle bei der auf Antrag durchgeführten Überprüfung von Aufsichtsbeschlüssen der EZB und angesichts der Tatsache, dass eine Überprüfung durch den Administrativen Überprüfungsausschuss in jedem Fall zum Erlass eines neuen Beschlusses des EZB-Rats führt, kommt dem Ausschuss eine wichtige Funktion im EZB-Beschlussverfahren zu, was die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben betrifft, die der EZB gemäß SSM-Verordnung übertragen wurden.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit wird der Administrative Überprüfungsausschuss vom Sekretariat des Aufsichtsgremiums und gegebenenfalls anderen Geschäftsbereichen der EZB unterstützt.

Administrativer Überprüfungsausschuss



Vordere Reihe (von links nach rechts): André Camilleri, Concetta Brescia Morra, Jean-Paul Redouin

Hintere Reihe (von links nach rechts): Kaarlo Jännäri, Edgar Meister, F. Javier Arístegui Yáñez, René Smits

Tätigkeit

Der Administrative Überprüfungsausschuss nahm seine Arbeit im September 2014 auf. Bislang hat er **drei Anträge auf Überprüfung** von EZB-Beschlüssen über die Feststellung der Bedeutung erhalten, die bedeutenden Unternehmen im September 2014 zugingen. Die bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen vertraten die Auffassung, dass sie aus unterschiedlichen Gründen nicht als bedeutend einzustufen seien, und baten den Administrativen Überprüfungsausschuss um eine Überprüfung der EZB-Beschlüsse.

Bei diesen Überprüfungen griff der Administrative Überprüfungsausschuss auf die schriftlichen Eingaben der Antragsteller zurück und lud sie zu einer persönlichen Anhörung nach Frankfurt am Main ein. Der Administrative Ausschuss verabschiedete jeweils eine Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen, die er dem Aufsichtsgremium zukommen ließ. Dem EZB-Rat wurden anschließend im Verfahren der impliziten Zustimmung neue Beschlussentwürfe über die Feststellung der Bedeutung zur Genehmigung vorgelegt. Die drei Antragsteller wurden nach Erlass der Beschlüsse entsprechend unterrichtet.

Was die Kosten einer Überprüfung anbelangt, so muss der Betrag gemäß Beschluss EZB/2014/16 die bei dieser Überprüfung entstandenen angemessenen Kosten umfassen. Die EZB hat ein Verfahren für die Kostenentscheidung entwickelt. Dabei hat der Antragsteller der EZB grundsätzlich einen Anteil der Kosten als Pauschalbetrag zu zahlen. Die EZB wird dieses Verfahren für die Kostenentscheidung auf ihrer Website veröffentlichen, sobald es in seiner Endfassung vorliegt, um potenziellen Antragsstellern Sicherheit bezüglich der Höhe der Kosten zu geben, die von ihnen zu zahlen sind.

Wenn der EZB-Rat jedoch den ursprünglichen Beschluss der EZB aufgrund des Antrags auf Überprüfung aufhebt oder abändert, trägt der Antragsteller keine Kosten. In solchen Fällen erstattet die EZB die dem Antragsteller aus der Überprüfung entstandenen Kosten, es sei denn, diese Kosten werden als unverhältnismäßig hoch eingestuft, womit der Antragsteller für die Kosten aufkommen muss.

1.3.2 Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle wurde durch die Verordnung EZB/2014/26 vom 2. Juni 2014 eingerichtet, um gemäß Artikel 25 Absatz 5 der SSM-Verordnung die Trennung zwischen den geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben sicherzustellen. Die Schlichtungsstelle befasst sich – sofern ein entsprechender Antrag einer NCA vorliegt – mit einem Widerspruch des EZB-Rats gegen einen Beschlussentwurf des Aufsichtsgremiums.

Der Schlichtungsstelle muss pro teilnehmenden Mitgliedstaat jeweils ein Mitglied angehören, das aus dem Kreis der Mitglieder des EZB-Rats und des Aufsichtsgremiums ausgewählt wird. Die Vorsitzende der Schlichtungsstelle – die gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist und kein Mitglied der Schlichtungsstelle – soll darauf hinwirken, "ein Gleichgewicht zwischen den Mitgliedern des EZB-Rates und des Aufsichtsgremiums zu erzielen".

Um die Schlichtungsstelle einzurichten, unterbreitete die EZB dem Präsidenten des Rates der EU im August 2014 einen Vorschlag zu einem jährlichen Rotationssystem für die Berufung der Mitglieder. Dieser Vorschlag wurde nach Erörterung mit den anderen im ECOFIN-Rat vertretenen Ministern gebilligt.

Für das **Rotationssystem** werden zwei möglichst gleich große Ländergruppen auf der Grundlage der protokollarischen Reihenfolge der Länder in den jeweiligen Landessprachen gebildet.

Im ersten Jahr:

- berufen die Länder der ersten Gruppe ihr Mitglied aus dem EZB-Rat
- berufen die Länder der zweiten Gruppe ihr Mitglied aus dem Aufsichtsgremium

Im folgenden Jahr tauschen die beiden Gruppen (d. h. ein Mitglied des Aufsichtsgremiums ersetzt ein Mitglied des EZB-Rats und umgekehrt).

Wenn sich ein Mitgliedstaat, der nicht dem Eurogebiet angehört, im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zur Teilnahme am SSM entschließt, kann die jeweilige Regierung ihr Mitglied aus dem Aufsichtsgremium in die Schlichtungsstelle berufen.

Litauen trat dem Euroraum am 1. Januar 2015 bei und ist ebenfalls in der Schlichtungsstelle vertreten.

Die Schlichtungsstelle kam Ende November 2014 erstmals zusammen. In der Sitzung verständigten sich die Vorsitzende und die Mitglieder darauf, wie einige der

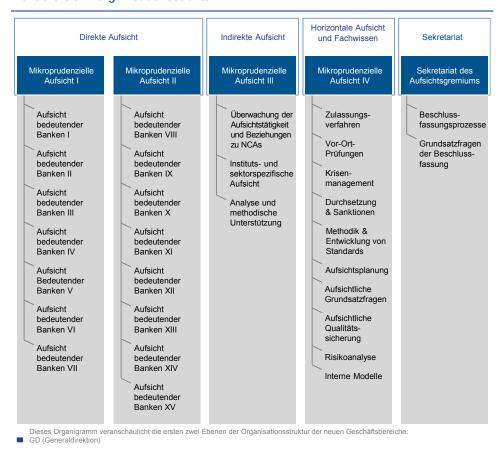
in der Verordnung EZB/2014/26 dargelegten Verfahrensschritte in der Praxis umzusetzen sind.

1.4 Organisation der Aufsichtsfunktion bei der EZB

Die Errichtung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) machte einige Änderungen an der bestehenden Organisationsstruktur der EZB erforderlich.

Die neue mikroprudenzielle Funktion ist in fünf neuen Geschäftsbereichen innerhalb der EZB untergebracht: vier Generaldirektionen (GD) und einem Sekretariat des Aufsichtsgremiums.

Grafik 3Zentrale SSM-Organisationsstruktur



1.4.1 Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II

Die Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II (GD MS I und II) sind für die laufende **direkte Aufsicht über bedeutende Banken** zuständig. Der Organisationsstruktur der beiden Generaldirektionen liegt ein risikobasierter

Aufsichtsansatz zugrunde. Sie sind jeweils auf die Bereiche Risikoengagement, Komplexität bzw. Geschäftsmodelle spezialisiert.

- Die GD MS I ist für die Aufsicht über die rund 30 Bankengruppen mit der größten Systemrelevanz zuständig und in sieben Abteilungen mit etwa 200 Stellen (Vollzeitäquivalente) untergliedert.
- Die GD MS II ist für die Aufsicht über rund 90 Bankengruppen zuständig und in acht Abteilungen untergliedert, ebenfalls mit etwa 200 Vollzeitäquivalenten.

Die Aufsicht über die bedeutenden Banken erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den NCAs. Für die einzelnen Unternehmen bzw. bedeutenden Bankengruppen, die unter die direkte Aufsicht der EZB fallen, ist jeweils ein **gemeinsames Aufsichtsteam** (Joint Supervisory Team – JST) eingerichtet worden. Die Teams werden jeweils von einem JST-Koordinator der GD MS I und II der EZB geleitet, dem ein oder mehrere Koordinatoren auf der Ebene der NCAs zur Seite stehen. Die JSTs setzen sich aus einer Reihe von Aufsehern sowohl aus der EZB als auch aus den NCAs der teilnehmenden Länder zusammen. Die 14 komplexesten Bankengruppen haben jeweils einen eigenen JST-Koordinator. In den übrigen Fällen ist ein JST-Koordinator in der Regel für zwei oder drei Bankengruppen zuständig.

Um die Neutralität zu unterstreichen und zu fördern, kommen die JST-Koordinatoren im Allgemeinen nicht aus dem Herkunftsland der von ihnen beaufsichtigten Banken. Zu diesem Zweck wird auch ein Rotationsprinzip angewandt, das in der Regel alle drei bis fünf Jahre einen Wechsel der JST-Koordinatoren einer Bank vorsieht, um eine zu enge Beziehung mit den beaufsichtigten Banken zu verhindern. Weitere Informationen zu den JSTs finden sich in Abschnitt 2.2.3.

1.4.2 Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III

Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III (GD MS III) ist für die Überwachungsfunktion der EZB im Zusammenhang mit der direkten Aufsicht über weniger bedeutende Institute durch die NCAs zuständig.

Die EZB kann nach Rücksprache mit der jeweiligen NCA oder auf Antrag der NCA jederzeit die Aufsicht über weniger bedeutende Institute übernehmen, um die einheitliche Anwendung hoher aufsichtlicher Standards und die Kohärenz aufsichtlicher Entscheidungen sicherzustellen.

Die GD MS III untergliedert sich in drei Abteilungen mit rund 80 Vollzeitäquivalenten. Sie befasst sich mit Aufgaben aus den folgenden Bereichen:

- (i) Überwachung der Aufsichtspraxis der NCAs bei der Beaufsichtigung weniger bedeutender Institute sowie Beziehungen zu den NCAs
- (ii) instituts- und sektorspezifische Aufsicht über weniger bedeutende Institute
- (iii) Analysetätigkeit und methodische Unterstützung

1.4.3 Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV

In der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (GD MS IV) sind sämtliche **Querschnitts- und Expertenaufgaben** auf dem Gebiet der Aufsicht zusammengefasst. Sie unterstützt die JSTs und NCAs bei der Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Kreditinstitute.

Die GD MS IV verfügt über rund 250 Vollzeitäquivalente und ist in die folgenden zehn Abteilungen untergliedert:

- Aufsichtsplanung
- Zulassungsverfahren
- Durchsetzung und Sanktionen
- Aufsichtliche Qualitätssicherung
- Aufsichtliche Grundsatzfragen
- Methodik und Entwicklung von Standards
- Krisenmanagement
- Vor-Ort-Prüfungen
- SSM-Risikoanalyse
- Interne Modelle

Angesichts der bisherigen Vielfalt an nationalen Aufsichtsrahmen (einschließlich Grundsätzen, Methoden, Standards und Verfahren) sowie Praktiken ist es eines der zentralen Ziele der GD MS IV, die Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen, einheitlichen und modernen Aufsichtsansatzes voranzutreiben, um gleiche Bedingungen und eine effektivere Aufsicht in ganz Europa zu schaffen.

Für alle Generaldirektionen ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der EZB-Bankenaufsicht und den NCAs von entscheidender Bedeutung, um die Ziele des SSM zu erreichen und insbesondere als wahrhaft einheitliche europäische Aufsicht zu funktionieren und aufzutreten. In Anlehnung an die JSTs sind von der GD MS III Netzwerke aus EZB- und NCA-Mitarbeitern eingerichtet worden (auch im Bereich von Querschnitts- und Expertenaufgaben). Weitere Informationen finden sich in Kapitel 3.

1.4.4 Sekretariat des Aufsichtsgremiums

Das Sekretariat des Aufsichtsgremiums ist dafür zuständig:

 das Aufsichtsgremium und seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, unter anderem durch Entwurf und Ausarbeitung von Tagesordnungen, Protokollen und Beschlüssen

- die Vollständigkeit der Rechtsgrundlage der Beschlüsse und deren Übereinstimmung mit rechtlichen Anforderungen sicherzustellen
- die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bei der Erfüllung ihrer Rechenschaftspflichten gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU zu unterstützen
- die Vorbereitungen des EZB-Jahresberichts zur Aufsichtstätigkeit und andere regelmäßige Berichte zu Fragen der Aufsicht zu koordinieren

Das Sekretariat verfügt über rund 30 Vollzeitäquivalente.

1.4.5 Gemeinsame Dienste

Die EZB-Bankenaufsicht wird wie bereits andere Funktionsbereiche der EZB durch eine Reihe weiterer Geschäftsbereiche der EZB in Form von Beratungsleistungen, administrativen, technischen, logistischen und anderen Dienstleistungen unterstützt. Hierzu zählen beispielsweise die Generaldirektionen Verwaltung, Kommunikation, Personal, Budget und Organisation sowie Informationssysteme.

Dieses Modell der gemeinsamen Dienste wurde gewählt, um Doppelarbeit zu vermeiden und von Synergieeffekten mit anderen Geschäftsbereichen der EZB zu profitieren.

Die spezifischen Tätigkeitsbereiche dieser gemeinsamen Dienste werden an anderer Stelle in diesem Bericht erörtert.

1.4.6 Sitzungen von Ausschüssen in SSM-Zusammensetzung

Die bestehende Struktur der Eurosystem-/ESZB-Ausschüsse wurde für Sitzungen in SSM-Zusammensetzung verwendet (also einschließlich Mitgliedern der NCAs aus Ländern, in denen die Aufsicht nicht den NZBen obliegt), um in Fragen, die den SSM betreffen, in beratender Funktion tätig zu werden.

Die Geschäftsordnung der EZB wurde entsprechend angepasst. Ausschüsse, die in SSM-Zusammensetzung tagen, erstatten dem Aufsichtsgremium und gegebenenfalls dem EZB-Rat Bericht. Im Einklang mit seiner eigenen Verfahrensordnung beauftragt das Aufsichtsgremium zudem die stellvertretende Vorsitzende damit, dem EZB-Rat über das Direktorium zu all diesen Aktivitäten Bericht zu erstatten.

Tabelle 1

Sitzungen von Eurosystem-/ESZB-Ausschüssen in SSM-Zusammensetzung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit des Eurosystems/ESZB (Eurosystem/ESCB Communications Committee – ECCO)

Ausschuss für Finanzstabilität (Financial Stability Committee – FSC)

Personalleiterkonferenz (Human Resources Conference - HRC)

Ausschuss der internen Revision (Internal Auditors Committee - IAC)

Ausschuss für Informationstechnologie (Information Technology Committee – ITC)

Rechtsausschuss (Legal Committee - LEGCO)

Ausschuss für Organisationsentwicklung (Organisational Development Committee – ODC)

Ausschuss für Statistik (Statistics Committee - STC)

1.4.7 Leitbilder

Um der neuen Aufsichtsfunktion Rechnung zu tragen, verabschiedete der EZB-Rat im Januar 2015 eine überarbeitete Fassung des Leitbilds der EZB und ein Leitbild des SSM, in dem insbesondere das Ziel genannt wird, "einen Aufsichtsansatz, der den höchsten internationalen Standards genügt", zu entwickeln.

1.5 Rahmen für die enge Zusammenarbeit

EU-Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dürfen im Rahmen einer engen Zusammenarbeit am SSM teilnehmen. Während Artikel 7 der SSM-Verordnung die Hauptvoraussetzungen für die Aufnahme einer engen Zusammenarbeit zwischen der EZB und den zuständigen Behörden eines ersuchenden Mitgliedstaats festlegt, sind die Verfahrensaspekte in dem Beschluss EZB/2014/5 geregelt, der am 27. Februar 2014 in Kraft trat.

Insbesondere sieht der Beschluss EZB/2014/5 vor, dass ein förmliches Ersuchen um Aufnahme einer engen Zusammenarbeit mindestens fünf Monate vor dem Datum erfolgen muss, ab dem der nicht teilnehmende Mitgliedstaat am SSM teilnehmen möchte. Ein solches Ersuchen muss eine Erklärung des ersuchenden Mitgliedstaats enthalten, mit der sich dieser verpflichtet, die für eine umfassende Bewertung der in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Kreditinstitute durch die EZB erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der ersuchende Mitgliedstaat muss sich zudem zur Anpassung des nationalen Rechts verpflichten, um so sicherzustellen, dass: a) von der EZB gemäß der SSM-Verordnung erlassene Rechtsakte im ersuchenden Mitgliedstaat verbindlich und durchsetzbar sind und b) die nationale zuständige Behörde und die nationale benannte Behörde eines solchen Mitgliedstaats sämtlichen im Rahmen der engen Zusammenarbeit durch die EZB ergangenen Anweisungen, Leitlinien und Aufforderungen nachkommt.

Zur Beurteilung des Ersuchens kann die EZB zusätzliche Informationen von dem ersuchenden Mitgliedstaat anfordern. Sie kann außerdem die Ergebnisse der umfassenden Bewertung des inländischen Bankensektors, die eventuell von der NCA dieses Mitgliedstaats durchgeführt worden ist, berücksichtigen, sofern die

Methodik einer solchen umfassenden Bewertung den EZB-Standards entspricht und die Ergebnisse noch auf dem aktuellen Stand sind.

Kommt die EZB zu dem Schluss, dass die in der SSM-Verordnung aufgeführten Voraussetzungen für die Aufnahme einer engen Zusammenarbeit von dem ersuchenden Mitgliedstaat erfüllt werden, und sobald die umfassende Bewertung des Bankensektors dieses Mitgliedstaats abgeschlossen ist, erlässt die EZB einen Beschluss, der an den Mitgliedstaat gerichtet ist und durch den eine enge Zusammenarbeit förmlich eingegangen wird. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, erlässt die EZB einen Beschluss, mit dem sie unter Angabe der Gründe das Ersuchen, eine enge Zusammenarbeit einzugehen, zurückweist. Eine enge Zusammenarbeit kann unter bestimmten Umständen durch einen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichteten EZB-Beschluss – auch auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats – ausgesetzt oder beendet werden.

2014 gingen keine formellen Ersuchen zur Aufnahme einer engen Zusammenarbeit ein, wenngleich sich einige Mitgliedstaaten informell genauer über das Verfahren zur Aufnahme einer engen Zusammenarbeit informiert haben.

1.6 Der SSM als Teil der europäischen und globalen Aufsichtsarchitektur

1.6.1 Zusammenarbeit in der EU und auf internationaler Ebene

Als Aufsichtsbehörde für das gesamte Bankensystem des Euro-Währungsgebiets ist die EZB zusammen mit den NCAs am besten in der Lage, die Entstehung von Risiken zu identifizieren und Prioritäten festzulegen. So kann sie politische Fragen und die Notwendigkeit regulatorischer Änderungen in Gremien auf EU- und internationaler Ebene zur Sprache bringen. Hierzu zählen unter anderem:

- Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority EBA)
- Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board ESRB)
- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS)

Die EZB-Bankenaufsicht beteiligt sich aktiv an diesen Gremien, über die sie Einfluss auf die regulatorische Debatte nehmen kann.

Die EZB arbeitet zudem gemeinsam mit den NCAs eng mit der Europäischen Kommission und der EBA an der Entwicklung des einheitlichen europäischen Regelwerks zusammen. Mit dem einheitlichen Regelwerk soll ein einziges Paket harmonisierter Aufsichtsvorschriften geschaffen werden, das sowohl für bedeutende als auch weniger bedeutende Institute in der gesamten EU gilt. Außerdem sollen so die Überschneidungen minimiert und die Synergieeffekte maximiert werden.

Eine der wichtigsten Aufgaben der EZB-Bankenaufsicht ist die Entwicklung gemeinsamer Methoden und Standards, die im gesamten Eurogebiet einheitlich angewandt werden. Dabei richtet sich die EZB nach verbindlichen technischen Standards, die von der EBA erarbeitet und von der Europäischen Kommission verabschiedet wurden, sowie nach dem einheitlichen Aufsichtshandbuch der EBA.

1.6.2 Memoranda of Understanding mit Ländern außerhalb der EU

Die EZB ist der Auffassung, dass der Informationsaustausch mit bestimmten Parteien für die effiziente und effektive Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben von entscheidender Bedeutung ist. Der Austausch relevanter Informationen und Beurteilungen zwischen Aufsichtsbehörden, auch in Ländern außerhalb der EU, wird durch Memoranda of Understanding ermöglicht. Gemäß Artikel 8 der SSM-Verordnung kann die EZB "Kontakte zu Aufsichtsbehörden, internationalen Organisationen und den Verwaltungen von Drittländern aufbauen und Verwaltungsvereinbarungen mit ihnen schließen".

Um den Übergang zum SSM möglichst reibungslos zu gestalten, hat die EZB sich mit entsprechenden Gastlandaufsehern in Drittländern in Verbindung gesetzt. Die EZB verfolgt einen zweistufigen Ansatz:

- In einer ersten Übergangsphase nimmt die EZB an bestehenden und/oder institutsspezifischen Memoranda of Understanding zwischen NCAs des Euroraums und Aufsehern in Drittländern teil.
- Eine zweite stabilere Phase beginnt, sobald die EZB ihre eigenen Vereinbarungen über eine gemeinsame Zusammenarbeit mit diesen Aufsichtsbehörden geschlossen hat.

2 Schaffung der Grundlagen des SSM

Vor dem 3. November 2013 durchgeführte Vorbereitungsarbeiten

Die Vorbereitungsarbeiten vor Inkrafttreten der SSM-Verordnung am 3. November 2013 wurden von der EZB im Anschluss an den Gipfel des Euro-Währungsgebiets vom 29. Juni 2012 in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden aufgenommen.

Die Vorbereitungsarbeiten wurden von einer hochrangigen Expertengruppe für die Aufsicht, der Vertreter der NCAs und der Zentralbanken des Eurogebiets angehörten, unter Vorsitz des EZB-Präsidenten gesteuert.

Eine Task Force für die Aufsicht, die führende Vertreter der NCAs und der nationalen Zentralbanken (NZBen) umfasste und der hochrangigen Expertengruppe Bericht erstattete, führte die technischen Vorbereitungsarbeiten durch. Innerhalb der Task Force wurde außerdem ein Projektteam eingerichtet, um die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden zu fördern und allen an den Vorbereitungen beteiligten Mitarbeitern eine Linie vorzugeben. Die Task Force unterteilte die technischen Arbeiten in fünf Workstreams (WS1 bis WS5) mit jeweils einem Schwerpunkt:

- erstes Mapping des Bankensystems des Eurogebiets (WS1)
- Rechtsrahmen des SSM (WS2)
- Erarbeitung eines Aufsichtsmodells für den SSM (WS3)
- Festlegung eines Rahmens für die aufsichtliche Berichterstattung für den SSM (WS4)
- erste Vorarbeiten für die umfassende Bewertung der Kreditinstitute (WS5)

In der SSM-Verordnung vorgesehenes Übergangsjahr

Die SSM-Verordnung trat am 3. November 2013 in Kraft. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung hatte die EZB für die Errichtung des SSM ein Jahr Zeit, bevor sie am 4. November 2014 ihre Aufsichtsaufgaben offiziell übernehmen sollte. Diese Monate waren von intensiven Vorbereitungsarbeiten geprägt. Dazu zählten insbesondere:

- Errichtung von SSM-Steuerungsstrukturen
- Finalisierung des Rechtsrahmens für die Aufsicht durch den SSM
- Entwicklung des Aufsichtsmodells des SSM
- organisatorische Entwicklung der EZB-Aufsichtsfunktion und Einstellung von Mitarbeitern für diese Funktion

Gleichzeitig führte die EZB eine umfassende Bewertung bedeutender Banken durch, bei der sie die Banken einer Prüfung der Aktiva-Qualität und einem Stresstest unterzog.

2.1 Rechtlicher Rahmen

2.1.1 SSM-Rahmenverordnung

Gemäß Artikel 6 Absatz 7 der SSM-Rahmenverordnung war die EZB verpflichtet, ein Rahmenwerk zur Gestaltung der praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs innerhalb des SSM zu verabschieden und zu veröffentlichen. Dieses Rahmenwerk wurde in Form einer EZB-Verordnung (der SSM-Rahmenverordnung) erlassen, die am 25. April 2014 veröffentlicht wurde und am 15. Mai 2014 in Kraft trat.

Die SSM-Rahmenverordnung trägt den Aspekten Rechnung, auf die in Artikel 6 Absatz 7 der SSM-Verordnung ausdrücklich Bezug genommen wird:

- (i) die Methodik für die Bestimmung der Bedeutung von Instituten
- (ii) Verfahren für die Zusammenarbeit hinsichtlich der Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute
- (iii) Verfahren für die Zusammenarbeit hinsichtlich der Aufsicht über weniger bedeutende Kreditinstitute

Darüber hinaus behandelt die SSM-Rahmenverordnung auch andere als die in Artikel 6 der SSM-Rahmenverordnung ausdrücklich erwähnten Aspekte. Dazu zählen Fragen im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren, qualifizierten Beteiligungen und dem Entzug von Zulassungen (zusammengenommen im SSM-Kontext als "gemeinsame Verfahren" bezeichnet – siehe Abschnitt 3.4) sowie Verfahren für Untersuchungsbefugnisse, Verwaltungssanktionen, makroprudenzielle Aufsicht und enge Zusammenarbeit. Die SSM-Rahmenverordnung legt zudem die wichtigsten Regeln für ein ordnungsgemäßes Verfahren für den Erlass von Aufsichtsbeschlüssen der EZB fest, zum Beispiel das Recht auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht.

Die SSM-Rahmenverordnung wurde nach einem öffentlichen Konsultationsverfahren, das vom 7. Februar bis zum 7. März 2014 durchgeführt wurde, verabschiedet. Darüber hinaus fand am 19. Februar 2014 eine öffentliche Anhörung bei der EZB statt, in deren Rahmen Interessenträgern eine erste Gelegenheit gegeben wurde, Fragen zum Entwurf der Verordnung zu stellen. Bis zum Ablauf der Konsultationsfrist gingen 36 Stellungnahmen bei der EZB ein. Sie stammten von europäischen und nationalen Markt- und Bankenvereinigungen, Finanz- und Kreditinstituten, (außerhalb des Euro-Währungsgebiets angesiedelten) Zentralbanken und Aufsichtsbehörden, Finanzministerien und Anwälten. Die Stellungnahmen wurden auf der Website der EZB veröffentlicht.

Die meisten Stellungnahmen waren technischer Art und hatten Bitten um Klarstellungen zu speziellen Bestimmungen oder zu deren Abänderung zum Gegenstand, was auf eine breite Unterstützung des allgemeinen Ansatzes, der im Entwurf der SSM-Rahmenverordnung verfolgt wird, hindeutet. Die am häufigsten gestellten Fragen bezogen sich auf die Verfahrensvorschriften für den Erlass von Aufsichtsbeschlüssen der EZB (zum Beispiel das Recht auf rechtliches Gehör, die Akteneinsicht und die Sprachenregelung), die Methodik für die Bestimmung der Bedeutung von beaufsichtigten Unternehmen, die Nutzung des "Europäischen Passes", die Regelungen zur engen Zusammenarbeit und den Status von weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen.

In mehreren Stellungnahmen wurden auch Fragen zur Funktionsweise der gemeinsamen Aufsichtsteams oder zu den Vor-Ort-Prüfungen sowie allgemeinere Fragen zur Arbeitsweise des SSM ab November 2014 gestellt.

Eine Feedback-Erklärung, die auf die während des öffentlichen Konsultationsverfahrens erhaltenen Stellungnahmen ausführlicher eingeht und einen Überblick über die daraus resultierenden Änderungen der SSM-Rahmenverordnung gibt, wurde auf der Website der EZB veröffentlicht.

2.1.2 Beschlüsse zur Liste der bedeutenden Institute

Nach der SSM-Verordnung und gemäß den jeweiligen Bestimmungen der SSM-Rahmenverordnung ist die EZB dazu verpflichtet, festzulegen, welche Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet als bedeutend einzustufen sind. Die einzelnen Kreditinstitute mussten – nachdem sie die Gelegenheit hatten, ihr Recht auf Anhörung geltend zu machen – bis zum 4. September 2014 über ihren Status informiert werden. An diesem Tag veröffentlichte die EZB auf ihrer Website eine Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und weniger bedeutender Institute.

Bestimmung der Bedeutung

Die Bestimmung der Bedeutung, die von der EZB in enger Zusammenarbeit mit den NCAs durchgeführt wurde, basierte auf den in der SSM-Verordnung dargelegten und den in der im April 2014 verabschiedeten SSM-Rahmenverordnung näher erläuterten Kriterien (siehe Tabelle 2).

Insbesondere in Bezug auf das in der SSM-Verordnung allgemein beschriebene Kriterium hinsichtlich der Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeit wurden in Artikel 59 der SSM-Rahmenverordnung die drei folgenden Bedingungen eingeführt:

- Das Mutterunternehmen der beaufsichtigten Gruppe muss in mehr als einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat Tochterunternehmen eingerichtet haben, die selbst Kreditinstitute sind.
- Der Gesamtwert der Aktiva der Gruppe muss 5 Mrd € übersteigen (eine Voraussetzung, die auch für das Kriterium in Bezug auf die "Relevanz für die

nationale Volkswirtschaft" eingeführt wurde, um kleine Institute auszuschließen, deren potenzieller Ausfall keine oder nur geringe Auswirkungen auf die jeweiligen Mitgliedstaaten oder die EU hätte).

 Der Anteil der grenzüberschreitenden Aktiva der Gruppe an ihren gesamten Aktiva oder der Anteil ihrer grenzüberschreitenden Passiva an ihren gesamten Passiva übersteigt 20 %. Diese Zahl dürfte darauf hinweisen, dass das grenzüberschreitende Engagement über mehrere teilnehmende Mitgliedstaaten verteilt ist.

Tabelle 2Für die Bedeutung relevante Kriterien

Größe	Der Gesamtwert der Aktiva übersteigt 30 Mrd €.
Wirtschaftliche Relevanz	Wirtschaftliche Relevanz für die Wirtschaft der Union oder eines teilnehmenden Mitgliedstaats (insbesondere wenn der Anteil 5 Mrd € und 20 % des BIP eines Mitgliedstaats übersteigt).
Grenzüberschreitende Tätigkeiten	Der Gesamtwert der Vermögenswerte übersteigt 5 Mrd € und der Anteil der länderübergreifenden Aktiva/Passiva in mehr als einem der anderen teilnehmenden Länder im Verhältnis zu den Gesamtaktiva/-passiva beläuft sich auf mehr als 20 %.
Direkte öffentliche finanzielle Unterstützung	Das Institut hat Unterstützung durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism – ESM) oder die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (European Financial Stability Facility – EFSF) beantragt oder erhalten.
Die drei bedeutendsten Institute	Das Institut zählt zu den drei bedeutendsten Kreditinstituten in einem teilnehmenden Mitgliedstaat.

Das Aufsichtsgremium hat im März 2014 mit der Bestimmung der Bedeutung angefangen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen NCAs die notwendigen Informationen gesammelt und analysiert. Auf der Grundlage dieser Analyse teilte die EZB dann den betreffenden Instituten ihre Absicht mit, sie als bedeutend einzustufen, und forderte sie zur Stellungnahme auf. Auf der Website der EZB wurde zudem ein vorläufiger Entwurf einer Liste bedeutender Institute veröffentlicht.

Nach Beurteilung der Stellungnahmen der Institute, die als bedeutend eingestuft worden waren, verabschiedete die EZB die komplette Liste bedeutender Institute. Der gesamte Prozess – Bewertung der Institute, Vorbereitung und Erlass der Beschlüsse und deren Bekanntgabe in allen relevanten Amtssprachen gegenüber den mehr als 120 Instituten und Gruppen – war mit erheblichen analytischen, rechtlichen und logistischen Herausforderungen verbunden. Die Erstellung der Liste der mehr als 3 500 weniger bedeutenden Institute bedingte ebenfalls zahlreiche Aussprachen mit den NCAs. Am 4. September 2014 veröffentlichte die EZB auf ihrer Website die finale Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und Liste weniger bedeutender Institute.

Als Ergebnis dieser Bestimmung wurden 120 Institute oder Gruppen als bedeutend eingestuft. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kriterien, anhand deren diese Institute oder Gruppen als bedeutend eingestuft wurden.

Tabelle 3Ergebnisse der Bestimmung der Bedeutung

Kriterien für die Bedeutung	Zahl der Kreditinstitute/Gruppen
Größe	97
Relevanz für die Volkswirtschaft	13
Grenzüberschreitende Tätigkeiten	3
Eines der drei bedeutendsten Kreditinstitute in einem teilnehmenden Mitgliedstaat	7

Mit Ausnahme von vier Instituten wurden alle Institute einer umfassenden Bewertung unterzogen.

- Drei dieser Institute wurden aufgrund des Kriteriums der grenzüberschreitenden Tätigkeiten als bedeutend eingestuft, das bei der Definition des Umfangs der umfassenden Bewertung nicht berücksichtigt worden war. Diese relativ kleinen Kreditinstitute werden 2015 einer umfassenden Bewertung unterzogen, zusammen mit anderen Instituten, die anhand ihrer Daten zum Jahresende 2014 die Kriterien erfüllen dürften, um als bedeutend eingestuft zu werden.
- Der vierte Fall bezog sich auf eine Zweigniederlassung einer Nicht-SSM-Bankengruppe und lag damit außerhalb des Umfangs der umfassenden Bewertung.

Demgegenüber wurden insgesamt elf Institute, die die umfassende Bewertung durchlaufen hatten, als weniger bedeutend eingestuft, in erster Linie aufgrund aktueller Informationen zu ihrer Größe (auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die Zwecke der umfassenden Bewertung ein Puffer von 10 % unter dem formalen Größenschwellenwert angewandt wurde, um alle potenziell bedeutenden Institute zu erfassen).

Besondere Umstände

Gemäß Artikel 70 der SSM-Rahmenverordnung kann es bei der Bestimmung der Bedeutung von Instituten besondere Umstände geben, die eine Einstufung eines beaufsichtigten Unternehmens als weniger bedeutend rechtfertigen, obwohl die Kriterien für die Einstufung als bedeutend formell erfüllt sind.

Die EZB hat gemeinsam mit den zuständigen NCAs drei solcher Fälle identifiziert, in denen Institute als weniger bedeutend eingestuft wurden, obgleich sie die formellen Kriterien für bedeutende Banken erfüllen.

Folgen des Beitritts von Litauen zum Euroraum

Mit Blick auf die formale Zustimmung des Rates der EU zum Beitritt Litauens zum Euroraum am 1. Januar 2015 teilte die EZB im Dezember 2014 den drei betreffenden litauischen Instituten ihre Absicht mit, sie als bedeutend einzustufen (basierend auf dem Kriterium der "drei bedeutendsten Kreditinstitute in einem teilnehmenden

Mitgliedstaat"). Da die EZB keine Stellungnahmen von diesen Instituten erhalten hat, beschloss sie im Januar 2015, diese als bedeutend einzustufen.

Aktualisierung der Liste

Die EZB muss mindestens einmal im Jahr den Status eines beaufsichtigten Unternehmens als bedeutend oder weniger bedeutend überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt im späteren Jahresverlauf 2015, wenn die für die Bestimmung notwendigen relevanten Daten (z. B. Gesamtaktiva für 2014) verfügbar sind. Darüber hinaus wurden der EZB nach dem 4. September 2014 von einigen bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten Änderungen der Gruppenstruktur angezeigt. Nach diesen Anzeigen fasste die EZB mehrere Beschlüsse in Bezug auf eine Statusänderung (mit Änderungen, die sich auf die relevante Liste von Tochtergesellschaften beziehen). Die Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und Liste weniger bedeutender Institute wurde auf der Basis dieser Änderungen im Februar 2015 aktualisiert. Die EZB wird diese Listen auch künftig regelmäßig aktualisieren.

2.1.3 Trennung zwischen geldpolitischen Aufgaben und Aufsichtsaufgaben

Die EZB ist gemäß der SSM-Verordnung verpflichtet, Aufsichtsaufgaben auszuüben, die dem Schutz der Sicherheit und Solidität von Kreditinstituten und der Stabilität des Finanzsystems dienen, und zwar unter Einhaltung des Grundsatzes der Trennung. Aufsichtsaufgaben sollten danach vollständig getrennt von den geldpolitischen Aufgaben ausgeübt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden und zu gewährleisten, dass jede Funktion gemäß den jeweiligen Zielvorgaben ausgeübt wird. Der Grundsatz der Trennung bezieht sich unter anderem auf die Trennung von Zielsetzungen, die Trennung zwischen Beschlussfassungsprozessen und Aufgaben, einschließlich der organisatorischen und verfahrenstechnischen Trennung auf Ebene des EZB-Rats.

Umsetzung des Grundsatzes der Trennung

Anfang 2014 setzte die EZB eine Reihe von Maßnahmen zur organisatorischen und verfahrenstechnischen Trennung um, insbesondere hinsichtlich der Trennung bei der Beschlussfassung für die beiden funktionellen Bereiche. Ein unabhängiges – vom EZB-Rat getrenntes – Aufsichtsgremium wurde eingerichtet, um Beschlüsse auszuarbeiten und umzusetzen. Ferner wurde die Geschäftsordnung der EZB überarbeitet, um organisatorische und verfahrenstechnische Aspekte in Zusammenhang mit dem Aufsichtsgremium und dessen Interaktion mit dem EZB-Rat zu regeln. Davon betroffen ist auch die Regel, dass Beratungen des EZB-Rats zu Aufsichtsfragen strikt von jenen zu anderen Themen zu trennen sind, mit separaten Tagesordnungen und separaten Sitzungen.

Durch die Einrichtung von vier Generaldirektionen und einem Sekretariat für das Aufsichtsgremium wurde auch die Trennung auf Mitarbeiterebene sichergestellt. Die Generaldirektionen und das Sekretariat sind der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums unterstellt. Weitere Informationen finden sich in Abschnitt 1.4.

EZB-Beschluss zur Trennung zwischen geldpolitischer Funktion und Aufsichtsfunktion

Gemäß der SSM-Verordnung ist die EZB darüber hinaus dazu verpflichtet, interne Vorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die notwendig sind, um die Trennung zwischen der Aufsichtsfunktion einerseits und Bereichen der geldpolitischen Funktion sowie anderen Aufgaben der EZB andererseits zu gewährleisten. Hierzu zählen Vorschriften bezüglich Geheimhaltungspflichten und Informationsaustausch. Am 17. September 2014 fasste die EZB einen Beschluss über die Umsetzung der Trennung zwischen der geldpolitischen Funktion und der Aufsichtsfunktion der EZB (Beschluss EZB/2014/39), der am 18. Oktober 2014 in Kraft trat.

Der Beschluss konzentriert sich auf allgemeine Grundsätze und ermöglicht damit künftige spezifische Regelungen in Bezug auf interne Verfahren. Er enthält insbesondere Bestimmungen zu organisatorischen Aspekten und zum Informationsaustausch zwischen den beiden funktionellen Bereichen.

In Bezug auf die **organisatorische Trennung** sieht der Beschluss vor, dass die EZB gemeinsame Dienste einrichten kann, die sowohl die geldpolitische Funktion als auch die Aufsichtsfunktion unterstützen. So soll sichergestellt werden, dass diese unterstützenden Dienste nicht dupliziert werden, was zur Gewährleistung einer effizienten und effektiven Erbringung von Diensten beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Unterstützung nicht zu Interessenkonflikten führt.

In Bezug auf den Informationsaustausch ermöglichen die im Beschluss festgelegten Regeln für den Informationsaustausch zwischen den Funktionen der EZB eine effektive und effiziente Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben, während sie gleichzeitig unzumutbare gegenseitige Störungen vermeiden und vertrauliche Informationen hinreichend schützen. Im Einzelnen sieht der Beschluss vor, dass die Vertraulichkeitsbestimmungen der EZB die wichtigste Grundlage für die Klassifizierung und den Austausch von Informationen innerhalb der EZB bilden.

Vertrauliche Informationen sind stets nach dem Grundsatz "Kenntnis nur, wenn nötig" auszutauschen, wobei gewährleistet sein muss, dass die politischen Ziele der beiden Funktionen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Im Falle eines Interessenkonflikts bestimmt das Direktorium über den Zugang zu vertraulichen Informationen.

In Bezug auf den Austausch vertraulicher Informationen zwischen der geldpolitischen Funktion und der Aufsichtsfunktion sieht der Beschluss vor, dass anonymisierte

FINREP- und COREP-Daten² sowie vertrauliche aggregierte Informationen (die weder individuelle Bankinformationen noch sensible strategische Informationen enthalten) im Einklang mit den Vertraulichkeitsbestimmungen der EZB ausgetauscht werden können. Für Zugriff auf Rohdaten wie etwa individuelle Aufsichtsdaten und Beurteilungen (insbesondere im Hinblick auf einzelne Institute oder sensible Informationen) gelten umfassendere Beschränkungen, und es ist zudem die Zustimmung des Direktoriums erforderlich.

Die EZB ist mit der Umsetzung des internen Rahmens für den Austausch von Informationen befasst.

Insgesamt verfügt die EZB jetzt über einen soliden Rahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten mit Blick auf ihre geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben.

2.2 Das Aufsichtsmodell des SSM

Es wurde intensiv an der Entwicklung eines SSM-Aufsichtsmodells gearbeitet, das sich auf die Erfahrungen der nationalen Aufsichtsbehörden stützt. So wurden gemeinsame Aufsichtsteams (Joint Supervision Teams – JSTs) eingerichtet, die ganz klar einen Eckpfeiler der SSM-Aufsichtsorganisation darstellen. Ein Aufsichtshandbuch, das den SSM-Mitarbeitern die Prozesse erläutert, die bei der Aufsicht der Banken anzuwenden sind, wurde ausgearbeitet und bereits aktualisiert. Ein "Leitfaden zur Bankenaufsicht", der den beaufsichtigten Instituten und der breiten Öffentlichkeit das SSM-Aufsichtsmodell erläutern soll, wurde im September 2014 veröffentlicht. Außerdem wurde das operative Rahmenwerk für die Überwachung der Aufsicht und die indirekte Aufsicht über weniger bedeutende Institute entwickelt.

2.2.1 Aufsichtshandbuch

Das Aufsichtshandbuch ist ein internes Dokument für Mitarbeiter, das die Prozesse, Verfahren und Methoden für die Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute beschreibt. Darüber hinaus erläutert es die Verfahren für die Zusammenarbeit mit NCAs aus teilnehmenden Mitgliedstaaten und NCAs aus anderen Ländern.

Das Handbuch behandelt neben anderen Themen die Methodik für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), Off-Site- und Vor-Ort-Prüfungen, Risikobewertungen und Modellvalidierungen.

37

Die Finanzberichterstattung (FINcial REPorting – FINREP) und die allgemeine Berichterstattung (COmmon REPorting – COREP) bilden einen Teil der technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) der EBA. FINREP betrifft die Erfassung von Finanzinformationen von Banken und stellt ein standardisiertes Format für deren Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ausführliche Anhänge) dar. COREP betrifft die standardisierte Erfassung von Informationen in Bezug auf die Berechnung nach Säule 1, also von Einzelheiten zu Eigenmitteln, Abzügen und Kapitalanforderungen (Kredit-, Markt- und operationelles Risiko) sowie Großkrediten.

Das Aufsichtshandbuch trägt entscheidend dazu bei, dass in der gesamten Bankenunion die Anwendung einheitlicher Aufsichtsstandards gewährleistet ist. Die bei der Erstellung des Handbuchs unternommenen Anstrengungen ergänzen die Bemühungen der EBA zur Förderung der Harmonisierung innerhalb der EU.

Das Handbuch wurde auf Grundlage der besten Aufsichtspraktiken der teilnehmenden Mitgliedstaaten entwickelt. Zur Stärkung der notwendigen Konvergenz muss es auch in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Eine überarbeitete Fassung des Aufsichtshandbuchs mit Fokus auf den SREP wurde vom Aufsichtsgremium im September 2014 verabschiedet und diente bei der Planung der Aktivitäten für 2015 als Unterstützung. Das Handbuch wird auf der Basis interner Beurteilungen, international anerkannter Maßstäbe und internationaler aufsichtlicher Entwicklungen fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Es handelt sich also um ein dynamisches Dokument, das aktualisiert wird, um neuen Marktentwicklungen und Aufsichtspraktiken Rechnung zu tragen.

2.2.2 Leitfaden zur Bankenaufsicht



Guide to banking



Am 29. September 2014 veröffentlichte die EZB einen "Leitfaden zur Bankenaufsicht". Dies war 2014 ein entscheidender Umsetzungsschritt für die EZB und stand im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB.

Der Leitfaden erläutert in einem nutzerfreundlichen Format die allgemeine Funktionsweise des SSM und bietet einen Überblick über die wichtigsten aufsichtlichen Prozesse, Verfahren und Methoden, die für bedeutende und weniger bedeutende Kreditinstitute gelten. Er beschreibt beispielsweise die Tätigkeit der JSTs und erklärt, wie die Geschäftsbereiche der EZB-Bankenaufsicht bei den verschiedenen Aufsichtsprozessen zusammenwirken sollen. Mit dem Leitfaden, der bei Bedarf aktualisiert wird, soll den beaufsichtigten Unternehmen ein besseres Verständnis der wichtigsten Aufsichtsprozesse des SSM ermöglicht werden.

Der Leitfaden knüpft an die SSM-Verordnung und die SSM-Rahmenverordnung an und wurde in sämtlichen Amtssprachen des Euroraums, einschließlich Litauisch, veröffentlicht. Es ist kein rechtsverbindliches Dokument.

2.2.3 Gemeinsame Aufsichtsteams

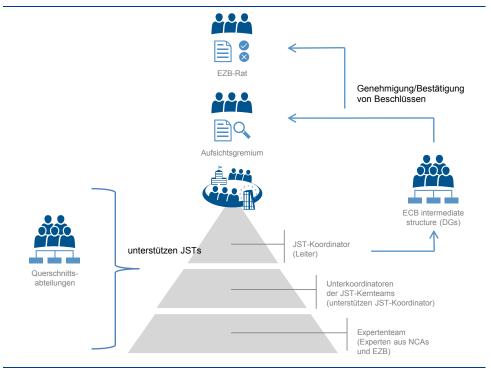
Die JSTs sind für die laufende Überwachung der bedeutenden Bankengruppen und die Implementierung der damit verbundenen EZB-Aufsichtsbeschlüsse zuständig. Die JSTs, deren EZB-Komponente in den GD MS I und II angesiedelt ist, spielen bei der Aufsicht über bedeutende Unternehmen durch den SSM eine zentrale Rolle. Sie setzen sich aus Mitarbeitern der EZB und der NCAs zusammen und arbeiten in Abstimmung mit einem benannten Mitarbeiter der EZB (JST-Koordinator) sowie einem oder mehreren NCA-Unterkoordinatoren.

Die JSTs nahmen ihre Arbeit offiziell am 4. November 2014 auf. Mit den Vorbereitungsarbeiten wurde allerdings schon früher begonnen. Hierzu zählten die Zusammenstellung und Beurteilung der Aufsichtsbilanz und des Risikoprofils jedes einzelnen Instituts in speziellen von den NCAs übermittelten Dossiers. Die Vorbereitung umfasste auch Kick-off- und Follow-up-Meetings mit den NCAs und den beaufsichtigten Gruppen sowie die Teilnahme von EZB-Mitgliedern der JSTs als Beobachter an den Sitzungen von Aufsichtskollegien und Krisenmanagementgruppen. Für jede beaufsichtigte Gruppe trug diese Vorbereitung dazu bei, die aufsichtlichen Prioritäten festzustellen, die Hauptrisiken zu erfassen, die Solvenz zu beurteilen und Aufsichtsaktivitäten für 2015 zu planen.

Die aktuelle Phase dient dazu, Prozesse effizienter zu machen und Teams zusammenzuführen und weiterzuentwickeln, um eine stärkere Integration und eine engere Interaktion zwischen den Teammitgliedern zu erreichen.

Die eng begleitende Aufsicht erfolgt unter anderem über einen intensiven Austausch nicht nur mit dem Management der Banken, sondern auch mit deren für Unternehmensführung und -kontrolle zuständigen Gremien und den in diesen Organen eingerichteten Ausschüssen (insbesondere den Risikoausschüssen und Revisionsausschüssen). Die JSTs sollen so einen Überblick über die Strategie des Unternehmens und dessen Risikoprofil und ein besseres Verständnis darüber erhalten, wie strategische Entscheidungen getroffen werden. Dazu zählt eine Bewertung der Leitlinien für die Risikobereitschaft (Risk Appetite Framework) und der Risikokultur, die das Unternehmen von der Führungsstruktur bis in die Geschäftsbereiche durchdringt.

Grafik 4Arbeitsweise der gemeinsamen Aufsichtsteams



Die JSTs waren in die letzte Phase der umfassenden Bewertung eingebunden und teilten den Banken vor Veröffentlichung der Ergebnisse am 26. Oktober 2014 (im Rahmen der Aufsichtsgespräche) die vorläufigen Ergebnisse mit. Darüber hinaus waren die JSTs dafür zuständig, die Folgemaßnahmen zu quantitativen und qualitativen Maßnahmen zu überwachen. Diese Überwachung, mit der 2014 begonnen wurde, ist auch Bestandteil sämtlicher aufsichtlicher Prüfungsprogramme (Supervisory Examination Programmes – SEPs) für 2015 (siehe Abschnitt 3.2.2).

Die wichtigsten Folgemaßnahmen der umfassenden Bewertung waren die Überwachung:

- (i) von erfassten Rückstellungen, Neuklassifizierungen von Kreditrisiken und anderen quantitativen Anpassungen in Anbetracht der AQR-Ergebnisse
- (ii) der Implementierung von Vorschlägen zu internen Prozessen, IT-Feststellungen und anderen qualitativen Feststellungen
- (iii) der Angemessenheit der von den Instituten im Falle einer Kapitallücke einzureichenden Kapitalpläne
- (iv) der Einhaltung der eingereichten Kapitalpläne

Schließlich waren die JSTs für die Entwürfe der 2015 umzusetzenden SREP-Beschlüsse verantwortlich, die die Ergebnisse der umfassenden Bewertung widerspiegeln.

Eine detaillierte Übersicht der Folgemaßnahmen im Anschluss an die umfassende Bewertung findet sich in Abschnitt 3.1.

Grafik 5JST: Aufsichtstätigkeiten im Jahr 2014



Wie aus Grafik 5 hervorgeht, bestand das zweite wichtige Arbeitsfeld der JSTs im Start der Vorbereitungsarbeiten für die Aufsichtstätigkeiten im Jahr 2015 (siehe Abschnitt 3.2). Hierzu zählten im Wesentlichen drei Elemente: die 2015 umzusetzenden SREP-Beschlüsse, das SEP für 2015 und die Durchführung eines Praxistests des Risikobewertungssystems (Risk Assessment System – RAS).

• SREP-Beschlüsse

Die 2014 erarbeiteten SREP-Beschlüsse (die 2015 umzusetzen sind) und die damit verbundenen Aufsichtsmaßnahmen basierten größtenteils auf den Ergebnissen der von den NCAs durchgeführten

jährlichen Prüfung und Auswertung sowie auf den Ergebnissen der umfassenden Bewertung einschließlich der Beurteilung der Kapitalpläne der Institute. Dieser Prozess leistete einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Integration der Teams, zum Informations- und Meinungsaustausch sowie zur Verbesserung der Aufsichtskenntnisse und der Bewertung des Risikoprofils der

einzelnen Banken. Gegebenenfalls wurden Aufsichtskollegien unter Beteiligung der EBA einberufen.

SEP

Die Vorbereitung des SEP, in dem die Aufsichtstätigkeiten für 2015 hinsichtlich der fortlaufenden Aufsicht, Vor-Ort-Prüfungen und interner Modelle festgelegt werden, profitierten wesentlich vom Abschluss des SREP. Die Planung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den horizontalen Diensten der GD MS IV und den NCAs. So wurde sichergestellt, dass den wichtigsten von den JSTs für 2015 festgestellten Prioritäten Rechnung getragen wurde.

RAS

Das RAS liefert eine Analysemethode und einen Rahmen für das Erfassen von Ergebnissen aus Risikobewertungen, die während des gesamten Jahres durchgeführt werden. Die JSTs arbeiten ausgiebig mit der GD MS IV zusammen und unterziehen jeden einzelnen Aspekt des RAS einem fortlaufenden Praxistest, um die Methodik zu verfeinern und problematische Punkte bezüglich der Methodik zu korrigieren.

2.2.4 Rahmenwerk für die Überwachung weniger bedeutender Institute

Dank der gemeinsam von der EZB – insbesondere der GD MS III – und den NCAs geleisteten Arbeit wurden 2014 wesentliche Fortschritte bei der Einrichtung des operativen Rahmenwerks für die Überwachung der Aufsicht und die indirekte Aufsicht über weniger bedeutende Institute erzielt. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Integrität des SSM als einheitliches Aufsichtssystems sicherzustellen, das sich durch die konsistente Anwendung hoher Aufsichtsstandards und eine effektive Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs auszeichnet. Während die EZB die Aufsicht über die Funktion des Systems ausübt, sind die NCAs weiterhin vollumfänglich für die direkte Aufsicht der weniger bedeutenden Institute verantwortlich.

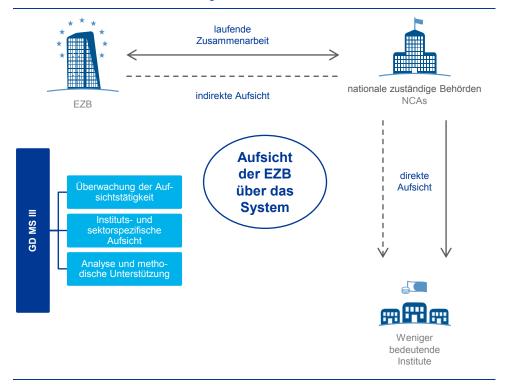
Insgesamt gibt es in den SSM-Ländern rund 3 500 weniger bedeutende Institute, die sich hinsichtlich Größe, Geschäftsmodell und spezifischen regionalen Merkmalen durch eine große Bandbreite auszeichnen. Dies verlangt einerseits Aufsichtsansätze, die vor Ort vorhandenes Wissen mit gängigen Methoden verbinden, und andererseits eine Reihe an Best Practices für den SSM.

Darüber hinaus ist es unerlässlich, Aufsichtsaktivitäten zu priorisieren, um sicherzustellen, dass bei Instituten, bei denen der Einschätzung nach inhärent ein hohes Risikoniveau vorliegt, eine angemessene Schwerpunktsetzung erfolgt. Der SSM hat eine erste Liste mit 108 weniger bedeutenden Instituten, die mit hoher Priorität zu behandeln sind, erstellt. Die Auswahl erfolgte anhand ihrer Größe in ihrem jeweiligen Land, ihrer Risikolage und Verflechtung (d. h. aufgrund ihrer Funktion als Anbieter von Finanzmarktinfrastruktur oder Zahlungssystemen). Die Aufsichtstätigkeiten für diese Institute sind aufwendiger, wie in Abschnitt 3.8 erläutert. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist deshalb im Rahmen der Aufsicht über weniger bedeutende Institute niedergelegt und spiegelt sich konkret in der Art und

Weise wider, wie verschiedene Instrumente für die indirekte Aufsicht angewandt werden.

Gut funktionierende Informationsflüsse zwischen der EZB und den NCAs auf allen Ebenen, die von technischen Aspekten der laufenden Aufsicht bis hin zu Grundsatzdiskussionen auf oberster Führungsebene reichen, bilden das Rückgrat der Zusammenarbeit bei der Aufsicht über weniger bedeutende Institute. Dementsprechend wurden maßgebliche Anstrengungen unternommen, um die erforderlichen Foren und Prozesse zur Entwicklung eines angemessenen Rahmens der Zusammenarbeit innerhalb des SSM einzurichten.

Grafik 6Rahmen für die Aufsicht über weniger bedeutende Institute innerhalb des SSM



2.3 Personalausstattung

2.3.1 Einstellung von Mitarbeitern für den SSM

Das Einstellungsverfahren für den SSM, bei dem rund 1 000 Planstellen zu besetzen waren, wurde erfolgreich abgeschlossen.

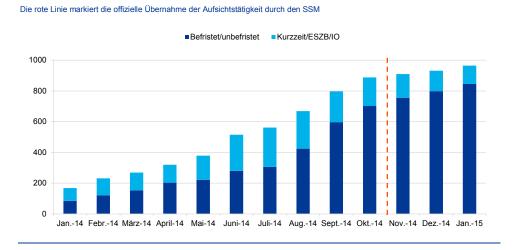
Ab dem 2. Quartal 2013 und während der gesamten Vorbereitungsphase profitierte die EZB von der Unterstützung von bis zu 200 Kolleginnen und Kollegen, die auf temporärer Basis von NCAs an die EZB entsandt wurden. Kurz nach dem Sommer 2014 erreichten die Neueinstellungen hochqualifizierter Führungskräfte und

Aufsichtsmitarbeiter bei der EZB eine kritische Masse, sodass insbesondere die JSTs rechtzeitig ihre operative Tätigkeit aufnehmen konnten.

Insgesamt gingen bei der EZB rund 22 000 Bewerbungen für die Stellen in der Aufsichtskernfunktion ein. Das SSM-Einstellungsverfahren folgte einem transparenten, kompetitiven Top-Down-Ansatz, mit dem sichergestellt wurde, dass die Führungskräfte ihre Teams selbst zusammenstellen konnten. Bei der Auswahl der Bewerber wurde gezielt darauf geachtet, Mitarbeiter mit einem Höchstmaß an Kompetenz, Effizienz und Integrität einzustellen. Im Rahmen des anspruchsvollen Einstellungsverfahrens mussten alle Bewerber nicht nur ihre soliden Fachkenntnisse, sondern auch ihre sozialen Kompetenzen und gegebenenfalls Führungsfähigkeiten nachweisen. Es wurden vielfältige Tools und Techniken eingesetzt, um die für die ausgeschriebene(n) Stelle(n) notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen zu beurteilen, darunter Online-Tests, schriftliche Prüfungen, Präsentationen und strukturierte Interviews.

Anfang Januar 2015 waren mehr als 960 der rund 1 000 insgesamt geplanten Stellen in der EZB-Bankenaufsicht und den zugehörigen gemeinsamen Diensten mit Mitarbeitern aus allen EU-Mitgliedstaaten besetzt³. 2015 werden weitere Einstellungsverfahren durchgeführt, um die verbleibenden Stellen zu besetzen.

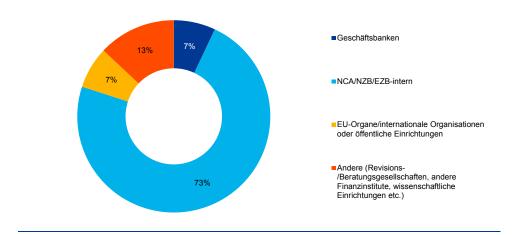
Abbildung 1
Einstellung von SSM-Mitarbeitern (einschließlich gemeinsamer Dienste)



Der Einstellungsprozess gewährleistete eine angemessene Mischung bezüglich Nationalität, Geschlecht und kulturellem Hintergrund. 42 % der Stellen wurden von Frauen und 58 % von Männern besetzt. Die neuen Mitarbeiter verfügen über ein breites Spektrum an Berufserfahrung, wobei der Großteil von ihnen aus dem Umfeld der Zentralbanken bzw. Aufsichtsbehörden stammt.

So wurden im Zusammenhang mit dem SSM Mittel für 1 073,5 VZÄ in den Haushalt für 2014 eingestellt, davon 984,5 unbefristete und 89 befristete Stellen.





2.3.2 Verhaltenskodex für die Mitarbeiter und Führungskräfte der EZB

Gemäß der SSM-Verordnung muss der EZB-Rat einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter und Führungskräfte der EZB in der Bankenaufsicht erstellen und veröffentlichen. 2014 hat die EZB einen Entwurf der Regeln für ethische Standards als Teil einer allgemeinen Überarbeitung des für alle EZB-Mitarbeiter geltenden Ethik-Rahmens erstellt. Die damit verbundenen Beschlüsse, mit denen die Beschäftigungsbedingungen und die Staff Rules angepasst werden, wurden am 27. November bzw. am 3. Dezember 2014 verabschiedet. Vor der Verabschiedung hat die EZB am 31. Oktober 2014 im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung den Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments über die wichtigsten Elemente des überarbeiteten Ethik-Rahmens informiert.

Der überarbeitete Ethik-Rahmen wurde auf der Website der EZB und im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Er stärkt insbesondere die Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten (einschließlich Beschränkungen für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) und die Vorschriften zu Geschenken und Einladungen, privaten Finanztransaktionen und Geheimhaltungsbestimmungen. Er bildet die Grundlage für die Einrichtung einer Stabsstelle Compliance und Governance, die die EZB-Mitarbeiter berät und die Einhaltung der Vorschriften überwacht.

2.4 Rahmen für die aufsichtliche Berichterstattung

2014 hat die EZB die organisatorischen und technischen Strukturen sowie die notwendigen Prozesse für regelmäßige und Ad-hoc-Erhebungen statistischer Daten im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Aufgaben eingerichtet.

Eine eigene Abteilung Aufsichtsstatistiken wurde innerhalb der Generaldirektion Statistik gegründet, um die für die quantitativen Risikoberichte erforderlichen verschiedenen Datenströme zu verwalten. Die Abteilung befasst sich mit dem Steuerungsrahmen für die Verwaltung von Daten von allen beaufsichtigten Gruppen und einzelnen Instituten; dies umfasst die Koordinierung, den Empfang, das Qualitätsmanagement und den Abgleich dieser aufsichtlichen Daten. In dieser Hinsicht ist durch das Inkrafttreten der technischen Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen (Implementing Technical Standards – ITS) der EBA die Menge an vergleichbaren Informationen deutlich gestiegen.

Sequenzieller Ansatz

Der EBA-Beschluss EBA/DC/090 sieht vor, dass die zuständigen Behörden für eine Auswahl an Banken der EBA die vollständigen ITS-Daten auf höchster Konsolidierungsebene übermitteln. Im Falle des SSM berichten die Institute auf der Basis eines sequenziellen Ansatzes an die NCAs als Schnittstelle für die aufsichtliche Berichterstattung. Letztere übermittelt die Daten dann an die EZB. Die Daten der bedeutenden Institute leitet die EZB an die EBA weiter.

Bei diesem Ansatz werden die relevanten Daten zu den direkt und indirekt beaufsichtigten Unternehmen von der EZB empfangen, aufbewahrt und weitergegeben. Darüber hinaus erstellt die EZB abgeleitete Statistiken oder Indikatoren für das quantitative Risikobewertungssystem und deckt andere statistische und analytische Bedürfnisse der EZB ab. Insgesamt stützt die Funktion Aufsichtsstatistiken mit ihrer Arbeit die EZB-Bankenaufsicht und trägt zur Weiterentwicklung und Harmonisierung der aufsichtlichen Informationen in enger Zusammenarbeit mit der EBA bei.

Verordnung der EZB über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen

Ein Entwurf der Verordnung der EZB über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen wurde im Jahresverlauf 2014 ausgearbeitet. Die Verordnung, die am 17. März 2015 erlassen wurde, soll einige der bei aufsichtlichen Meldungen nach wie vor bestehenden Datenlücken schließen und für eine stärkere Harmonisierung in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen. Beispielsweise ist die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen lediglich für Institute verpflichtend, die die internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) auf konsolidierter Ebene anwenden.

Durch die EZB-Verordnung soll die regelmäßige Berichterstattung auf die konsolidierten Meldungen der Banken gemäß nationalen Rechnungslegungsrahmen sowie auf Meldungen auf Einzelinstitutsebene (d. h. auch auf Meldungen zu einzelnen Rechtssubjekten) ausgeweitet werden – im Einklang mit der CRR. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde gebührend Rechnung getragen, indem zwischen den verschiedenen berichtspflichtigen Gruppen unterschieden wurde, und

zwar in Abhängigkeit davon, ob sie bedeutend oder weniger bedeutend sind, auf konsolidierter oder Einzelinstitutsebene berichten und ob der Gesamtwert ihrer Aktiva über oder unter dem Wesentlichkeits-Schwellenwert von 3 Mrd € liegt.

Die EZB-Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Rechnungslegungsstandards, die die beaufsichtigten Gruppen und Unternehmen in ihren konsolidierten Abschlüssen oder Jahresabschlüssen anwenden. Auch ergibt sich hieraus keine Änderung der im aufsichtlichen Meldewesen angewandten Rechnungslegungsstandards. Ferner ist die EBA im Einklang mit der CRR davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die EZB als zuständige Behörde gemäß den technischen Durchführungsstandards nach eigenem Ermessen auch auf Ebene von Einzelinstituten und im Fall von Banken, deren Rechnungslegung nicht auf IFRS basiert, aufsichtliche Meldedaten von bedeutenden beaufsichtigten Gruppen erheben wird.

Der Verordnungsentwurf wurde vom 23. Oktober bis zum 4. Dezember 2014 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Während dieses Zeitraums gingen insgesamt 21 Stellungnahmen ein.

SUBA (Supervisory Banking Data System)

Die für die aufsichtlichen Statistiken zuständigen Dienste verwenden zur Durchführung ihrer Aufgaben die vom SUBA bereitgestellten Tools. Mit diesem neuen System, das in enger Zusammenarbeit mit den NCAs entwickelt wurde, hat die EZB die entsprechenden Datenströme ermittelt und eine Reihe von Verfahren für die Erhebung, Aufbewahrung, Verarbeitung (einschließlich Validierung und Konsistenzprüfung), Geheimhaltung und standardmäßige Verbreitung von aufsichtlichen Bank- und Metadaten festgelegt.

Ad-hoc-Datenerhebungen

Eine weitere wichtige Aufgabe bestand 2014 in der Gestaltung des Berichtsrahmens für nicht harmonisierte Datenkategorien, d. h. für jene Daten, die von den technischen Durchführungsstandards der EBA für die aufsichtliche Berichterstattung nach der CRR nicht abgedeckt und mit dem Grundsatz der größtmöglichen Harmonisierung nach der CRR vereinbar sind. Durch zusätzliche Ad-hoc-Anforderungen an aufsichtliche Meldungen sollen die ITS-Datensätze ergänzt werden, um sicherzustellen, dass der SSM über alle erforderlichen Daten zu den beaufsichtigten Unternehmen verfügt.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten bestand eine der größten Herausforderungen darin, die generelle Verfügbarkeit von Daten in allen SSM-Mitgliedstaaten zu prüfen, und eine Testsimulation für die Risikobewertungsmethodik des SSM zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wurden Pilotprojekte ins Leben gerufen, die als Grundlage für die aktuellen nicht standardisierten Datenerhebungen dienten, die von der Abteilung Aufsichtsstatistiken durchgeführt werden.

Die Übermittlungsstandards und -verfahren für das System zur Verarbeitung, Validierung und Weitergabe von Daten aus Ad-hoc-Erhebungen wurden schrittweise aktualisiert.

2.5 Informationstechnologie

Zu den IT-Lösungen, die für die Einrichtung des SSM entwickelt wurden, gehören:

Informationsmanagementsystem (IMAS)

Das IMAS ist das wichtigste Tool für die JSTs und die für die Vor-Ort-Prüfungen verantwortlichen Teams. Es bildet die technische Grundlage für harmonisierte Verfahren und Einheitlichkeit bei der Beaufsichtigung von Kreditinstituten. Vor allem in der Anfangsphase des SSM hat das IMAS entscheidend dazu beigetragen, die Anwendung der gemeinsamen Methodik und Standards durch sämtliche JSTs zu gewährleisten. Von großer Bedeutung vor Inbetriebnahme des IMAS im November 2014 war ein Schulungsprogramm für alle Mitarbeiter bei der EZB und den NCAs, die im Rahmen des SSM mit der Aufsicht befasst sind. Dabei handelte es sich um mehr als 3 000 Nutzer. Aufgrund der großen Bandbreite an zu erfassenden Informationen ist die Implementierung dieses Tools noch nicht abgeschlossen.

• Datenerhebung, Datenqualitätsmanagement und Analytik

Das erste Release des Projekts SUBA wurde Ende Juli 2014 eingeführt (siehe Abschnitt 2.4). Das Hauptziel von SUBA besteht darin, die EZB in die Lage zu versetzen, spezifische Aufsichtsdaten aus allen SSM-Ländern auf Grundlage des XBRL-Formats im Einklang mit dem ITS-Rahmenwerk der EBA zu empfangen.

Unterstützung des Gebühren-Rahmenwerks

Für das Verfahren zum Einzug der Aufsichtsgebühren wurden ITAnforderungen ausgearbeitet. Dabei fanden auch die Ergebnisse des
Konsultationsverfahrens zum Entwurf einer Verordnung der EZB über
Aufsichtsgebühren Berücksichtigung. Es wurde ein Selbstbedienungsportal für
Banken entwickelt, in dem die Banken ihre eigenen Gebühren- bzw.
Abrechnungsdaten verwalten können. Damit kann im ersten Quartal 2015 die
erste Erhebung von Daten zu den Gebührenschuldnern durchgeführt werden.
Die Arbeiten an einer Lösung zur Gebührenberechnung wurden aufgenommen.
Mit der Entwicklung wird Anfang 2015 begonnen, um die Produktion und
Verarbeitung der ersten Rechnungen, die im dritten Quartal 2015 fällig werden,
zu unterstützen.

• Zusammenarbeit, Arbeitsabläufe und Informationsmanagement

Das IT-Projekt zur Verwaltung der Kontaktdaten beaufsichtigter Institute und zur Bearbeitung etwaiger Anfragen der betroffenen Institute wird derzeit implementiert. Es wurden bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Die ersten Funktionen wurden im August 2014 in Betrieb genommen. Angesichts der erwarteten höheren Auslastung aufgrund des SSM wird auch eine Beurteilung

der Infrastruktur und der Kapazität des Dokumentenverwaltungssystems durchgeführt.

• Gemeinsame IT-Dienste

Aufgrund des deutlich gestiegenen Datenverkehrs mussten die Kapazitäten der EZB angepasst werden.

Eine wesentliche Voraussetzung war, dass alle NCAs auf die IT-Infrastruktur des Eurosystems/ESZB (CoreNet) zugreifen können. Verschiedene Lösungen wurden umgesetzt, darunter eine dauerhafte oder vorläufige Verbindung zu den jeweiligen NZBen bzw. eine direkte Anbindung, die erst nach der im ersten Quartal 2015 geplanten Einführung der neuen Version der CoreNet-Infrastruktur verfügbar sein wird.

Für den Austausch vertraulicher E-Mails und Dokumente zwischen bedeutenden Instituten und der EZB kam angesichts des straffen Zeitplans als Lösung das Protokoll "Transport Layer Security" (TLS⁴) zum Einsatz. Die Umsetzung dieses Protokolls findet in enger Abstimmung mit den bedeutenden Instituten statt.

2.6 Umfassende Bewertung

2.6.1 Allgemeiner Umfang, Ziele und Organisation

Die in der SSM-Verordnung vorgesehene umfassende Bewertung für die 130 Banken, deren Einstufung als bedeutend zu erwarten war, war in Bezug auf Umfang und Tiefe ein beispielloses aufsichtliches Projekt. Es startete im Herbst 2013 und endete mit der Veröffentlichung der Ergebnisse am 26. Oktober 2014. Die umfassende Bewertung stellte einen wichtigen Meilenstein für die Einführung des SSM dar und war ein Beleg dafür, dass das neue System in der Lage ist, ein Projekt dieser Größenordnung zu bewältigen und innerhalb eines anspruchsvollen Zeitrahmens erfolgreich zum Abschluss zu bringen (siehe auch den im Oktober 2014 veröffentlichten Ergebnisbericht zur umfassenden Bewertung).

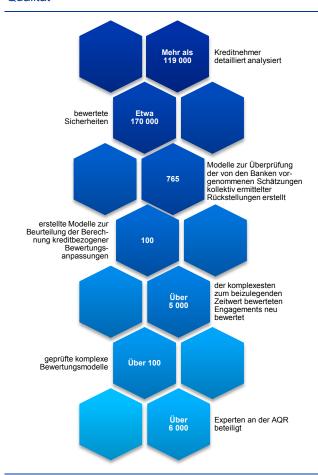
Die Bewertung umfasste eine **Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review – AQR)** und einen **Stresstest**. Ziel der Bewertung war:

- die F\u00f6rderung der Transparenz durch Verbesserung der Qualit\u00e4t verf\u00fcgbarer Informationen zur Lage der Banken
- die Ermittlung und Umsetzung gegebenenfalls notwendiger Korrekturmaßnahmen
- die Vertrauensbildung, da sich alle Interessenträger gewiss sein können, dass die Banken grundlegend solide und vertrauenswürdig sind

48

Das Protokoll Transport Layer Security (TLS) ist ein Sicherheitsmechanismus zum Schutz von E-Mails, wenn diese über ein öffentliches Netz wie das Internet versandt werden.

Grafik 7Schlüsseldaten zum Umfang der Prüfung der Aktiva-Qualität



Die AQR stellte eine punktuelle Bewertung der Exaktheit des Buchwerts der Bankaktiva zum 31. Dezember 2013 dar und war Ausgangspunkt für den Stresstest. Die AQR wurde von der EZB und den NCAs durchgeführt und basierte auf einer einheitlichen Methodik und harmonisierten Definitionen. In der AQR mussten die Banken eine Eigenkapitalquote von mindestens 8 % hartem Kernkapitel (Common Equity Tier 1 – CET1) aufweisen. Grafik 7 gibt einen Überblick über den Umfang der Bewertung.

Im Rahmen der AQR wurde eine detaillierte Prüfung auf Aktiva-Ebene für 800 spezifische Portfolios durchgeführt, die 57 % der risikogewichteten Aktiva der Banken ausmachten.

Der Stresstest war eine zukunftsbezogene Überprüfung der Widerstandsfähigkeit der Solvabilität der Banken in zwei hypothetischen Szenarien; hierbei wurden auch neue aus der AQR gewonnene Informationen einbezogen. Der Stresstest wurde von den teilnehmenden Banken, der EZB und den NCAs in Zusammenarbeit mit der EBA durchgeführt, die wiederum gemeinsam mit der EZB und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) eine gemeinsame Methodik für die gesamte EU entwickelt hatte. Das Basisszenario sieht vor, dass die Banken eine CET1-Quote von mindestens 8 % einhalten, im adversen Szenario galt eine CET1-Quote von mindestens 5,5 %.

Damit sowohl bei der AQR als auch beim Stresstest Einheitlichkeit und Gleichbehandlung gewahrt bleiben, führten zentrale EZB-Teams unabhängig voneinander Maßnahmen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Arbeit der Banken und der NCAs durch. Die EZB stand in engem Kontakt mit den NCAs und beantwortete über 8 000 Fragen zur Methodik und zum Prozess.

Aus einer SSM-weiten Perspektive prüfte und hinterfragte die EZB die Ergebnisse mithilfe eines vergleichenden Benchmarking und untersuchte spezifische Fragen gemeinsam mit den NCAs. Soweit erforderlich, wurden bei den von den Banken eingereichten Stresstestdaten von der EZB zu Qualitätssicherungszwecken Anpassungen vorgenommen, um der gemeinsamen Methodik entsprechend ausreichend konservative Ergebnisse sicherzustellen und einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu wahren. Über 100 EZB-Experten sowie externe Kräfte waren an dieser Qualitätssicherung beteiligt.

2.6.2 Ergebnisse der umfassenden Bewertung

Die AQR resultierte in aggregierten Anpassungen der Buchwerte der Aktiva der teilnehmenden Banken zum 31. Dezember 2013 in Höhe von 47,5 Mrd €.

Diese Anpassungen ergaben sich insbesondere in Bezug auf die in der Periodenrechnung bewerteten Kredite. Dabei sind vor allem Anpassungen von spezifischen Rückstellungen für Kredite zu nennen, die nicht dem Privatkundengeschäft zuzurechnen sind. Außerdem wurden die Bestände an notleidenden Engagements in den untersuchten Kreditinstituten um 135,9 Mrd € erhöht (entspricht einem Zuwachs von 18 %), da die zugrunde liegenden Definitionen auf eine harmonisierte und vergleichbare Grundlage gestellt wurden, einschließlich der Untersuchung von Forbearance als Trigger für den Status als notleidendes Engagement. Neben den Anpassungen, die direkt bei den derzeitigen Buchwerten vorgenommen wurden, spiegelte sich das Ergebnis der AQR auch in der Projektion der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Banken in den hypothetischen Szenarien des Stresstests wider.

Insgesamt wurde in der umfassenden Bewertung eine Kapitallücke von 24,6 Mrd € festgestellt. Vom 1. Januar bis zum 30. September 2014 erhöhten die untersuchten Banken ihr Kapital um insgesamt 57,1 Mrd €, wodurch sich die Kapitallücke entsprechend verringerte. Nach Berücksichtigung dieser Kapitalmaßnahmen verkleinerte sich die Kapitallücke auf 9,5 Mrd €, verteilt auf 13 Banken.

Der Kapitalbedarf für jede einzelne der 25 Banken mit einer Kapitallücke ist aus Tabelle 4 ersichtlich.

Tabelle 4 Banken mit einer Kapitallücke nach der umfassenden Bewertung

					Kapitallücke laut E	rgebnisbericht	Nettoaufnahme anrechenbaren
Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht I/II Bankname	CET1-Quote – zu Beginn	CET1-Quote – nach der AQR	CET1-Quote – Basisszenario	CET1-Quote – adverses Szenario	% (risikogewichtete Aktiva im adversen Szenario)	(in Mio €)	Eigenkapitals laut Ergebnisbericht bis Q3 2014 (in Mio €)
Banken ¹ mit einer Kapitallücke zum Jahresende 20 ⁷	13, die in Q3 2014	gedeckt war					
Cooperative Central Bank	-3,7 %	-3,7 %	-3,2 %	-8,0 %	-13,5 %	1 169	1 50
Bank of Cyprus	10,4 %	7,3 %	7,7 %	1,5 %	-4,0 %	919	1 00
Veneto Banca	7,3 %	5,7 %	5,8 %	2,7 %	-2,8 %	714	74
Banco Popolare	10,1 %	7,9 %	6,7 %	4,7 %	-1,3 %	693	1 76
Piraeus Bank	13,7 %	10,0 %	9,0 %	4,4 %	-1,1 %	660	1 00
Banca Popolare di Sondrio	8,2 %	7,4 %	7,2 %	4,2 %	-1,3 %	318	34
Münchener Hypothekenbank	6,9 %	6,9 %	5,8 %	2,9 %	-2,6 %	229	41
AXA Bank Europe	15,2 %	14,7 %	12,7 %	3,4 %	-2,1 %	200	200
C.R.H. – Caisse de Refinancement de l'Habitat	5,7 %	5,7 %	5,7 %	5,5 %	-2,3 %	130	25
Banca Popolare dell'Emilia Romagna	9,2 %	8,4 %	8,3 %	5,2 %	-0,3 %	130	76
Liberbank	8,7 %	7,8 %	8,5 %	5,6 %	-0,2 %	32	64
Credito Valtellinese ²	8,8 %	7,5 %	6,9 %	3,5 %	-2,0 %	377	41
GESAMT						5 571	9 01
Banken ¹ mit einer Kapitallücke zum Jahresende 20 ²	13, die diese ohne	Kapitalaufnahme	decken können, a	uch nach dem Er	gebnisbericht zur um	fassenden Bewert	ung
National Bank of Greece	10,7 %	7,5 %	5,7 %	-0,4 %	-5,9 %	3 433	2 50
Dexia ³	16,4 %	15,8 %	10,8 %	5,0 %	-0,6 %	340	
Nova Ljubljanska banka	16,1 %	14,6 %	12,8 %	5,0 %	-0,5 %	34	
Nova Kreditna Banka Maribor	19,6 %	15,7 %	12,8 %	4,4 %	-1,1 %	31	
Eurobank	10,6 %	7,8 %	2,0 %	-6,4 %	-11,9 %	4 630	2 86
GESAMT						8 468	5 36
Banken ¹ mit einer Kapitallücke, die innerhalb von 6	bzw. 9 Monaten d	urch in den Kapita	alplänen beschrieb	ene zugelassene	Maßnahmen zu deck	en ist	
Banca Popolare di Milano							52
	7,3 %	6,9 %	6,5 %	4,0 %	-1,5 %	684	02
Banca Popolare di Vicenza	7,3 % 9,4 %	6,9 % 7,6 %	6,5 % 7,5 %	4,0 % 3,2 %	-1,5 % -2,3 %	684 683	
·							46
Monte dei Paschi di Siena	9,4 %	7,6 %	7,5 %	3,2 %	-2,3 %	683	46 2 14
Monte dei Paschi di Siena Banca Carige	9,4 % 10,2 %	7,6 % 7,0 %	7,5 % 6,0 %	3,2 %	-2,3 % -5,6 %	683 4 250	46 2 14 1 02
Monte dei Paschi di Siena Banca Carige Banco Comercial Português	9,4 % 10,2 % 5,2 %	7,6 % 7,0 % 3,9 %	7,5 % 6,0 % 2,3 %	3,2 % -0,1 % -2,4 %	-2,3 % -5,6 % -7,9 %	683 4 250 1 835	46 2 14 1 02
Monte dei Paschi di Siena Banca Carige Banco Comercial Português	9,4 % 10,2 % 5,2 % 12,2 %	7,6 % 7,0 % 3,9 % 10,3 %	7,5 % 6,0 % 2,3 % 8,8 %	3,2 % -0,1 % -2,4 % 3,0 %	-2,3 % -5,6 % -7,9 % -2,5 %	683 4 250 1 835 1 137	46 2 14 1 02
Banca Popolare di Vicenza Monte dei Paschi di Siena Banca Carige Banco Comercial Português Oesterreichischer Volksbanken-Verbund Permanent tsb Hellenic Bank	9,4 % 10,2 % 5,2 % 12,2 % 11,5 %	7,6 % 7,0 % 3,9 % 10,3 %	7,5 % 6,0 % 2,3 % 8,8 % 7,2 %	3,2 % -0,1 % -2,4 % 3,0 % 2,1 %	-2,3 % -5,6 % -7,9 % -2,5 % -3,4 %	683 4 250 1 835 1 137 865	46 2 14 1 02 -1 - 1
Monte dei Paschi di Siena Banca Carige Banco Comercial Português Oesterreichischer Volksbanken-Verbund Permanent tsb	9,4 % 10,2 % 5,2 % 12,2 % 11,5 % 13,1 %	7,6 % 7,0 % 3,9 % 10,3 % 10,3 %	7,5 % 6,0 % 2,3 % 8,8 % 7,2 % 8,8 %	3,2 % -0,1 % -2,4 % 3,0 % 2,1 % 1,0 %	-2,3 % -5,6 % -7,9 % -2,5 % -3,4 % -4,5 %	683 4 250 1 835 1 137 865 855	46 2 14 1 02 -1

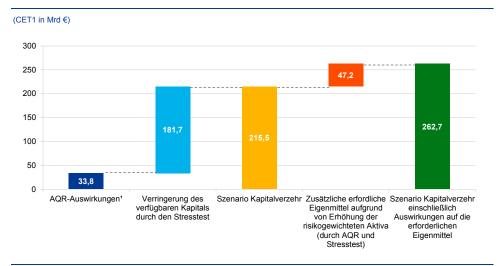
Die Angabe zur Kapitallücke allein stellt nur einen Teilaspekt des Gesamtergebnisses der Bewertung dar. Es müssen auch die projizierten Kapitalveränderungen im Rahmen der gesamten umfassenden Bewertung berücksichtigt werden (die sich aus der AQR und dem Stresstest ergeben). Im adversen Szenario des Stresstests wurde bis 2016 eine Verringerung des insgesamt verfügbaren Kapitals der Banken um etwa 215,5 Mrd € (22 % des von den teilnehmenden Banken gehaltenen Kapitals) sowie eine Erhöhung der risikogewichteten Aktiva um nahezu 860 Mrd € projiziert. Wird dies als eine Eigenkapitalanforderung beim Schwellenwert einbezogen, so belaufen sich die

Daten aus dem Ergebnisbericht zur umfassenden Bewertung (EZB), Oktober 2014.
 Banca Piccolo Credito Valtellinese, Società Cooperativa ("Credito Valtellinese") gilt als weniger bedeutendes Institut und wird im Rahmen des SSM indirekt von der EZB beaufsichtigt. Die Kapitallücke wurde bereits durch zugelassene Maßnahmen gedeckt.
 Unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Abwicklungsplans dieses Instituts, das von einer Staatsgarantie profitiert, besteht im Anschluss an die Ergebnisse der umfassenden Bewertung keine Notwendigkeit für eine Fortsetzung der Eigenkapitalaufnahme.

Auswirkungen auf das Kapital im adversen Szenario auf insgesamt 262,7 Mrd €. Diese Auswirkungen auf das Eigenkapital führten dazu, dass sich die CET1-Quote der Medianbank aus dem Kreis der teilnehmenden Banken um 4,0 Prozentpunkte von 12,4 % auf 8,3 % im Jahr 2016 verringert.

Abbildung 3

Auswirkungen insgesamt auf das Kapital aufgrund der umfassenden Bewertung
(AQR und adverses Szenario)



AQR-Anpassung nach ausgleichenden Effekten infolge von Steuern und Portfoliogarantien.
Anmerkung: Die Auswirkung auf verfügbares und auf notwendiges Kapital wird per 2016 unter dem adversen Stresstestszenario herechnet.

Diese Ergebnisse zeigen, dass das adverse Szenario das strengste Szenario aller EU-weiten Stresstests war, die jemals durchgeführt wurden. Der makrofinanzielle Stresstest deckte drei Jahre ab, nicht zwei wie in früheren Tests. Dadurch erhöhte sich die relative Strenge.

Dank der umfassenden Bewertung erhöhte sich die Transparenz der Bankbilanzen deutlich, nicht zuletzt durch die Veröffentlichung der Ergebnisse auf Bankebene in sehr granularen Formblättern. Die Anforderung an die Banken, bei denen eine Kapitallücke festgestellt wurde, diese je nach Ursache der Kapitallücke innerhalb von sechs oder neun Monaten zu schließen stellt einen starken Anreiz für die Sanierung der Bankbilanz dar. Beide Faktoren sollten das Vertrauen aller Beteiligter in die grundlegende Solidität des Bankensystems im Euroraum erhöhen.

Für weitere Informationen zu den Folgemaßnahmen im Anschluss an die umfassende Bewertung siehe Abschnitt 3.1.

3 Praktische Umsetzung des SSM

Am 4. November 2014, ein Jahr nach Inkrafttreten der SSM-Verordnung, übernahm die EZB offiziell ihre Aufsichtsaufgaben. Die am 26. Oktober 2014 bekannt gegebenen Ergebnisse der umfassenden Bewertung bildeten den natürlichen Ausgangspunkt, jedoch wurden in dieser Phase noch weitere wichtige Schritte zur Vorbereitung der Aufsichtstätigkeit im Jahr 2015, Entwicklung der Methodik für alle Querschnitts- und Expertenaufgaben und Schaffung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit den NCAs bei der Beaufsichtigung der weniger bedeutenden Institute unternommen.

3.1 Folgemaßnahmen im Anschluss an die umfassende Bewertung

Mithilfe der umfassenden Bewertung gewann der SSM sehr umfangreiche Daten und qualitative Informationen über die von der EZB direkt beaufsichtigten Institute. Die JSTs verfügten somit über eine solide Grundlage, um die Aufsichtsaufgaben am 4. November 2014 zu übernehmen.

In den Monaten nach der Veröffentlichung der Endergebnisse der umfassenden Bewertung war die Einbeziehung aller relevanten Resultate in ihre reguläre Tätigkeit eines der wichtigsten Ziele. In dieser Zeit erörterten die JSTs die einzelnen Ergebnisse mit den Instituten im Detail.

3.1.1 Einbeziehung in die 2015 umzusetzenden SREP-Beschlüsse

Für die der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegenden Banken flossen die Ergebnisse der umfassenden Bewertung in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) ein, an dem sich die aufsichtliche Überprüfung von Kreditinstituten orientiert. Anhand der Ergebnisse des SREP wird festgelegt, ob in Bezug auf das beaufsichtigte Unternehmen zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden sollen, wie beispielsweise die Auferlegung zusätzlicher Anforderungen im Hinblick auf bestimmte Eigenmittel, die Offenlegung oder die Liquidität (siehe auch Abschnitt 3.2).

Die Maßnahmen nach Säule 2, die von den Banken gemäß den SREP-Beschlüssen einzuleiten waren, bezogen sich daher auf zwei Kategorien von Ergebnissen: (i) im Rahmen der laufenden Aufsicht während des Jahres erkannte Probleme und (ii) direkt aus der umfassenden Bewertung resultierende Ergebnisse. Die Ergebnisse ergänzten einander, da die umfassende Bewertung nicht alle Risikoarten abdeckt; beispielsweise wurden Liquiditätsrisiken nur im Rahmen der laufenden Aufsicht erfasst.

Die Folgemaßnahmen im Anschluss an die umfassende Bewertung gingen über die Veröffentlichung der quantitativen Ergebnisse hinaus. So offenbarte die Tatsache, dass Banken in mehreren Fällen Schwierigkeiten hatten, die im Rahmen der AQR geforderten Daten zu erstellen, strukturelle Mängel in ihren Datensystemen; dies betraf insbesondere Institute, die kürzlich fusioniert oder andere Banken übernommen hatten. Bei ihrer Planung trugen die JSTs dementsprechend dem Umstand Rechnung, dass die Systeme dieser Banken dringend verbessert werden müssen.

3.1.2 Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Banken für 2014

Die quantitativen Ergebnisse der AQR waren im größtmöglichen Umfang in den Jahresabschlüssen der Banken zu berücksichtigen. Die wichtigsten AQR-Ergebnisse betrafen:

- Neuklassifizierungen werthaltiger Kredite als notleidende Kredite und die Höhe der Wertberichtigungen für einzelne geprüfte Kreditakten
- Ansätze bei Portfoliowertberichtigungen und zugrunde liegende Wertberichtigungsmodelle oder -prozesse
- Modelle und Prozesse f
 ür die Bewertungsanpassung (Credit Valuation Adjustment – CVA)

Um ein einheitliches Verständnis zu gewährleisten, führte die EZB intensive Gespräche mit den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darüber, wie die unterschiedlichen Ergebnisse angemessen in den Jahresabschlüssen der Banken berücksichtigt werden können. Die JSTs erörterten dann bestimmte Fragen mit den Banken selbst weiter.

Im Dezember 2014 kamen die JSTs mit den betreffenden Banken zu Gesprächen über die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen und aufsichtlichen oder rechnungslegungstechnischen Anpassungen zusammen. Alle Institute, die an der AQR teilnahmen, erhielten eine nach Art und Portfolio aufgeschlüsselte Zusammenfassung sämtlicher AQR-Ergebnisse sowie weitere Einzelheiten zu den Ergebnissen der Prüfung der Kreditakten.

Die Banken teilten der EZB bis Ende Januar 2015 schriftlich mit, wie sie die geforderten Abhilfemaßnahmen durchzuführen gedenken. Im Januar 2015 nahmen die JSTs zudem Kontakt mit den externen/gesetzlichen Wirtschaftsprüfern auf, um eine unabhängige Einschätzung zu etwaigen Problemen und vorgeschlagenen Maßnahmen zu erhalten. Schließlich führten die JSTs aufsichtliche Prüfungen durch, um die Umsetzung der AQR-Ergebnisse durch die Banken genau verfolgen und gegebenenfalls Aufsichtsmaßnahmen ergreifen oder andere Offenlegungspflichten durchsetzen zu können.

3.1.3 Kapitalpläne

Die umfassende Bewertung ergab, dass die Kapitalquoten von 25 Banken die maßgeblichen Schwellenwerte (CET1-Quote von 8 % für die AQR und das Basisszenario des Stresstests und 5,5 % im adversen Szenario des Stresstests) unterschritten. Diese Banken wurden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse Kapitalpläne vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie die Kapitallücken geschlossen werden sollen.

Banken müssen die im Rahmen der AQR oder des Stresstest-Basisszenarios ermittelten Kapitallücken innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Ergebnisse beseitigen; im adversen Szenario identifizierte Kapitallücken sind innerhalb von neun Monaten zu schließen. Die Zeiträume von sechs bzw. neun Monaten beginnen ab der Veröffentlichung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung im Oktober 2014.

Wie während der umfassenden Bewertung mitgeteilt, sollten die Banken in ihren Kapitalplänen zunächst auf private Finanzierungsquellen zurückgreifen, um ihre Eigenkapitalposition zu verbessern und so die Zielvorgaben zu erreichen. Zu diesen Quellen zählen:

- einbehaltene Gewinne
- niedrigere Bonuszahlungen
- Neuemission von Eigenkapital
- ausreichend hartes bedingtes Kapital
- Veräußerung von ausgewählten Vermögenswerten zu Marktpreisen oder der Abbau von risikogewichteten Aktiva im Zusammenhang mit den von der Europäischen Kommission vereinbarten Umstrukturierungsplänen

Alle Banken übermittelten die geforderten Kapitalpläne innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse. Die JSTs beurteilten, ob die in den Kapitalplänen beschriebenen Maßnahmen den Kriterien für Abhilfemaßnahmen entsprachen und zur Deckung der Kapitallücke ausreichten; gegebenenfalls forderten sie weitere Maßnahmen.

Im Dezember 2014 nahm das Aufsichtsgremium die endgültigen Kapitalpläne der Banken, bei denen eine Kapitallücke festgestellt worden war, sowie die entsprechenden Vorschläge der JSTs zur Kenntnis. Letztere flossen in die SREP-Beschlüsse ein. Die EZB-Bankenaufsicht wird die Umsetzung der Kapitalpläne während der den Banken gewährten Frist von sechs bzw. neun Monaten weiterhin genau im Auge behalten.

3.1.4 Überwachung der Abhilfemaßnahmen

Die JSTs haben sämtliche geplanten Kapitalmaßnahmen auf ihre Durchführbarkeit, Tragfähigkeit und Glaubwürdigkeit hin beurteilt. In vielen Fällen fanden mehrere Gesprächsrunden mit den Banken statt. Gegebenenfalls wurden den Instituten die in den SREP-Beschlüssen enthaltenen Kapitalplanmaßnahmen mitgeteilt. Mit den Folgemaßnahmen wurde im Rahmen der laufenden Aufsicht über das jeweilige Unternehmen begonnen. Die JSTs überwachten in einem fortlaufenden Dialog mit den Banken, gegebenenfalls unter Einbeziehung bestehender Aufsichtskollegien, die Umsetzung dieser Maßnahmen.

Dabei beobachteten sie nicht nur die Umsetzung der Kapitalplanmaßnahmen, sondern verfolgten auch aufmerksam, inwieweit die Ergebnisse der AQR in den Abschlüssen der Banken berücksichtigt wurden. Soweit erforderlich, wurden mit den Wirtschaftsprüfern und dem Management der Banken zusätzliche bilanzielle Vorgaben erörtert und aufsichtsrechtliche Anforderungen entweder in die Jahresabschlüsse der Banken oder die SREP-Beschlüsse einbezogen. Schließlich besprachen die JSTs mit den Banken mögliche Maßnahmen zur Beseitigung aller festgestellten Schwachstellen.

3.1.5 Arbeit an nationalen Optionen und Ermessensspielräumen

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der sich aus den Resultaten der umfassenden Bewertung ergab, war der Einfluss der nationalen Optionen und Ermessensspielräume nach dem CRD-IV-Paket, die sich wesentlich auf die Qualität des harten Kernkapitals einzelner Banken und die Einheitlichkeit seiner Definition in den einzelnen Mitgliedstaaten auswirkte.

Aufgrund dieser Optionen und Ermessensspielräume haben entweder die Mitgliedstaaten oder die jeweils zuständigen Behörden bei der Anwendung aufsichtsrechtlicher Vorschriften bestimmte Entscheidungsmöglichkeiten. Bis November 2014 wurden diese Entscheidungen also auf nationaler Ebene getroffen. Da die umfassende Bewertung nach dem damals geltenden Rechtsrahmen durchgeführt wurde, schlugen sich die von den NCAs angewandten Ermessensspielräume in den Berechnungen der Kapitalquoten nieder, die schließlich zur Feststellung von Kapitallücken mit den festgelegten Schwellenwerten verglichen wurden. Frühere nationale Entscheidungen (etwa bei der Festlegung der in der Übergangsphase anzuwendenden prozentualen Abzüge vom harten Kernkapital) wirkten und wirken sich somit auf die Zusammensetzung und Qualität des Kapitals aus. Sie führen insbesondere im Hinblick darauf, inwieweit einzelne Banken bei ihrer Berechnung des harten Kernkapitals von durch Übergangsregelungen bedingten Anpassungen profitieren, zu beträchtlichen Unterschieden.

Inzwischen wurde ein spezieller Workstream eingerichtet, um die Auswirkungen der von den NCAs angewandten und dem Aufsichtsgremium gemeldeten Optionen und nationalen Ermessensspielräume genau zu untersuchen.

3.2 Vorbereitungen auf die Aufsichtstätigkeit im Jahr 2015

Bis Ende 2014 konnten bei der Vorbereitung auf die Aufsichtstätigkeit im Jahr 2015 zwei wichtige Meilensteine erfolgreich abgeschlossen werden:

- die Entwürfe der 2015 umzusetzenden SREP-Beschlüsse
- die strategische und operationelle Planung für 2015 einschließlich der zentralen Prioritäten für den SSM

3.2.1 SREP-Beschlüsse

Der SREP ist ein jährlicher, übergeordneter Prozess, der in erster Linie sicherstellen soll, dass nicht nur das Kapital und die Liquidität der Banken, sondern auch ihre internen Führungsstrukturen, Strategien und Verfahren ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten.

Der SREP ist das wichtigste Aufsichtsinstrument, mit dem all diesen Risiken entgegengewirkt wird, wobei die im Rahmen der laufenden Aufsicht, bei Vor-Ort-Prüfungen und anderen Aufsichtstätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse zugrunde gelegt werden. Die Aufsichtsbehörden sind im Rahmen des SREP befugt, vielfältige Maßnahmen anzuordnen, etwa zusätzliche Kapital- und Liquiditätsanforderungen oder Änderungen der Risikomanagementpraktiken. Diese Maßnahmen werden den Banken in den SREP-Beschlüssen mitgeteilt.

Da die EZB ihre Aufsichtsaufgaben erst seit dem 4. November 2014 wahrnimmt, sind die 2014 erarbeiteten SREP-Beschlüsse (die 2015 umzusetzen sind) das Ergebnis eines außerplanmäßigen, einmaligen Verfahrens:

- Im Rahmen der allgemeinen Übergabe wurden die Schlussfolgerungen aus den von den NCAs durchgeführten SREP größtenteils in die SREP-Beschlüsse der EZB übernommen.
- Die SREP-Beschlüsse beruhten im Wesentlichen auf den quantitativen und qualitativen Ergebnissen der umfassenden Bewertung und gegebenenfalls der Beurteilung der Kapitalpläne der Banken.

Der SREP-Beschluss zum Kapital legt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Aktivitäten des Instituts den Betrag fest, der im Einklang mit dem im Rahmen der umfassenden Bewertung erforderlichen Minimum eine solide Risikoabdeckung gewährleistet. Eine der Herausforderungen bei der Festlegung der 2014 erarbeiteten (und 2015 umzusetzenden) SREP-Beschlüsse lag darin, die aufgrund der verschiedenen nationalen Methodiken unterschiedlichen Kapitalanforderungen zu berücksichtigen und gleichzeitig für den gesamten SSM die Vorgaben in Bezug auf Höhe und Qualität der Kapitalausstattung ausreichend kohärent zu gestalten.

Ob die (2015 umzusetzenden) SREP-Beschlüsse spezifische Liquiditätsanforderungen enthalten müssen, entschieden die JSTs nach genauer Prüfung der von den NCAs vorgeschlagenen Beschlüsse und deren Beurteilung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken; soweit wesentliche Risiken dies erforderten, fügten sie konkrete quantitative und qualitative Vorgaben hinzu. Eine der Herausforderungen beim Liquiditätsbeschluss bestand in den höchst unterschiedlichen Mindestliquiditätsanforderungen auf nationaler Ebene, wobei einige NCAs verbindliche Vorgaben erlassen haben, andere hingegen nicht.

Die Gespräche zu den 2015 umzusetzenden SREP-Beschlüssen begannen weit vor dem 4. November 2014 und wurden von den JSTs vorbereitet. Aus organisatorischer Sicht hatte die Vorbereitung der SREP-Beschlüsse große Bedeutung für das Zusammenwachsen der Teams, den Informations- und Meinungsaustausch sowie die Erweiterung der Aufsichtskenntnisse und -perspektiven der einzelnen Teams. Gegebenenfalls wurden Aufsichtskollegien unter Beteiligung der EBA zusammengestellt.

Die Vorbereitung der 2016 umzusetzenden SREP-Beschlüsse wird anders ablaufen. Die EZB-Bankenaufsicht hat eine gemeinsame Methodik entwickelt, die sich auf die Erfahrungen und Best Practices der NCAs stützt. Diese Methodik wird im Aufsichtshandbuch und im Leitfaden zur Bankenaufsicht beschrieben und derzeit einem Praxistest unterzogen. Dabei sollen ihre Robustheit erprobt und Bereiche ermittelt werden, in denen noch eine Feinabstimmung erforderlich ist (siehe auch Abschnitt 3.3).

Der SSM-SREP umfasst im Einklang mit den Leitlinien für gemeinsame Verfahren und Methoden für den SREP der EBA:

- das Risikobewertungssystem (Risk Assessment System RAS), welches das Risikoniveau und die Risikoüberwachung des Kreditinstituts bewertet und bei dem die JSTs in enger Zusammenarbeit mit den für Querschnittsaufgaben zuständigen Bereichen die einzelnen Aspekte laufend in der Praxis testen, um potenzielle methodische Probleme zu erkennen und abzustellen
- eine umfassende Überprüfung des Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) und des bankinternen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP)
- eine Methodik zur Quantifizierung der Kapital- und Liquiditätsausstattung, mit der eine Einschätzung des Kapital- und Liquiditätsbedarfs der Kreditinstitute anhand der Ergebnisse der Risikobeurteilung vorgenommen wird

3.2.2 Strategische und operationelle Planung für 2015

Das Ergebnis des SREP fließt auch als entscheidendes Element in die strategische und operationelle Planung ein. Insbesondere bestimmen sich hier Umfang und Tiefe der in Bezug auf ein bestimmtes Institut durchzuführenden Off-Site- und On-Site-Aktivitäten.

Die vom Aufsichtsgremium im November 2014 genehmigten Aufsichtsprioritäten des SSM für 2015 fördern das Zusammenspiel von vertikalen und horizontalen Aufsichtsansätzen und räumen auch den thematischen Überprüfungen eine wichtige Rolle ein. Im aufsichtlichen Prüfungsprogramm (Supervisory Examination Programme – SEP) für jede bedeutende Bank sind anhand der Aufsichtsprioritäten und unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Systemrelevanz des Instituts die wichtigsten Aufsichtstätigkeiten festgelegt, die zur Überwachung der Risiken und Behebung identifizierter Schwachstellen durchgeführt werden. Die SEPs umfassen:

- laufende Aufsichtstätigkeiten der JSTs
- Vor-Ort-Prüfungen
- Untersuchungen interner Modelle

Die Ausarbeitung der SEPs für 2015 begann in der Vorbereitungsphase und wurde im Dezember 2014 abgeschlossen. An ihr waren die JSTs und die für Querschnittsaufgaben zuständigen Bereiche der EZB beteiligt, während die Abteilung Aufsichtsplanung der EZB eine Koordinierungsfunktion innehatte (siehe Abschnitt 3.3.1).

Ab September 2014 fanden innerhalb der JSTs intensive Diskussionen zur Planung der SEPs für die einzelnen bedeutenden Institute statt. Dank der umfassenden Aufsichtserfahrungen der NCAs und ihrer Kenntnisse über die Risiken, denen die bedeutenden Institute ausgesetzt sind, konnten Bottom-up-Daten in die SEPs einfließen. Um für alle bedeutenden Institute einen effizienten Einsatz der Ressourcen und ein strenges und kohärentes Herangehen an die Aufsicht zu gewährleisten, werden die einzelnen Kreditinstitute je nach Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und ihren Auswirkungen auf das Unternehmen und das System insgesamt unterschiedlich intensiv beaufsichtigt.

Alle SEPs enthalten regelmäßige Maßnahmen, die jährlich und unabhängig vom wirtschaftlichen Umfeld durchgeführt werden. Die SEPs für 2015 umfassen:

- thematische Maßnahmen, die den Aufsichtsprioritäten für 2015 Rechnung tragen
- auf bestimmte Institute zugeschnittene Maßnahmen der JSTs

Diese Maßnahmen werden risikobasiert und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt. Bedeutende Institute werden in Risikokategorien eingeteilt, denen wiederum je nach Risikoeinstufung, Größe und Komplexität des Instituts eine unterschiedlich hohe Aufsichtsintensität zugeordnet ist. Für jede Risikokategorie ist in Abhängigkeit von der Aufsichtsintensität ein Maßnahmenbündel sowie ein entsprechender Turnus festgelegt und in die SEPs aufgenommen worden; aus diesem Maßnahmenbündel ergibt sich das Mindestmaß an Aufsichtsintensität für jedes bedeutende Institut.

3.3 Festlegung der Methodiken für alle Querschnitts- und Expertenaufgaben

Die Gewährleistung einer aufsichtlichen und regulatorischen Gleichbehandlung der Banken in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Ziel des SSM. Die mit Querschnitts- und Expertenaufgaben betrauten Abteilungen der EZB sind zuständig für:

- die F\u00f6rderung der Harmonisierung von Aufsichtsans\u00e4tzen
- die Förderung eines eng begleitenden Ansatzes bei der Bankenaufsicht
- die Intensivierung der Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb und außerhalb des SSM

Die Harmonisierungsbestrebungen konzentrieren sich auf Bereiche, in denen die nationalen Vorschriften und Praktiken noch divergieren. In diesem Zusammenhang führt die EZB-Bankenaufsicht eine Bestandsaufnahme der nationalen Aufsichtspraktiken durch, entwickelt Standards, testet harmonisierte Aufsichtsmethoden und entwickelt sie weiter und misst die Wirksamkeit von umgesetzten und ergriffenen Maßnahmen.

Um einen einfachen Informationsaustausch und eine reibungslose Koordination zwischen der EZB-Bankenaufsicht und den NCAs zu gewährleisten, wurden für jede mit Querschnitts- oder Expertenaufgaben betraute Abteilung Expertennetzwerke eingerichtet, denen Experten der EZB-Bankenaufsicht und der NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten angehören. Diese Netzwerke erleichtern den Zugriff auf das bei den NCAs vorhandene Wissen und gewährleisten den Einsatz von Best Practices sowie die einheitliche Anwendung hoher Standards und geeigneter Maßnahmen.

3.3.1 Planung

Die Abteilung Aufsichtsplanung der EZB ist für die strategische und operationelle Gesamtplanung des SSM verantwortlich und überwacht in enger Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern der EZB-Bankenaufsicht die Umsetzung der strategischen Ziele und die Aufsichtstätigkeit im SSM.

Im Rahmen der **strategischen Planung** ist die Abteilung für die Festlegung der Aufsichtsprioritäten des SSM für das kommende Jahr zuständig und bestimmt unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Systemrelevanz der einzelnen Institute sowie der in den Aufsichtsprioritäten gewählten thematischen Schwerpunkte das jeweilige Mindestmaß der jährlichen Aufsichtsintensität.

Im Rahmen der **operationellen Planung** unterstützt die Abteilung die JSTs bei der Ausarbeitung des SEP für jede von der EZB direkt beaufsichtigte bedeutende Bankengruppe und setzt damit die Aufsichtsprioritäten im Einklang mit dem jeweiligen Mindestmaß an Aufsichtsintensität in konkrete Aufsichtsaufgaben um. Die

Abteilung koordiniert außerdem den Planungsprozess für die laufende Aufsicht (offsite), Vor-Ort-Prüfungen und Untersuchungen interner Modelle.

Darüber hinaus ist sie für die **Überwachung der Umsetzung** der strategischen Ziele des SSM und der festgelegten jährlichen Aufsichtsaufgaben zuständig. Zu diesem Zweck hat sie mit der Entwicklung von Überwachungsinstrumenten – z. B. auf verschiedene Zielgruppen innerhalb der EZB-Bankenaufsicht zugeschnittenen Fortschrittsberichten – sowie Managementinformationssystemen wie etwa einem strategischen Management-Dashboard begonnen. Diese Instrumente liefern wichtige Informationen als Grundlage für fundierte Managemententscheidungen und zur Unterstützung der mit Vor-Ort-Prüfungen und Untersuchungen interner Modelle im Rahmen des SEP betrauten Mitarbeiter der JSTs und der EZB-Bankenaufsicht.

3.3.2 Entwicklung von Methoden und Standards

Aktuelle Aufsichtsmethoden und -standards sind unerlässlich, um effiziente und effektive Aufsichtsergebnisse zu erzielen. Aufsichtsmethoden entwickeln sich ständig weiter – nicht zuletzt dank der Arbeit internationaler Normierungsgremien zur weltweiten Harmonisierung der Finanzregulierung sowie der gegenwärtigen Anstrengungen innerhalb der EU, das einheitliche Regelwerk voranzubringen. Die EZB ist nicht nur bestrebt, ihre Methoden in Einklang mit den führenden Aufsichtspraktiken zu bringen, es ist ihr auch ein Anliegen, ein Vorreiter in diesem Bereich zu sein.

Neben der Erarbeitung von Aufsichtsmethoden und -standards fördert die Abteilung Methodik und Entwicklung von Standards der EZB ihre einheitliche Anwendung durch die NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Sie arbeitet auch mit der EBA und anderen internationalen Normierungsgremien wie dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht zusammen, um Überschneidungen zu vermeiden und Synergien optimal zu nutzen. Eine weitere Aufgabe der Abteilung ist die Ausarbeitung und Pflege des Aufsichtshandbuchs (siehe Abschnitt 2.2.1).

Weiterentwicklung der SREP-Methoden

Die SREP-Methoden werden derzeit in einem Praxistest erprobt, um praktische Erfahrungen zu sammeln und zu erkennen, wo noch Verbesserungsbedarf besteht.

Grafik 8

Programm für den Praxistest der SREP-Methoden für bedeutende Institute⁵

Vorher 18 Länder 18 Aufsichtsbehörden 18 verschiedene Methoden 18 Auslegungen der EBA-Leitlinien Verschiedene quantitative Kenngrößen Unterschiedliche Leitlinien für Beurteilungen durch Experten Unterschiedliche Balance zwischen quantitativer und qualitativer Bewertung Nicht immer **Praxistest** zukunftsgerichtet September 2014 März 2015 Aufsichtsgremium billigt erste SREP-Methodik für den Praxistest Überarbeitete verbesserte und vollständig operationalisierte und für die SREP-Beschlüsse 2015 genehmigte Methodik

Nachher

- 19 Länder
- Einheitlicher
 Aufsichtensenberger
- Aufsichtsmechanismus

 1 SSM-weite Methodik
- 1 integriertes IT-System
- Einheitliche Auslegung der EBA-Leitlinien
- Uneingeschränkte Einhaltung der EBA-Leitlinien
- Einheitliche quantitative Kenngrößen
- Einheitliche Leitlinien für Beurteilungen durch Experten
- Kohärente Balance zwischen quantitativer und qualitativer Bewertung
- Gestützt auf EU-weit bewährte Praktiken
- Empirisch fundiert und zukunftsgerichtet
- Einheitliche Auslegung und einheitliches Verständnis (gemeinsame Schulung)



- 57 bedeutende Institute
- 120 Mitarbeiter in den GD MS I, II, III und IV
- Vollumfängliche Einbeziehung der NCAs und Wissenstransfer
- Operationalisierte Methodik unter Verwendung der gemeinsamen IT-Plattform sowie
- gemeinsamer Daten, Prozesse und Verfahren

 Einrichtung von Kommunikationskanälen zur Unterstützung der laufenden Aufsicht
- Für die SREP-Beschlüsse 2015 genehmigte Methodik
- Detaillierte Einzelanalyse aller kapitalbezogenen Risiken, des Liquiditätsrisikos, interner Führungsstrukturen, des Risikomanagements und der Geschäftsmodelle
- Identifizierung von Schwerpunktbereichen für die laufende Verbesserung der Methodik
- Roll-out und Nutzung der gemeinsamen IT-Plattform der EZB für die Aufsicht (IMAS) und Schaffung einer umfassenden Wissens- und Dokumentenbasis vor dem SREP 2015

An dem Programm sind fast die Hälfte aller beaufsichtigten bedeutenden Institute und mehr als 120 Mitarbeiter der EZB-Bankenaufsicht unmittelbar beteiligt.

Das Programm für den Praxistest zielt vor allem darauf ab,

- die Methoden abzustimmen und weiterzuentwickeln und die dem SREP für 2015 zugrunde liegenden Prozesse in Gang zu setzen
- die Aufseher in die Lage zu versetzen, sich mit ihren Banken vertraut zu machen und sich die neuen Methoden, Systeme und Berichte anzueignen und sie zu übernehmen (durch Testen lernen)

Das Programm für den Praxistest erstreckte sich nicht auf Litauen.

- die Nutzung des Informationsmanagementsystems (IMAS) und der Berichte zu fördern
- mithilfe der JSTs/NCAs weitere Best Practices zu ermitteln
- effiziente und tragfähige Kommunikationskanäle und -prozesse zwischen den mit Querschnittsaufgaben betrauten Abteilungen, den JSTs und den NCAs einzurichten

Das Programm für den Praxistest stellt das Aufsichtshandbuch (in dem sich ein ganzes Kapitel mit dem SREP befasst) nicht nur aus technischer und methodischer, sondern auch aus praktischer Sicht auf den Prüfstand. Zu diesem Zweck hat die Abteilung Methodik und Entwicklung von Standards das IMAS komplett an den SREP angepasst, mehrere hundert Aufseher der EZB und der NCAs in den SREP-Methoden geschult und qualitativ hochwertige Daten in das IMAS eingepflegt, um eine effiziente Umsetzung der Methoden zu erleichtern.

Das Arbeitsprogramm der Abteilung für das Jahr 2015 sieht die Umsetzung der SREP-Methoden und eine Aktualisierung des Aufsichtshandbuchs unter Berücksichtigung der höchsten Standards vor.

3.3.3 Risikoanalyse

Die Abteilung Risikoanalyse:

- überwacht Änderungen des gesamten Risikoumfelds der teilnehmenden Mitgliedstaaten
- führt für ein breites Spektrum an Risikokategorien und -aspekten weitere detaillierte Risikoanalysen durch
- unterstützt die Aufsichtstätigkeit der JSTs
- ermittelt den Bedarf der EZB-Bankenaufsicht an der Meldung aufsichtlicher Daten
- sorgt dafür, dass dieser Bedarf in neuen oder geänderten Rechtsakten berücksichtigt wird
- führt Studien über die quantitativen Auswirkungen durch

Erkennung von Tendenzen und neuen Entwicklungen in der Risikolandschaft

Die Abteilung Risikoanalyse führt regelmäßig detaillierte Risikoanalysen durch und unterstützt andere Dienste durch aktuelle Informationen über die den Bankensektor der teilnehmenden Mitgliedstaaten gegenwärtig betreffenden Risiken und Schwachstellen. Sie ermittelt zur weiteren aufsichtlichen Prüfung zeitnah Trends, Entwicklungen und aufkommende Risiken, die mehrere Banken betreffen. Die

Abteilung hat in enger Zusammenarbeit mit den NCAs ihre erste Bewertung wesentlicher bankenspezifischer und branchenweiter Risiken in den teilnehmenden Mitgliedstaaten durchgeführt.

Diese Bewertung floss als maßgeblicher Beitrag in die Aufsichtsprioritäten des SSM für 2015 ein. Sie wurde dann für die regelmäßigen Risikobewertungen der JSTs in spezifische Prioritäten und Schwerpunkte untergliedert. Außerdem wurde sie in den Arbeitsplan der Abteilung Risikoanalyse für 2015 einbezogen, der weitere Analysen bestimmter Risikobereiche vorsieht.

Informationsblätter zu bedeutenden Instituten

2014 erarbeitete die Abteilung Risikoanalyse gemeinsam mit Mitarbeitern der EZB-Bankenaufsicht für das Aufsichtsgremium Informationsblätter zu bedeutenden Instituten und koordinierte die Erstellung und Qualitätssicherung dieser Berichte. Die Blätter dienen als Informationsquelle für das Aufsichtsgremium und sollen es bei der Beschlussfassung unterstützen. Diese zweiseitigen Kurzberichte zu den einzelnen bedeutenden Instituten fassen quantitative Daten aus den regulatorischen Meldungen und von Wirtschaftsinformationsdiensten sowie qualitative Daten aus den jüngsten, von den JSTs durchgeführten aufsichtlichen Prüfungen von Praktiken und Risiken der Banken zusammen.

Bevor dem Aufsichtsgremium die ersten Informationsblätter für alle bedeutenden Institute vorgelegt wurden, nutzte die Abteilung Risikoanalyse die statistische Expertise der EZB, um einen Anwendungstest zu koordinieren, mit dem Schwachstellen im Produktionsprozess aufgespürt und beseitigt und Datenprobleme behoben werden sollten. Zudem organisierte die Abteilung etwa 50 Seminare, um leitende Mitarbeiter der EZB-Bankenaufsicht und die JSTs mit den Informationsblättern und ihrer jeweiligen Rolle im Produktionsprozess vertraut zu machen.

Um dem Aufsichtsgremium einen Gesamtüberblick über die bedeutenden Institute zu geben, erarbeitete die Abteilung Risikoanalyse ein aggregiertes Informationsblatt mit einer aggregierten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie aggregierten Risikoindikatoren und -trends.

Da sich Immobilienkredite in früheren Finanzkrisen als Quelle von Systemrisiken erwiesen haben, erarbeitet die Abteilung Risikoanalyse gemeinsam mit den NCAs kurze Informationsblätter zu den nationalen Hypothekenmärkten und einschlägigen Produkten.

Ad-hoc-Analyse zu bestimmten Länderrisiken

Die Abteilung Risikoanalyse hat für das Aufsichtsgremium und die oberste Leitungsebene der EZB-Bankenaufsicht mehrere Ad-hoc-Analysen zu den Risiken durchgeführt, denen bedeutende Institute aufgrund ihres Engagements in bestimmten Ländern (z. B. in der Russischen Föderation oder der Ukraine) ausgesetzt sind. Sie hat zudem das Engagement der Banken teilnehmender Mitgliedstaaten in Staatsanleihen ihrer Niederlassungsstaaten untersucht.

3.3.4 Interne Modelle

Die Abteilung Interne Modelle ist generell für die Harmonisierung und Kohärenz der Methoden und Prozesse zur Prüfung interner Modelle für die Berechnung von Mindestkapitalanforderungen (Säule I) zuständig. Sie hat im Jahr 2014 folgende wichtige Projekte abgeschlossen.

Bestandsaufnahme interner Modelle

Im September 2014 begann eine Bestandsaufnahme zur Erfassung wichtiger quantitativer und qualitativer Daten für:

- die Priorisierung und Planung der Aufgaben der Abteilung Interne Modelle für die kommenden Jahre (etwa die Bewertung der Rollout-Pläne bedeutender Institute)
- die Unterteilung interner Modelle in verschiedene Kategorien entsprechend den verfügbaren qualitativen Informationen zu den angewandten Methoden
- einen vorläufigen Vergleich der in den einzelnen Ländern verfolgten Aufsichtsansätze (z. B. der verschiedenen Praktiken im Zusammenhang mit zusätzlichen Aufsichtsanforderungen) und die frühzeitige Erkennung von potenziellen Ausreißern

Allgemeiner betrachtet, ergab sich aus der Bestandsaufnahme auch ein umfassender Überblick über die von den Banken derzeit verwendeten internen Modelle und deren Anteil an den gesamten Eigenkapitalanforderungen.

Tabelle 5Anteil interner Modelle (IM) an den Eigenmittelanforderungen (Own Funds Requirements – OFR) der Banken

Aus COREP- und SPE-Daten berechnete indikative Zahlen						
Risikoart	Zahl der Banken, die interne Modelle verwenden	Anteil an Gesamt- OFR (in %)	Anteil an OFR (in %), berechnet mit IM je Risikokategorie			
Kreditrisiko	68	84,1 %	53,3 %			
Operationelles Risiko	21	9,4 %	46,4 %			
Marktrisiko	37	5,1 %	59,8 %			
CVA-Risiko	9	1,4 %	39,2 %			

Modellgenehmigungsprozess

Eine der wichtigsten Aufgaben der Abteilung Interne Modelle besteht darin, für robuste und kohärente Aufsichtsansätze in Bezug auf die internen Modelle der Kreditinstitute zu sorgen.

Sie entwickelte 2014 einen Modellgenehmigungsprozess, der beschreibt, welche Schritte zu befolgen sind, wenn einem Institut in Einklang mit der CRR die Erlaubnis erteilt wird, seine internen Modelle zur Berechnung der Mindestkapitalanforderungen zu verwenden. Ein harmonisierter Genehmigungsprozess wird zu mehr Konsistenz und somit zu einer Angleichung der Bedingungen beitragen.

Benchmarking

Die CRD IV sieht vor, dass die zuständigen Behörden die Kohärenz der Aufsichtsund Bankpraxis im Hinblick auf interne Modelle (mit Ausnahme des operationellen
Risikos) mindestens jährlich bewerten. Außerdem wird der Basler Ausschuss für
Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) alle zwei Jahre
auf freiwilliger Basis ein Monitoring durchführen, wobei dieses formalisierte und
regelmäßige Verfahren zwar zunächst auf großvolumige Positionen beschränkt ist,
aber nach Abschluss der vom BCBS durchgeführten Fundamental Review der
Eigenkapitalstandards im Handelsbuch auch auf Privatkunden- und KMU-Portfolios
ausgeweitet werden kann.

Die EZB-Bankenaufsicht war bereits an Maßnahmen der EBA und des BCBS beteiligt. Der Beitrag des SSM insgesamt zu diesen Maßnahmen wird künftig weiter zunehmen. Die Ergebnisse dieses Benchmarking können aufsichtliche Maßnahmen wie Untersuchungen von Modellen, die Rekalibrierung von Parametern und die Festlegung von Kapitalaufschlägen oder -mindestbeträgen auslösen. Sie tragen auch wesentlich zur laufenden Überwachung der Modelle bei, deren Ergebnisse mindestens einmal jährlich in die SREP-Beschlüsse einfließt.

Die Hauptaufgaben der verschiedenen SSM-Stakeholder werden in Tabelle 6 beschrieben.

Tabelle 6Verteilung der wichtigsten Aufgaben beim Benchmarking

	NCA	JST	Abteilung Interne Modelle (INM)
Datenqualitätsprüfung	führt die Datenqualitätsprüfungen gemeinsam mit EBA/BCBS durch	verfolgt die Ergebnisse über Telekonferenzen mit NCA	
Vorläufige Bewertung / bankbezogener EBA- Bericht	Feedback an JST/INM zu den ersten Ergebnissen	Feedback von NCA zu den ersten Ergebnissen	Berechnung und Übermittlung der ersten Ergebnisse / Feedback von NCA
3. Befragungen/Vor-Ort- Besuche			
Bewertung durch die zuständige Behörde	Vorbereitung/Teilnahme gemeinsam mit JST/INM	Vorbereitung/Teilnahme gemeinsam mit NCA/INM	in ausgewählten Fällen Vorbereitung/Teilnahme gemeinsam mit NCA/INM
5. Abhilfemaßnahmen			
6. Abschlussbericht			Mitwirkung am Abschlussbericht

3.3.5 Krisenmanagement

Die Abteilung Krisenmanagement hat sowohl vor als auch während der Verschlechterung der Finanzlage eines Instituts verschiedene Aufgaben. Sie ist systemweit beteiligt an:

- der Prüfung der Sanierungspläne bedeutender Institute
- der Festlegung von Standards und der Gewährleistung einer kohärenten Bewertung von Sanierungsplänen
- der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen

Die Abteilung unterstützt und informiert die JSTs in fachlicher Hinsicht zu Aspekten des Krisenmanagements und konkret zur Solidität der beaufsichtigten Institute. Wenn ein beaufsichtigtes bedeutendes Institut als von einem Ausfall betroffen oder bedroht erachtet wird, fungiert die Abteilung als Schnittstelle für die Zusammenarbeit mit den Abwicklungsbehörden. Außerdem berät und unterstützt die Abteilung andere Mitarbeiter der EZB-Bankenaufsicht in Fragen zu weniger bedeutenden Instituten.

Krisenpräventionsmethodik

Bei der Entwicklung einer Krisenpräventionsmethodik für die EZB-Bankenaufsicht ist diese Abteilung eng in die Normierungs- und Regulierungstätigkeit der EBA in Ergänzung der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und der Verordnung zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus eingebunden. Mitarbeiter der Abteilung nehmen zudem aktiv an anderen Gremien wie dem FSB teil.

3.3.6 Aufsichtliche Grundsatzfragen

Die EZB nimmt durch ihre aktive Beteiligung an europäischen und internationalen Gremien starken Einfluss auf aufsichtsrechtliche Debatten. Die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen verfolgt die internationale Regulierungs- und Aufsichtsagenda und trägt aktiv dazu bei. Zudem koordiniert sie, gestützt auf praktische Aufsichtserfahrung, die Standpunkte des SSM zu internen Grundsätzen und internationalen Politikbereichen.

Sie hilft den JSTs bei der Aufsicht über bedeutende Institute und unterstützt gemeinsam mit anderen EZB-Mitarbeitern die NCAs bei der direkten Aufsicht über weniger bedeutende Institute; sie gibt Hinweise zur korrekten Anwendung einschlägiger europäischer Regulierungsvorschriften und internationaler Aufsichtsstandards und -grundsätze, um ihre einheitliche Anwendung in der gesamten Bankenunion zu verbessern. Zu diesem Zweck hat sie eine interne FAQ-Datenbank zum SSM angelegt, in der die Aufseher Antworten der EZB für ihre Mitarbeiter auf vergleichbare oder neue praktische Fragen zu internen Aufsichtsmethoden und einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften finden. Die Datenbank ergänzt das öffentlich zugängliche EBA-Tool "Single Rulebook Q&A". Die Abteilung ist auch an der Zusammenarbeit in der EU und auf internationaler Ebene beteiligt. Sie unterstützt die JSTs bei der Ausarbeitung und Aktualisierung von Kooperationsvereinbarungen innerhalb der Aufsichtskollegien. Zudem vereinbart und koordiniert sie die Zusammenarbeit mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Ländern außerhalb der EU, z. B. durch den Abschluss von Memoranda of Understanding.

3.3.7 Makroprudenzielle Aufgaben

Artikel 5 der SSM-Verordnung überträgt der EZB bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den in europäischen Rechtsvorschriften (CRD IV und CRR) vorgesehenen makroprudenziellen Instrumenten.

Die Umsetzung makroprudenzieller Maßnahmen obliegt im Wesentlichen den nationalen zuständigen oder benannten Behörden. Die EZB kann strengere als die von den nationalen zuständigen oder benannten Behörden angewandten Anforderungen für Kapitalpuffer und strengere Maßnahmen festlegen, wobei in diesem Fall die betreffenden Behörden zu konsultieren sind. Wenn die nationale Behörde als erste aktiv wird, ist die EZB zu konsultieren.

Die EZB hat entsprechende Verfahren zur Handhabung der jeweils möglichen Szenarien eingerichtet. Unabhängig davon, ob die Initiative von der EZB oder der nationalen Behörde ausgeht, erarbeitet das Aufsichtsgremium unter Berücksichtigung der Hinweise der einschlägigen EZB-Strukturen und -Ausschüsse (einschließlich des Ausschusses für Finanzstabilität in SSM-Zusammensetzung) einen Vorschlag, den der EZB-Rat innerhalb einer streng festgelegten Frist billigt, ablehnt oder abändert. Der EZB-Rat kann auch von sich aus das Aufsichtsgremium auffordern, einen Vorschlag zur Festlegung strengerer Anforderung für die makroprudenziellen Instrumente vorzulegen.

Um zu gewährleisten, dass die mikroprudenzielle und die makroprudenzielle Sicht effektiv miteinander verknüpft und geeignete Analyseelemente verfügbar sind, kommen der EZB-Rat und das Aufsichtsgremium vierteljährlich in gemeinsamen Sitzungen zu makroprudenziellen Gesprächen (Makroprudenzielles Forum) zusammen. Die erste Sitzung dieses Forums fand im November 2014 statt.

Zur Koordinierung der mikroprudenziellen und makroprudenziellen Aufgaben innerhalb der EZB und zur Erörterung politischer Vorschläge wurde ein interner Ausschuss (Makroprudenzielle Koordinierungsgruppe) gebildet. Diese Gruppe profitiert von Analysen und Einschätzungen der entsprechenden EZB-Geschäftsbereiche sowohl auf der Zentralbank- als auch auf der Aufsichtsseite. Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV und die Generaldirektion Makroprudenzielle Politik und Finanzstabilität übernehmen gemeinsam Sekretariatsaufgaben für diese Gruppe.

3.4 Zulassungen

Seit dem 4. November 2014 ist die EZB für alle Kreditinstitute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten die für die Erteilung und den Entzug von Bankzulassungen sowie die Bewertung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen zuständige Behörde (im Kontext des SSM zusammenfassend als "gemeinsame Verfahren" bezeichnet). Darüber hinaus ist die EZB für die Bewertung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung von Kreditinstituten und für Verfahren im Zusammenhang mit der Nutzung des Europäischen Passes zuständig.

Viele der vom Aufsichtsgremium zu fassenden Beschlüsse dürften Zulassungen sowie Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen betreffen. Die EZB ist dafür verantwortlich, dass Zulassungsbeschlüsse dem einheitlichen Regelwerk entsprechen. Die Abteilung Zulassungsverfahren erarbeitet diese Beschlüsse gemeinsam mit den NCAs. Die EZB ist bestrebt, die Anwendung der gemeinsamen Verfahren und die Durchführung der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen zu harmonisieren.

Methodik und Prozesse

Die Abteilung Zulassungsverfahren hat in Absprache mit den NCAs und anderen Geschäftsbereichen detaillierte Methoden für die Zulassungsverfahren erarbeitet, in denen alle Schritte und Funktionen beschrieben sind. Die Zulassungsverfahren stützen sich auf den Sachverstand und die Ressourcen der NCAs und nutzen gleichzeitig zentrale Prozesse und Verfahren, um einheitliche Ergebnisse zu gewährleisten.

Ein spezielles Zulassungsportal in IMAS erleichtert den Informationsaustausch zwischen den NCAs und der EZB. Die Prozesse zur Einleitung aller Zulassungsverfahren bieten gemeinsame Schnittstellen und Arbeitsbereiche zur Erstellung von Vorschlägen für Beschlussentwürfe für das Aufsichtsgremium und den

EZB-Rat. Die Prozesse sollen die Integrität des Verfahrens gewährleisten und helfen, die engen Fristen einzuhalten.

Beurteilung schwebender Verfahren

Bevor die EZB ihre Aufsichtsaufgaben übernahm, mussten die NCAs die EZB bis zum 4. September 2014 über alle formell eingeleiteten Aufsichtsverfahren – einschließlich Zulassungsverfahren – unterrichten, die voraussichtlich nicht bis zum 4. November 2014 abgeschlossen sein würden. Die übermittelten Informationen über diese schwebenden Verfahren wurden zwischen dem 4. September und 4. November 2014 regelmäßig aktualisiert.

Insgesamt wurden der EZB etwa 220 schwebende Zulassungsverfahren gemeldet. Anhand vorab definierter Kriterien beurteilte die Abteilung Zulassungsverfahren alle gemeldeten schwebenden Verfahren, um bei einem entsprechenden Beschluss der EZB auf die Übernahme dieser Verfahren vorbereitet zu sein. Das Aufsichtsgremium beschloss, lediglich eines der schwebenden Zulassungsverfahren zu übernehmen. Grund hierfür war die Bedeutung und Komplexität der Bewertung einer qualifizierten Beteiligung. Alle anderen gemeldeten schwebenden Zulassungsverfahren werden von den jeweiligen NCAs gemäß dem Rechtsrahmen des SSM abgeschlossen.

Im Jahr 2014 gemeldete Zulassungsverfahren

Zwischen dem 4. November 2014 und Anfang 2015 wurde die EZB formell über 21 gemeinsame Verfahren (sieben davon betrafen die Erteilung von Zulassungen, neun qualifizierte Beteiligungen, drei den Entzug von Bankzulassungen und zwei das Erlöschen der Zulassung) sowie 149 andere Verfahren (115 Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen und 34 Verfahren im Zusammenhang mit der Nutzung des Europäischen Passes) unterrichtet.

Tabelle 7Zulassungsverfahren seit dem 4. November 2014

	Erteilung	Erlöschen	Entzug (durch NCA)	Entzug (durch EZB)	Qualifizierte Beteiligungen	Zuverlässigkeits- und Eignungs- prüfungen	Nutzung des Europäischen Passes
Der EZB gemeldete gemeinsame Verfahren	7	2	3	_	9	115	34
Schwebend (Stand: 2. Januar 2015)	7	2	2	-	8	76	1

Die sieben gemeldeten Verfahren zur Erteilung einer Zulassung wurden von den NCAs verschiedener teilnehmender Mitgliedstaaten eingeleitet. Die meisten dieser Verfahren standen im Zusammenhang mit derselben Umstrukturierung eines beaufsichtigten bedeutenden Instituts mit Niederlassungen in vielen europäischen und außereuropäischen Ländern. Bei derartigen Zulassungsverfahren ist eine lange Vorlaufzeit von bis zu einem Jahr zu erwarten.

Die beiden Verfahren, die das Erlöschen der Zulassung betrafen, und die drei Verfahren zum Entzug der Zulassung wurden von den NCAs verschiedener teilnehmender Mitgliedstaaten eingeleitet. Alle den Entzug der Zulassung betreffenden Verfahren standen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Kreditinstituten, während die beiden Verfahren bezüglich des Erlöschens der Zulassung kleine, weniger bedeutende Institute betrafen (von denen eines sein Bankgeschäft an ein anderes Unternehmen verkaufte und eines seine Geschäfte umstrukturierte).

Die der EZB gemeldeten Verfahren in Bezug auf qualifizierte Beteiligungen hatten zum Teil die Umstrukturierung desselben bedeutenden Instituts zum Gegenstand, für das auch die meisten Zulassungsverfahren eingeleitet wurden.

Der EZB wurde eine Vielzahl von Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen angezeigt. Im Berichtszeitraum wurden von den NCAs 15 verschiedener teilnehmender Mitgliedstaaten 115 entsprechende Akten angelegt. Die EZB ist an die nationalen Gesetze zur Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften und Mindestanforderungen hinsichtlich der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung gebunden. Deshalb gelten für Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen höchst unterschiedliche Praktiken und Fristen, was der EZB wiederum die Anwendung eines einheitlichen und harmonisierten Verfahrens immens erschwert. Um in diesem Bereich eine weitere Harmonisierung zu erreichen, wurden in enger Zusammenarbeit mit den NCAs die ersten Schritte zu einem entsprechenden Aktionsplan eingeleitet.

3.5 Durchsetzung, Sanktionsverfahren und Meldung von Verstößen

3.5.1 Durchsetzungs- und Sanktionsbefugnisse

Nach der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung richtet sich die Aufteilung der **Durchsetzungs- und Sanktionsbefugnisse** zwischen der EZB und den NCAs nach der Art des mutmaßlichen Verstoßes, der verantwortlichen Person und der zu ergreifenden Maßnahme.

Die EZB ist bei Verstößen gegen einschlägige, unmittelbar geltende EU-Rechtsvorschriften (einschließlich EZB-Verordnungen und -Beschlüsse) für die Verhängung von Verwaltungssanktionen und die Verabschiedung von Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf bedeutende beaufsichtigte Unternehmen zuständig. Bei weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen ist sie zuständig, sofern die einschlägigen Verordnungen oder Beschlüsse der EZB, gegen die verstoßen wurde, weniger bedeutenden Unternehmen Verpflichtungen gegenüber der EZB auferlegen. Darüber hinaus kann die EZB NCAs auffordern, Verfahren einzuleiten und dafür zu sorgen, dass angemessene Sanktionen verhängt werden, wenn es um andere Fälle geht (etwa Sanktionen gegen natürliche Personen, nichtfinanzielle Sanktionen, Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien), oder von ihren Durchsetzungsbefugnissen nach nationalem Recht Gebrauch zu machen.

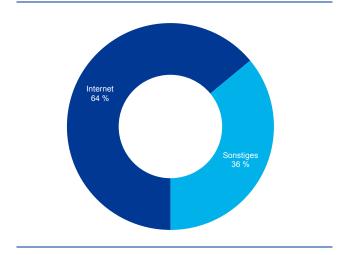
Die NCAs bleiben in vollem Umfang zuständig für die Verhängung von Sanktionen und die Anwendung ihrer Durchsetzungsbefugnisse gegenüber weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen (außer bei Verstößen gegen Verordnungen oder Beschlüsse der EZB, die den Unternehmen Verpflichtungen gegenüber der EZB auferlegen) sowie im Fall von Verstößen gegen nationale Vorschriften, die keine EU-Richtlinien umsetzen, oder solchen zur Umsetzung von nicht die Aufsichtsaufgaben der EZB betreffenden EU-Richtlinien.

Zwischen dem 4. November 2014 und Anfang 2015 wurden keine Durchsetzungsoder Sanktionsverfahren eingeleitet.

3.5.2 Meldung von Verstößen

Gemäß der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung hat die EZB wirksame Mechanismen einzurichten, mit denen gewährleistet wird, dass jede Person Verstöße beaufsichtigter Unternehmen oder zuständiger Behörden (einschließlich der EZB selbst) gegen einschlägige EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den Aufsichtsaufgaben der EZB melden kann.

Abbildung 4Meldungen von Verstößen – Kommunikationskanäle



Die EZB hat einen Meldemechanismus für Verstöße eingerichtet, der den erforderlichen
Datenschutzbestimmungen und
Vertraulichkeitsstandards entspricht. Der wichtigste
Kanal für die Meldung von Verstößen ist eine über die
Website zur EZB-Bankenaufsicht zugängliche
strukturierte Webplattform.

Zwischen dem 4. November 2014 und Anfang 2015 gingen elf Meldungen von Verstößen ein, sieben davon über die Webplattform (die übrigen per Post oder E-Mail).

Drei der ausgewerteten Meldungen wurden als für die Aufsichtsaufgaben der EZB relevant eingestuft. Die übrigen Meldungen wurden als nicht relevant eingestuft, da sie nationale Fragen betrafen, die nicht in den Bereich der Aufsichtsaufgaben der EZB fallen.

Die drei relevanten Meldungen bezogen sich auf mutmaßliche Verstöße durch bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und wurden an die zuständigen JSTs zur entsprechenden Weiterverfolgung übermittelt.

3.6 Vor-Ort-Prüfungen

Die Abteilung Vor-Ort-Prüfungen der EZB soll die Aufsicht vor Ort durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EZB und den Prüfungsteams der NCAs verbessern.

Nachstehend werden die Ziele der Abteilung und die im Jahr 2014 zu deren Verwirklichung unternommenen Maßnahmen beschrieben.

Förderung einer strengeren Aufsicht

Da Vor-Ort-Prüfungen die am engsten begleitende Form der Aufsicht darstellen, wurde bereits in enger Zusammenarbeit mit den NCAs, die den Großteil des Personals stellen, ein erster Vor-Ort-Prüfungsplan für 2015 aufgestellt. Dieser sieht vor, dass sich die Prüfungsteams aus Mitarbeitern der EZB und der NCAs zusammensetzen und dass grenzübergreifende Prüfungen durchgeführt werden. Die EZB wird zusätzlich zu den Prüfungen der NCAs die Leitung einer großen Zahl von Vor-Ort-Prüfungen übernehmen.

• Förderung der Harmonisierung

Die Abteilung hat eine einheitliche Methodik für Vor-Ort-Prüfungen erarbeitet, die von den NCAs erprobt wurde. Sämtliche Prüfungsberichte werden auf ihre Konsistenz hin überprüft, um eine einheitliche Anwendung der Methodik sicherzustellen.

Entwicklung von Methoden, Unterstützungsinstrumenten und Stärkung des Fachwissens

Verschiedene von der EZB koordinierte Arbeitsgruppen entwickelten zur Umsetzung des Aufsichtshandbuchs Methoden für Vor-Ort-Prüfungen. Es wurden mehrere Seminare zur einheitlichen Methodik für Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt, die sich speziell an NCAs richteten, die nicht über umfangreiche Erfahrungen mit Vor-Ort-Prüfungen verfügen. Den Teams der NCAs wurden Vorlagen für Vor-Ort-Prüfungsberichte zur Verfügung gestellt. Ferner wird mit Unterstützung der NCAs ein IT-Supporttool entwickelt, das die laufende Überwachung der Vor-Ort-Prüfungen durch die EZB erleichtern soll.

3.7 Aufsichtliche Qualitätssicherung

Die Abteilung Aufsichtliche Qualitätssicherung der EZB hat die Aufgabe, die Qualität und die Einheitlichkeit der EZB-Bankenaufsicht zu fördern. Sie soll zur Gleichbehandlung von Banken durch die jeweiligen JSTs und von bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beitragen, indem sie:

- die ordnungsgemäße Anwendung und laufende Verbesserung des methodischen Rahmens des SSM gewährleistet
- im SSM Best Practices identifizieren und erweitern
- in den internen Aufsichtsprozessen des SSM aufkommende Risiken und Mängel aufdeckt

2014 wurden beträchtliche Anstrengungen unternommen, um die Grundlagen der Qualitätssicherungsstrategie sowie der entsprechenden Verfahren und Methoden als Teil des Aufsichtshandbuchs zu erarbeiten und damit eine einheitliche Umsetzung

der Qualitätssicherung in der EZB-Bankenaufsicht und den einzelnen NCAs sicherzustellen.

3.8 Überwachung durch die EZB und indirekte Aufsicht über weniger bedeutende Institute

Wie in Abschnitt 2.2.4 angemerkt, wurden 2014 wesentliche Fortschritte bei der Einrichtung des operativen Rahmenwerks für die Überwachung der Aufsicht und die indirekte Aufsicht über weniger bedeutende Institute (Less significant institutions – LSI) erzielt.

3.8.1 Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Aufsicht über LSIs

Der Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs, der für eine effektive Funktionsweise des Systems unerlässlich ist, ist 2014 weit vorangekommen.

Ein aus Mitgliedern aller NCAs und der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III bestehendes Netzwerk von Führungskräften dient als Sondierungsgremium für zentrale Vorschläge und Diskussionsplattform für übergreifende Themen, die sich aus der laufenden Aufsicht der NCAs über die LSIs ergeben. Das Netzwerk unterstützt im Rahmen regelmäßiger Sitzungen, von denen 2014 bereits zwei stattfanden, das Aufsichtsgremium bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung und der Beaufsichtigung von LSIs. Diese multilateralen Sitzungen wurden durch bilaterale Besuche in den Ländern und andere Kontakte ergänzt, in deren Rahmen Führungskräfte der EZB länderspezifische Fragen mit den einzelnen NCAs erörtern können.

Die Interaktion auf Expertenebene ist ebenfalls ein zentraler Aspekt der Zusammenarbeit, weil sie den Aufbau von länderspezifischem Fachwissen in der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III erleichtert und den NCAs die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch eröffnet. Für die bilaterale Zusammenarbeit mit den NCAs wurden spezielle Länderdesks eingerichtet. Außerdem wurden Besuche mit technischem Schwerpunkt bei NCAs durchgeführt, Arbeitsgruppen gebildet und Workshops mit mehreren NCAs veranstaltet. Mit Blick auf die Zukunft werden die technische Zusammenarbeit und der Mitarbeiteraustausch zwischen der EZB und einer NCA oder zwischen zwei NCAs zur weiteren Stärkung der Arbeitsbeziehungen, zum Austausch von Best Practices und zur Entwicklung einer gemeinsamen Aufsichtskultur eingesetzt.

3.8.2 Überwachung der Aufsichtstätigkeit

Die Abteilung Überwachung der Aufsichtstätigkeit der EZB befasst sich schwerpunktmäßig mit der Einheitlichkeit der Aufsichtspraktiken und -ergebnisse. Dabei stützt sie sich auf die oben beschriebenen Gremien und Prozesse für die

Zusammenarbeit mit den NCAs. Als konkrete Rechtsinstrumente stehen der EZB in diesem Zusammenhang Leitlinien, Verordnungen oder allgemeine Weisungen an die NCAs zur Verfügung. Um die einheitliche Anwendung hoher aufsichtlicher Standards sicherzustellen, kann die EZB erforderlichenfalls auch beschließen, die direkte Aufsicht über ein oder mehrere LSIs zu übernehmen.

Die Prüfung der von NCAs eingegangenen Anzeigen bildet einen wichtigen Teil der Überwachung der Aufsichtstätigkeit. Seit dem 4. November 2014 erhält die EZB von den NCAs Vorabanzeigen zu wesentlichen Verfahren und wesentlichen Beschlussentwürfen in Bezug auf mit hoher Priorität zu behandelnde LSIs. Die EZB hat eine Beraterfunktion inne und kann eine NCA ersuchen, bestimmte Aspekte eines Verfahrens zu einem wesentlichen Entwurf genauer zu bewerten.

Es wurde eine zentrale Anzeigenstelle eingerichtet, die die Anzeigen entgegennimmt und dafür sorgt, dass sie strukturiert und zeitnah unter Einbeziehung der entsprechenden Aufsichtsexperten bearbeitet werden. Dieses Verfahren wird bereits erfolgreich angewandt, seitdem der SSM am 4. November seine Arbeit aufgenommen hat.

Im Rahmen der Vorbereitungen auf den SSM organisierte die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III auch die Erhebung wichtiger Daten zum LSI-Sektor und zu den Aufsichtspraktiken der NCAs. Diese Erhebung nachträglicher Berichte (anstatt von Vorabanzeigen) wird im Jahr 2015 kontinuierlich fortgesetzt. In Verbindung mit Daten aus Ad-hoc-Anforderungen, Länderbesuchen und dem Anzeigeverfahren leisten diese Berichte einen wichtigen Beitrag zu Bewertungen, in denen überprüft wird, ob hohe Aufsichtsstandards einheitlich angewandt werden und für den gesamten SSM in vergleichbaren Situationen zu vergleichbaren Ergebnissen führen.

Außerdem beteiligt sich die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III an der internen Bearbeitung von Beschlussentwürfen im Zusammenhang mit gemeinsamen Verfahren (z. B. Erteilung und Entzug von Zulassungen, qualifizierte Beteiligungen).

Zukünftig wird die EZB auch gezieltes Benchmarking zur Ermittlung von Best Practices der einzelnen NCAs sowie thematische Überprüfungen von Aufsichtspraktiken durchführen. Die Ergebnisse werden in gemeinsame Aufsichtsstandards und Empfehlungen an NCAs einfließen, die mit den gemeinsamen SSM-Methoden im Einklang stehen und bei der Aufsicht über LSIs unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit angewandt werden. Die NCAs werden im Rahmen der oben beschriebenen Zusammenarbeit eng in die Ausarbeitung dieser Methoden einbezogen. Die gemeinsamen Standards und Empfehlungen ergänzen die Instrumente, Leitlinien, Verordnungen und allgemeine Weisungen.

3.8.3 Aufsicht über LSIs und LSI-Sektoren

Die EZB hat auch einen Rahmen für die institutsspezifische Aufsicht über LSIs sowie die Aufsicht über LSI-Sektoren, die beide von den NCAs wahrgenommen werden, geschaffen. Die institutsspezifische Aufsicht beruht auf einer Priorisierung der

Institute und trägt somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unmittelbar Rechnung. Bei Banken, denen aufgrund ihrer Risikolage und der systemischen Auswirkungen eine hohe Priorität zugewiesen wurde, kann die institutsspezifische Aufsicht der EZB Aspekte wie Unternehmensführung, Geschäftsmodelle, Risiken und Risikoüberwachung beinhalten, während bei Banken mit mittlerer oder niedriger Priorität eine angemessene Beurteilung der genannten Aspekte anhand der verfügbaren Daten erfolgt. Die Aufsicht ist nicht auf einzelne LSIs beschränkt, sondern wird auch aus sektoraler und intrasektoraler Sicht durchgeführt. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil LSIs in manchen Mitgliedstaaten eng miteinander verflochten sind, obwohl sie nicht formell einer Bankengruppe angehören.

Einen weiteren wichtigen Tätigkeitsbereich im Rahmen der instituts- und sektorspezifischen Aufsicht über LSIs bilden thematische Überprüfungen zu nach dem aufsichtlichen Planungszyklus strategisch relevanten Aspekten und speziellen Themen wie etwa spezifischen Risikobereichen. Dabei kann es sich um quantitative und/oder qualitative Überprüfungen handeln. Zwei Überprüfungen – eine zu institutsbezogenen Sicherungssystemen und eine zu den Auswirkungen verschiedener Rechnungslegungsstandards auf die LSI-Priorisierungsmethodik – wurden 2014 eingeleitet.

Die Überwachung der Aktivitäten der NCAs auf dem Gebiet des Krisenmanagements ist ein weiterer Bereich, in dem der EZB eine wichtige Rolle zukommt. Während die NCAs und sonstigen einschlägigen nationalen Behörden für die Organisation und Umsetzung aller Krisenmanagementmaßnahmen zuständig sind, hat die EZB hier die Aufgabe, die betreffenden Verfahren bei Bedarf in einer Weise, die den zu erwartenden Auswirkungen einer ungeordneten Insolvenz entspricht, zu überwachen und zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass das Krisenmanagement hohen Aufsichtsstandards genügt.

Darüber hinaus erhält die EZB kontinuierlich Informationen zu deutlichen Verschlechterungen der Finanzlage von LSIs. Die entsprechenden Maßnahmen der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III begannen 2014. Sie umfassen:

- Stellungnahmen und Bereitstellung von Expertise im Bedarfsfall
- die F\u00f6rderung einer effektiven Kommunikation und eines effektiven Informationsaustauschs
- gegebenenfalls die Unterstützung der erfolgreichen Umsetzung von nationalen Krisenmanagementmaßnahmen

Außerdem wird die EZB bei Bedarf an Vor-Ort-Prüfungen von LSIs teilnehmen, wobei dies aus verschiedenen Gründen erfolgen kann, etwa zur Erhöhung des Wissenstands zu einem bestimmten LSI oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des angewandten Aufsichtsansatzes. Ferner kann die EZB darum ersuchen, dass Mitarbeiter anderer NCAs als der des Landes, in dem das LSI seinen Sitz hat, an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen. Der Prozess steht somit auch im Zusammenhang mit dem oben genannten Mitarbeiteraustausch. Die EZB-Bankenaufsicht wird eng mit

den betreffenden NCAs zusammenarbeiten, um kohärente Teams von Mitarbeitern zu bilden, deren Profile dem Schwerpunkt der jeweiligen Prüfung optimal entsprechen, und Überschneidungen von Fachwissen zu vermeiden.

3.8.4 Analyse und methodische Unterstützung

Die Abteilung Analyse und methodische Unterstützung der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III entwickelt unter Berücksichtigung der Besonderheiten von LSIs Methoden für eine auf die LSIs zugeschnittene Anwendung des allgemeinen SSM-Ansatzes. Sie erstellt auch LSI-bezogene Analysen als Beitrag zur sektoralen und makroprudenziellen Überwachung und Risikoidentifizierung. Im Rahmen ihrer Aufgaben beteiligte sie sich 2014 unter anderem an:

- der Pflege der Liste der LSIs und den entsprechenden Datenerhebungen
- der Erarbeitung von auf LSIs anwendbaren methodischen Standards
- der Durchführung von LSI-Analysen zur Identifizierung von Risiken und Schwachstellen
- der Organisation von Datenerhebungen zur Unterstützung dieser Aufgaben

Diese Aufgaben bestehen auch 2015 fort.

Die erste Liste weniger bedeutender Institute wurde (zusammen mit der Liste bedeutender beaufsichtigter Institute) im September 2014 auf der Website der EZB veröffentlicht und wird regelmäßig aktualisiert. Die Pflege der Liste der LSIs beginnt mit der Beurteilung der Bedeutung aller vom SSM (direkt oder indirekt) beaufsichtigten Institute. Jährlich erfolgt eine Überprüfung des Status aller beaufsichtigten Unternehmen. Bei außergewöhnlichen umfangreichen Änderungen der für die Einstufung relevanten Umstände, etwa aufgrund von Fusionen und Übernahmen oder der Veräußerung von Geschäftsbereichen, werden Ad-hoc-Beurteilungen vorgenommen.

Ein Kerngebiet der Arbeit war die Entwicklung von Verfahren zur Ermittlung von mit hoher Priorität zu behandelnden LSIs. Diese erfordern entweder wegen ihrer Risikolage oder der schwerwiegenden Folgen, die ihr Zusammenbruch auf das nationale Finanzsystem hätte, eine intensivere Beaufsichtigung. Wie bereits angemerkt, wurde 2014 eine erste Liste mit LSIs, die mit hoher Priorität zu behandeln sind, erstellt. Sie bildet die Grundlage für den Ansatz der EZB bei ihren Aufgaben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Gleichzeitig wurde an einer verbesserten Methodik gearbeitet, die sowohl auf dem intrinsischen Risiko und der Bedeutung jedes einzelnen LSI für die Wirtschaft als auch auf Aufsichtsgesprächen beruht, um der Experteneinschätzung der NCAs zu einzelnen Instituten Rechnung zu tragen. Diese Methodik wird 2015 abgeschlossen und zur Erstellung der Liste verwendet, die für das Jahr 2016 gilt. Der Priorisierungsrahmen für LSIs fließt auch maßgeblich in die gegenwärtigen Anstrengungen zur Entwicklung harmonisierter RAS/SREP-Methoden für LSIs ein.

Einen weiteren wichtigen Tätigkeitsbereich der Abteilung Analyse und methodische Unterstützung bildet die Analyse der Risiken von LSIs und der Schwachstellen von Sektoren. Bereits 2014 wurde sowohl an allgemeinen Analysen als auch an Analysen gearbeitet, die sich auf bestimmte Risiken konzentrieren. Anhand der vorliegenden Daten wurde ein erster, nach Ländern und Geschäftsmodellen aufgeschlüsselter, umfassender Überblick über die Bedeutung und Risiken von LSIs erstellt. Diese Analyse konzentrierte sich auf die Hauptrisiken, denen LSIs ausgesetzt sind, sowie die Entstehung und Entwicklung dieser Risiken. Darüber hinaus zielte sie darauf ab, die Verknüpfung zwischen einer mikroprudenziellen und einer makroprudenziellen Sichtweise auf die LSIs herzustellen. Künftig wird die Entwicklung eines Frühwarnsystems zur raschen Aufdeckung und Korrektur von Risiken einen weiteren Schwerpunkt der Arbeiten bilden.

Für alle oben genannten Aufgaben ist die Verfügbarkeit von Daten eine notwendige Voraussetzung. Um ihren Aufsichtsaufgaben wie der Priorisierung von LSIs, der Entwicklung von RAS-Methoden oder der Ermittlung von für alle LSI oder bestimmte Sektoren typischen Risiken nachkommen zu können, muss die EZB die benötigten Aufsichtsdaten über LSIs erhalten und gleichzeitig dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen. Die EZB wird, soweit möglich, Aufsichtsdaten aus FINREP und COREP sowie anderen verfügbaren Quellen (z. B. bereits durchgeführten Erhebungen) nutzen. Da sich jedoch die regulatorischen Meldungen für LSIs noch in der Anfangsphase befinden, wird sie im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgaben auf Ad-hoc-Datenerhebungen zurückgreifen müssen. Diese Datenerhebungen finden ebenfalls unter der Regie der Abteilung Analyse und methodische Unterstützung statt.

3.9 Weitere Integration des SSM: systemweite personalpolitische Themen

Die Einrichtung des SSM hat erhebliche personalpolitische Auswirkungen, die weit über den anfänglichen Personalbedarf der EZB hinausgehen. Die erforderliche intensive Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs, insbesondere in Bezug auf die JSTs und die Vor-Ort-Prüfungsteams, wie auch der Erfolg des gewählten matrixgestützten Managementmodells hängen ganz erheblich von einer ausreichenden Abstimmung der Beteiligten auf allen Ebenen ab. Dies erfordert wiederum die Angleichung einiger wesentlicher personalpolitischer Strategien, während die Beschäftigungsbedingungen grundsätzlich auch weiterhin zwischen den verschiedenen Einrichtungen des SSM variieren werden.

In einigen Bereichen wurden bereits wichtige Schritte unternommen.

• Schulungsprogramm

Um Wissen erfolgreich weiterzugeben, Fertigkeiten zu entwickeln und den Übergang zu einer gemeinsamen SSM-Kultur zu unterstützen und diese Kultur zu fördern, wurde ein spezielles Schulungsprogramm zu folgenden Themen erarbeitet: Governance, Methodik, Führungsqualitäten und soziale Kompetenzen, IT und Schulungen für Einsteiger. Neben einem an alle

Mitarbeiter gerichteten E-Learning-Angebot, das einen allgemeinen Überblick über den SSM vermittelt, stehen bereits Präsenzschulungen für Aufseher zu zehn verschiedenen Themenbereichen zur Verfügung; weitere werden derzeit erarbeitet. Das allgemeine Schulungskonzept wurde mit Unterstützung von Aufsichts- und Personalexperten der EZB und verschiedener NCAs entwickelt. Anschließend erarbeitete die EZB die detaillierten Inhalte der technischen Schulungen und stellte sie ausgewählten Vertretern der NCAs in Ausbilderseminaren vor. Diese Vertreter bildeten sodann die mit der Aufsicht betrauten Mitarbeiter in ihren NCAs aus. Die Ausbilderseminare begannen mit IT-Schulungen zum IMAS (siehe Abschnitt 2.5), gefolgt von Seminaren zu den SSM-Steuerungsstrukturen und zur SSM-Methodik.

Leistungsfeedback

Die EZB und die NCAs entwickeln gemeinsam einen Feedbackrahmen, welcher der Anerkennung und Bewertung der Beiträge von Mitarbeitern dient, die für JSTs oder Vor-Ort-Prüfungsteams tätig sind; das Feedback kann von den NCAs für ihre lokalen Leistungsbeurteilungen genutzt werden. Dahinter steht das Ziel, einen systemweiten Ansatz zu schaffen und gleichzeitig genügend Spielraum (etwa für die Einhaltung der nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen) zu lassen. In verschiedenen Einrichtungen fanden Informationsveranstaltungen für die betreffenden Mitarbeiter statt. Weitere sind für 2015 geplant. In Bezug auf den das Feedback betreffenden Datenschutz konsultiert die EZB derzeit den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

• Intra-SSM-Mobilität

Gemäß der SSM-Verordnung legt die EZB "gemeinsam mit allen nationalen zuständigen Behörden Regelungen fest, um für einen angemessenen Austausch mit und zwischen den nationalen zuständigen Behörden und für eine angemessene gegenseitige Entsendung von Mitarbeitern zu sorgen". Der Austausch und die Entsendung von Mitarbeitern sind in der Tat von großer Bedeutung für die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur. In der Aufbauphase des SSM wird vor allem die Mobilität innerhalb der JSTs gefördert (also der Austausch und die Entsendung von JST-Koordinatoren, nationalen Subkoordinatoren und Experten). Eine Gruppe von Vertretern der Personalabteilung wurde beauftragt, weitere Optionen für die Intra-SSM-Mobilität und deren Umsetzung zu untersuchen. Ferner prüfen die EZB und die nationalen zuständigen Behörden ein Praktikantenprogramm für den SSM, bei dem sich Studenten oder Jungabsolventen aus verschiedenen Perspektiven mit der SSM-Aufsichtstätigkeit vertraut machen könnten. Eine Entscheidung darüber dürfte 2015 fallen.

3.10 Sprachenregelung

Den Rechtsrahmen für die Sprachenregelung des SSM bildet in erster Linie die Verordnung Nr. 1 des Rates aus dem Jahr 1958, in der die Sprachenfrage für die Organe der Europäischen Union geregelt wird. Die SSM-Rahmenverordnung legt die

Sprachenregelung für die Kommunikation zwischen der EZB und den NCAs sowie zwischen dem SSM und den beaufsichtigten Unternehmen fest.

Gemäß Artikel 23 der SSM-Rahmenverordnung wird für die Kommunikation innerhalb des SSM zwischen der EZB und den NCAs Englisch verwendet.

Im Rahmen der Kommunikation mit den beaufsichtigten Unternehmen kann jedes Dokument, das eine Bank an die EZB sendet, in einer der Amtssprachen der EU verfasst werden, wobei die Bank Anspruch auf eine in derselben Sprache verfasste Antwort hat. Die EZB und die Banken können vereinbaren, in ihrer schriftlichen Kommunikation, auch in Bezug auf EZB-Aufsichtsbeschlüsse, ausschließlich eine Amtssprache der EU zu verwenden. Die Banken können diese Vereinbarung jederzeit widerrufen, wobei der Widerruf lediglich die Teile des EZB-Aufsichtsverfahrens betrifft, die noch nicht ausgeführt worden sind. Darüber hinaus ist in Fällen, in denen Beteiligte einer mündlichen Anhörung beantragen, in einer anderen Amtssprache der EU als der Sprache des EZB-Aufsichtsverfahrens gehört zu werden, der EZB dieser Bedarf unter Wahrung einer ausreichenden Frist vorab mitzuteilen, damit sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

Die meisten bedeutenden Banken haben für die Kommunikation mit der EZB Englisch akzeptiert, während 33 bedeutende Banken aus Österreich, Belgien, Zypern, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien und Slowenien angegeben haben, dass sie für die Kommunikation ihre jeweilige Landessprache bevorzugen.

4 Berichterstattung zu den Haushaltsausgaben

Gemäß SSM-Verordnung soll die EZB zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben über angemessene Ressourcen verfügen. Die Verordnung sieht weiter vor, dass diese Ressourcen über eine Aufsichtsgebühr zu finanzieren sind, die von den Unternehmen geleistet werden, die der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen. Die Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren trat zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die EZB die operative Verantwortung für die Aufsicht übernahm, d. h. Anfang November 2014. Vor diesem Zeitpunkt wurden die notwendigen Ressourcen vollumfänglich von der EZB zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass für 2014 die von den beaufsichtigten Banken zu zahlende Aufsichtsgebühr die in den letzten zwei Monaten des Jahres angefallenen Aufwendungen abdeckt.

Die Aufwendungen für Aufsichtsaufgaben werden gemäß den Vorgaben der SSM-Verordnung im Haushaltsplan der EZB gesondert ausgewiesen. Für Haushaltsangelegenheiten der EZB ist der EZB-Rat zuständig. Dieser beschließt den jährlichen Haushalt der EZB auf Vorschlag des EZB-Direktoriums und nach Beratung mit der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums im Zusammenhang mit SSM-Angelegenheiten. Dem EZB-Rat steht in Budgetfragen der Haushaltsausschuss (Budget Committee – BUCOM) zur Seite, dem Mitglieder aus allen NZBen des Eurosystems und der EZB angehören. Der BUCOM prüft die Berichte der EZB zur Haushaltsplanung und Haushaltsüberwachung und erstattet dem EZB-Rat unmittelbar Bericht darüber.

4.1 Rahmen für Aufsichtsgebühren

4.1.1 Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren

Die Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren wurde am 30. Oktober 2014 veröffentlicht und trat am 1. November 2014 in Kraft. Sie wurde vom EZB-Rat nach einem öffentlichen Konsultationsverfahren verabschiedet, das eine öffentliche Anhörung umfasste. In der Verordnung werden die Bestimmungen festgelegt, nach denen die EZB ab November 2014 eine jährliche Aufsichtsgebühr erhebt, um die Ausgaben der EZB im Zusammenhang mit ihrer neuen Aufsichtsfunktion zu decken. Gemeinsam mit der SSM-Verordnung bildet die Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren den rechtlichen Rahmen zur Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit dem SSM, ohne dass hiervon das Recht der NCAs berührt wird, nach Maßgabe nationaler Gesetze Gebühren zu erheben, worunter auch jene Kosten fallen, die den NCAs durch die Bereitstellung von Unterstützungsleistungen für die EZB entstehen.

Die Verordnung gibt die Methoden für folgende Bereiche vor:

die Festsetzung des Gesamtbetrags der jährlichen Aufsichtsgebühr

- die Berechnung des von jeder beaufsichtigten Bank oder Bankengruppe zu entrichtenden Betrags
- die Einziehung der jährlichen Aufsichtsgebühr

Öffentliche Konsultation zum Entwurf der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren

Am 27. Mai 2014 startete die EZB ein öffentliches Konsultationsverfahren zum Entwurf einer Verordnung mit den Regelungen und Verfahren für eine faire und angemessene Gebührenregelung im Zusammenhang mit dem SSM. Das öffentliche Konsultationsverfahren endete am 11. Juli 2014. Neben der Aufforderung zu schriftlichen Kommentaren bot die EZB der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit, auf einer öffentlichen Anhörung, die am 24. Juni 2014 in Frankfurt stattfand, weiter Stellung zu nehmen.

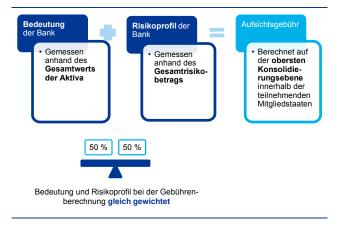
Bis zum Abschluss der öffentlichen Konsultation waren bei der EZB 31 Kommentare von Markt- und Bankenverbänden, Kredit- und Finanzinstituten, Zentralbanken, Aufsichtsbehörden sowie anderen Behörden und Einzelpersonen eingegangen. Die EZB analysierte alle eingegangenen Kommentare und trug ihnen gebührend Rechnung. Diese Auswertung ergab, dass die Kernelemente des vorgeschlagenen Gebührenrahmens positiv aufgenommen wurden. Gleichwohl passte die EZB auf Basis der eingegangenen Rückmeldungen eine Reihe von Merkmalen ihres Ansatzes an. Ausführliche Informationen darüber, wie die im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingereichten Kommentare berücksichtigt wurden, enthält die Feedback-Erklärung, die auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht ist.

Schlüsselmerkmale des EZB-Gebührenrahmens

Die EZB ist dafür verantwortlich, dass der SSM in Bezug auf bedeutende und weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen wirksam und einheitlich funktioniert. In Anerkennung dieses Grundsatzes müssen alle beaufsichtigten Unternehmen, die im Rahmen des SSM beaufsichtigt werden, eine jährliche Aufsichtsgebühr entrichten.

Die wichtigsten Merkmale der Methodik lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Grafik 9Wie wird die variable Gebührenkomponente festgelegt?



Der über jährliche Aufsichtsgebühren einzuziehende Betrag basiert auf den jährlichen Kosten der EZB in Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben. Darin sind alle betrieblichen Aufwendungen enthalten, einschließlich jener, die für Supportfunktionen anfallen. Dieser Betrag unterteilt sich zum einen in den Betrag, der von den bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen einzuziehen ist, und zum anderen in den Betrag, der von den weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen einzuziehen ist. In der Differenzierung spiegelt sich der unterschiedliche Grad der Beaufsichtigung durch die EZB wider.

Die Aufsichtsgebühr wird auf oberster Konsolidierungsebene innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedeutung und das Risikoprofil der betreffenden

Bank, einschließlich ihrer risikogewichteten Aktiva, festgelegt.

Die von jeder beaufsichtigten Bank zu entrichtende jährliche Aufsichtsgebühr entspricht der Summe aus zwei Komponenten: einer für jede Bank einheitlichen Mindestgebühr, mit der 10 % des zu erhebenden Betrags gedeckt werden, und einer variablen Gebührenkomponente. Bei den kleinsten bedeutenden Banken mit Gesamtaktiva von höchstens 10 Mrd € wird die Mindestgebührenkomponente halbiert.

Zur Bestimmung der variablen Gebührenkomponente dienen die Bilanzsumme als Indikator für die Bedeutung einer beaufsichtigten Bank und ihr Gesamtrisikobetrag als Indikator für ihr Risikoprofil, einschließlich ihrer risikogewichteten Aktiva. Für Banken oder Bankengruppen, die gemäß der SSM-Verordnung als weniger bedeutend eingestuft sind, obgleich sie gemessen an ihrer Größe als bedeutend einzustufen wären, werden Gesamtaktiva in Höhe von maximal 30 Mrd € zugrunde gelegt. Dies entspricht dem Schwellenwert für das Größenkriterium zur Bestimmung der Bedeutung einer Bank.

Die EZB-Gebühr wird über eine jährliche Zahlung erhoben, die im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten ist. Die Gebühr deckt eine Vorauszahlung auf der Basis des verabschiedeten Haushalts für die Ausgaben im laufenden Jahr ab. Jeglicher Betrag, um den der Vorauszahlungsbetrag die im Vorjahr tatsächlich angefallenen Kosten über- bzw. unterschreitet, wird von der EZB erstattet bzw. in Rechnung gestellt.

4.2 Vorbereitungen für den ersten Gebührenerhebungszyklus

4.2.1 Technische Vorbereitungen

In der nächsten Zeit wird die EZB weiter an der Umsetzung des Aufsichtsgebührenrahmens arbeiten und ihre Kapazitäten in Bezug auf die für den ersten Gebührenbescheid erforderlichen Systeme und Datenerhebungen ausbauen.

In den letzten Monaten hat die EZB allen Banken und Bankengruppen Informationen zur Vorbereitung auf die Rechnungsstellung und den Zahlungsprozess übermittelt. Außerdem wurden sie aufgefordert, Angaben zu machen, um das erstmalige Einrichten der Gebührenschuldner-Datenbank zu erleichtern. Die Bankengruppen wurden aufgefordert, der EZB bis Ende Dezember 2014 Informationen zu den Gebührenschuldnern zu liefern. Bis zum 1. März 2015 waren alle Gebühren zahlenden Banken und Zweigniederlassungen verpflichtet, der EZB Kontaktangaben für die Übermittlung des Gebührenbescheids und die Zahlung zu liefern.

Am 11. Februar 2015 erließ die EZB einen Beschluss (EZB/2015/7) über die Methodik für die Festlegung der Gebührenfaktoren, die zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren notwendig sind. Der Beschluss beschreibt die Methodik und die Verfahren für die Festlegung der Gebührenfaktoren, die zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren erforderlich sind, sowie die Verfahren zur Bereitstellung der von den Gebührenschuldnern gemeldeten Gebührenfaktoren. Zur Bestimmung der jährlichen Aufsichtsgebühr, die von jedem beaufsichtigten Unternehmen und jeder beaufsichtigten Gruppe zu entrichten ist, teilen die Gebührenschuldner ihren NCAs die Gebührenfaktoren für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 1. Juli des Folgejahres mit. Grundlage bilden dabei die auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht verfügbaren Formulare.

Der erste Gebührenbescheid wird Ende 2015 erlassen. Er deckt die Vorauszahlung für 2015 und die tatsächlich angefallenen Ausgaben für November und Dezember 2014 ab.

Nähere Informationen zu den Aufsichtsgebühren finden sich auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht. Die Website wird regelmäßig überarbeitet und mit nützlichen und praktischen Informationen ergänzt, die in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht werden.

4.2.2 Ausgaben für 2014

Die Ausgaben der EZB im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben umfassen in erster Linie die direkten Kosten der neu geschaffenen Geschäftsbereiche (siehe Abschnitt 1.4), also der vier für die EZB-Bankenaufsicht zuständigen Generaldirektionen und des Sekretariats des Aufsichtsgremiums.

Die neue Aufsichtsfunktion nimmt auch gemeinsame Dienste in Anspruch, die von den bestehenden Funktionen der EZB bereitgestellt werden, darunter Dienste in Bezug auf Räumlichkeiten, Personalmanagement, Verwaltungsdienste,

Haushaltsplanung und Kontrolle, Rechnungswesen, Rechtsdienste, interne Revision, Statistik- und IT-Dienste. Ein fairer Anteil der anfallenden Kosten wird in dem für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben gesondert ausgewiesenen Teil des Haushaltsplans erfasst.

Die EZB verfolgte die Ende 2013 eingeleiteten Arbeiten zum Aufbau ihrer Ressourcen für Aufsichtsaufgaben auch im gesamten Jahr 2014 weiter. Dieser Trend dürfte sich 2015, wenn auch verlangsamt, fortsetzen, da die EZB ihre Aufsichtskapazitäten weiter ausbaut.

Für das Jahr 2014 insgesamt beliefen sich die Gesamtkosten der EZB im Zusammenhang mit ihrer neuen Aufgabe auf 156,9 Mio €. Dieser Betrag lässt sich folgendermaßen aufschlüsseln: 68,9 Mio € (45 %) für Gehälter und Zusatzleistungen, 13,2 Mio € (8 %) für Miete und Gebäudeunterhalt und 74,8 Mio € (48 %) für sonstige betriebliche Aufwendungen.

Tabelle 8Kosten der Aufsichtsfunktion 2014

	2014 in Mio €
Gehälter und Zusatzleistungen	68,9
Miete und Gebäudeunterhalt	13,2
stige betriebliche Aufwendungen	
Gesamtausgaben im Zusammenhang mit der Bankenaufsicht	156,9

Gehälter und Zusatzleistungen

In den Gehältern und Zusatzleistungen sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den Gehältern, einschließlich Überstunden, Zulagen und Kosten in Bezug auf Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, enthalten. Im Rahmen der Einstellungskampagne wurden bis Ende Dezember 2014 insgesamt rund 960 der 1 000 Planstellen in den fünf mit der Bankenaufsicht betrauten Geschäftsbereichen sowie den gemeinsamen Diensten besetzt.

Miete und Gebäudeunterhalt

Die Mitarbeiter der vier neuen Generaldirektionen und des neuen Sekretariats des Aufsichtsgremiums sind vorübergehend in einem angemieteten Gebäude in der Innenstadt von Frankfurt untergebracht. Im Jahresverlauf 2014 hat die EZB immer mehr Büroflächen angemietet, um den Bedarf im Zusammenhang mit der fortschreitenden Einstellung von Aufsichtsmitarbeitern zu decken.

Ende 2015 werden die Aufsichtsfunktionen in die Räumlichkeiten des Eurotower umgesiedelt, der kürzlich mit dem Umzug der EZB in ihr neues Gebäude im Frankfurter Ostend zu Renovierungszwecken geräumt wurde.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Kategorie "sonstige betriebliche Aufwendungen" beinhaltet Kosten für Beratungsleistungen, statistische Dienstleistungen, IT-Dienstleistungen, Abschreibungen auf Anlagevermögen, Reise- und Schulungskosten. Da die EZB dabei war, Ressourcen aufzubauen, beziehen sich die Aufwendungen in dieser Kategorie in erster Linie auf Vorbereitungsaufgaben wie die umfassende Bewertung vor Übernahme der operativen Verantwortung für die Beaufsichtigung und die Bereitstellung notwendiger Dienstleistungen zur Unterstützung der neuen Aufseher, wie IT-Leistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Einstellungsverfahren.

Jährliche Aufsichtsgebühr für 2014

Die EZB wird ab dem Zeitpunkt, zu dem sie die operative Verantwortung für die Beaufsichtigung übernommen hat, also ab November 2014, von den beaufsichtigten (bedeutenden und weniger bedeutenden) Banken Gebühren für die angefallenen Kosten erheben. In der Übergangsphase bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Kosten, wie etwa die Anlaufkosten des SSM und die Kosten der EZB im Zusammenhang mit der umfassenden Bewertung, werden den beaufsichtigten Banken nicht auferlegt.

Die angefallenen Aufwendungen während des Zeitraums November bis Dezember 2014 beliefen sich auf 30 Mio € und lassen sich folgendermaßen aufschlüsseln: 62 % für Gehälter und Zusatzleistungen, 7 % für Miete und Gebäudeunterhalt und 31 % für sonstige betriebliche Aufwendungen. Dieser Betrag wird 2014 in der Gewinn- und Verlustrechnung der EZB als Einkommen aus Gebühren periodengerecht erfasst, aber erst 2015 von den beaufsichtigten Unternehmen erhoben.

Der erste Gebührenbescheid, der 2015 erlassen wird, beinhaltet neben der Vorauszahlung für 2015 auch die Gebühr für den ersten Gebührenzeitraum, also für im November und Dezember 2014 angefallene Aufwendungen. Der EZB-Beschluss über den Gesamtbetrag, der für jede Kategorie der beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen in Rechnung gestellt wird, wird bis zum 30. April 2015 auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht.

Anhang

Verzeichnis der von der EZB im Zusammenhang mit dem allgemeinen Rechtsrahmen für die Bankenaufsicht erlassenen Rechtsinstrumente

In der nachstehenden Tabelle werden die Rechtsinstrumente aufgeführt, die im Berichtszeitraum (4. November 2013 bis 31. Dezember 2014) in Bezug auf die Bankenaufsicht von der EZB erlassen und im Amtsblatt der EU sowie auf den Websites der EZB veröffentlicht wurden. Berücksichtigt werden Rechtsinstrumente, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates erlassen wurden, sowie andere relevante Rechtsinstrumente.

EZB-Verordnungen

Nummer	Titel
EZB/2014/17	Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABI. L 141 vom 14.5.2014, S. 1)
EZB/2014/26	Verordnung (EU) Nr. 673/2014 vom 2. Juni 2014 über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle und zur Festlegung ihrer Geschäftsordnung (ABI. L 179 vom 19.6.2014, S. 72)
EZB/2014/41	Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank vom 22. Oktober 2014 über Aufsichtsgebühren (ABI. L 311 vom 31.10.2014, S. 23)

EZB-Rechtsinstrumente (ohne Verordnungen)

Nummer	Titel
EZB/2014/1	Beschluss der EZB vom 22. Januar 2014 zur Änderung des Beschlusses EZB/2004/2 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank (ABI. L 95 vom 29.3.2014, S. 56)
EZB/2014/3	Beschluss der EZB vom 4. Februar 2014 zur Bestimmung der Kreditinstitute, die der umfassenden Bewertung unterliegen (ABI. L 69 vom 8.3.2014, S. 107)
EZB/2014/4	Beschluss der EZB vom 6. Februar 2014 über die Ernennung von Vertretern der EZB für das Aufsichtsgremium (ABI. L 196 vom 3.7.2014, S. 38)
EZB/2014/5	Beschluss der EZB vom 31. Januar 2014 über die enge Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden teilnehmender Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist (ABI. L 198 vom 5.7.2014, S. 7)
EZB/2014/16	Beschluss zur Einrichtung eines administrativen Überprüfungsausschusses und zur Festlegung der Vorschriften für seine Arbeitsweise (ABI. L 175 vom 14.6.2014, S. 47)
EZB/2014/19	Empfehlung für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen (ABI. C 144 vom 14.5.2014, S. 2)
EZB/2014/29	Beschluss der EZB vom 2. Juli 2014 über die Lieferung der aufsichtlichen Daten an die EZB, die von den beaufsichtigten Unternehmen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission den nationalen zuständigen Behörden gemeldet werden (ABI. L 214 vom 19.7.2014, S. 34)
EZB/2014/39	Beschluss der EZB vom 17. September 2014 über die Umsetzung der Trennung zwischen der geldpolitischen Funktion und der Aufsichtsfunktion der EZB (ABI. L 300 vom 18.10.2014, S. 57)
2013/694/EU	Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB über die praktischen Modalitäten für die Ausübung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Kontrolle über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben (ABI. L 320 vom 30.11.2013, S. 1)
-	Memorandum of Understanding vom 11. Dezember 2013 zwischen dem Rat der Europäischen Union und der EZB über die Zusammenarbeit bei Verfahren im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM)
	Verfahrensordnung des Aufsichtsgremiums der EZB (ABI. L 182 vom 21.6.2014, S. 56)
 	Verhaltenskodex vom 12. November 2014 für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums der EZB Änderung 1/2014 vom 15. Dezember 2014 zur Verfahrensordnung des Aufsichtsgremiums der EZB

Glossar

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP): Dieser Prozess dient der Regelung der aufsichtlichen Prüfung bedeutender und weniger bedeutender Kreditinstitute und der Feststellung, ob mögliche zusätzliche Anforderungen (über die Mindestanforderungen hinaus) im Hinblick auf Eigenmittel, Offenlegung oder Liquidität angewandt oder sonstige Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden sollten.

Aufsichtshandbuch (Supervisory Manual): In diesem Handbuch werden unter Berücksichtigung der grundlegenden Funktionsprinzipien des SSM die bei der Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute angewandten allgemeinen Grundsätze, Prozesse, Verfahren und Methoden beschrieben. Zudem werden im Handbuch die Verfahren für die Zusammenarbeit innerhalb des SSM und mit Behörden außerhalb des SSM erläutert. Das Aufsichtshandbuch ist ein internes Dokument für Mitarbeiter des SSM. Ein kürzerer Leitfaden zur Bankenaufsicht, der die Funktionsweise des SSM erläutert und Einzelheiten zu den Aufsichtspraktiken des SSM enthält, wurde im September 2014 veröffentlicht.

Bankenunion (banking union): Einer der Bausteine zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, bestehend aus einem integrierten Finanzrahmen mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und dem einheitlichen Regelwerk, einschließlich eines

harmonisierten Einlagensicherungssystems, das sich in ein gemeinsames europäisches Einlagensicherungssystem entwickeln könnte.

Bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen (significant supervised entity):

Sowohl ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen in einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets als auch ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden, teilnehmenden Mitgliedstaat.

Bedeutung (significance): Kriterium, anhand dessen sich im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus die Zuständigkeit für die Aufsicht durch EZB oder NCAs bestimmt. Die Bedeutung von Kreditinstituten richtet sich nach den Kriterien in der SSM-Verordnung, die in der SSM-Rahmenverordnung näher ausgeführt werden.

CRR/CRD IV: Eigenkapitalverordnung und Eigenkapitalrichtlinie: Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD IV). Sie werden oft gemeinsam als CRD IV bezeichnet.

Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism -

SRM): Ein Mechanismus zur Schaffung einheitlicher Regeln und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten, die in der Bankenunion niedergelassen sind. Dieser wird durch den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (die europäische Abwicklungsbehörde für die Bankenunion) unterstützt, der am 1. Januar 2015 seine Arbeit aufnahm und eng mit den nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammenarbeitet. Für die Abwicklung steht dem SRM ein einheitlicher Abwicklungsfonds zur Verfügung, der aktuell eingerichtet wird. Der SRM ist eine notwendige Ergänzung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, um eine reibungslos funktionierende Bankenunion zu erreichen.

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM):

Ein Mechanismus aus EZB und nationalen zuständigen Behörden in den teilnehmenden Mitgliedstaaten für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben, die der EZB übertragen wurden. Die EZB ist für die wirksame und einheitliche Funktionsweise dieses Mechanismus zuständig, der Bestandteil der Bankenunion ist.

Einheitliches Aufsichtshandbuch (single supervisory handbook): Ein von der EBA entwickelter gemeinsamer Rahmen als Richtschnur für aufsichtliche Prüfungen, Eingriffe und Abhilfemaßnahmen. Das Handbuch stellt eine unverbindliche Zusammenstellung von in der EU verwendeten aufsichtlichen Best Practices für Methoden und Prozesse dar.

Einheitliches Regelwerk (single rulebook): Mit dem einheitlichen Regelwerk für das Bankenwesen soll ein einziges Paket harmonisierter Aufsichtsregeln zur Verfügung stehen, an das sich die Banken in der gesamten EU halten müssen. Die EBA kann über die vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU mit Unterstützung der Europäischen Kommission erarbeiteten Rechtsvorschriften hinaus dieses einheitliche Regelwerk weiterentwickeln und dessen Umsetzung überwachen.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA):

Die EBA ist eine unabhängige EU-Behörde, die am 1. Januar 2011 mit dem Auftrag geschaffen wurde, ein wirksames und einheitliches Maß an Regulierung und Beaufsichtigung im EU-Bankensektor zu gewährleisten. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, das einheitliche europäische Regelwerk für das Bankenwesen zu erarbeiten, mit dem ein einziges Paket harmonisierter aufsichtlichen Regeln in der gesamten EU zur Verfügung stehen soll. Die EBA spielt zudem eine wichtige Rolle bei der Förderung der Angleichung von Aufsichtspraktiken in der gesamten EU und hat den Auftrag, Risiken und Schwachstellen im EU-Bankensektor zu bewerten.

EZB-Aufsichtsbeschluss (ECB supervisory decision): Ein Rechtsakt, der von der EZB im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse, die ihr durch die SSM-Verordnung übertragen wurden, erlassen wird. Er richtet sich an ein oder mehrere beaufsichtigte Unternehmen bzw. eine oder mehrere beaufsichtigte Gruppen oder an eine oder mehrere Personen und ist kein allgemeingültiger Rechtsakt.

Gemeinsames Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team – JST): Ein Team von Aufsehern der EZB und der NCAs, das mit der Aufsicht eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens oder einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe betraut ist.

Kreditinstitut (credit institution): Ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Leitfaden zur Bankenaufsicht (guide to banking supervision): Ein Leitfaden, mit dem den Banken, der breiten Öffentlichkeit und den Medien die Funktionsweise und die Aufsichtspraxis des SSM erläutert werden soll. Eine erste Fassung wurde im September 2014 veröffentlicht.

Nationale zuständige Behörde (national competent authority – NCA): Eine nach nationalem Recht anerkannte Behörde oder Stelle, die nach nationalem Recht als Teil des im betreffenden Mitgliedstaat vorhandenen Aufsichtssystems zur Beaufsichtigung von Instituten befugt ist.

SSM-Rahmenverordnung (SSM Framework Regulation): Der Rechtsrahmen zur praktischen Regelung der Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – wie in der SSM-Verordnung vorgesehen.

SSM-Verordnung (SSM Regulation): Rechtsakt zur Errichtung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet und gegebenenfalls in anderen EU-Mitgliedstaaten – einer der wichtigsten Bausteine der europäischen Bankenunion. Die SSM-Verordnung überträgt der EZB spezifische Aufgaben, was Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute betrifft.

Umfassende Bewertung (comprehensive assessment): Eine Prüfung der Banken in den am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten, die

von der EZB in Zusammenarbeit mit den NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten durchgeführt wird und abzuschließen ist, bevor die EZB die aufsichtliche Zuständigkeit für die betreffenden Institute übernimmt. Eine umfassende Bewertung der 130 Banken des Euro-Währungsgebiets, die den Erwartungen zufolge als bedeutend einzustufen waren, wurde von der EZB zusammen mit den NCAs durchgeführt, bevor die EZB im November 2014 ihre Aufsichtsaufgaben übernahm.

Verbindliche technische Standards (Binding Technical Standards – BTS): Im Rahmen ihrer Funktion bei der Entwicklung des einheitlichen Regelwerks für das Bankenwesen hat die EBA den Auftrag, eine Reihe von BTS zur Umsetzung des CRD-IV-Pakets zu erarbeiten. Bei den BTS handelt es sich um Rechtsakte zur genaueren Beschreibung bestimmter Aspekte eines EU-Rechtsakts (Richtlinie oder Verordnung), mit denen in spezifischen Bereichen eine einheitliche Harmonisierung sichergestellt werden soll. BTS werden letztlich von der Europäischen Kommission in Form von Verordnungen oder Beschlüssen erlassen. Sie sind rechtsverbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Verfahren für den Europäischen Pass (passporting procedures): Verfahren im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr in einem Mitgliedstaat in Bezug auf Kreditinstitute, die über eine Zulassung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats verfügen und von diesen beaufsichtigt werden, soweit die betreffenden Tätigkeiten durch die Zulassung abgedeckt sind (gemäß Artikel 33 bis 46 der CRD IV).

Abkürzungen

Länder

BE Belgien LT Litauen BG Bulgarien LU Luxemburg CZ Tschechische Republik Ungarn HU Malta DK Dänemark MT Niederlande DE Deutschland NL Österreich FF **Estland** AT Polen ΙF Irland ы GR Griechenland РΤ Portugal Spanien RO Rumänien ES FR Frankreich SI Slowenien HR Kroatien SK Slowakei ΙT Italien FΙ Finnland CY Zypern SE Schweden

LV Lettland UK Vereinigtes Königreich

Sonstiges

AQR Asset quality review – Prüfung der Aktiva-Qualität

BCBS Basel Committee on Banking Supervision – Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

COREP Common reporting – allgemeine Berichterstattung
CRD IV Capital Requirements Directive – Eigenkapitalrichtlinie
CRR Capital Requirements Regulation – Eigenkapitalverordnung

EBA Europäische Bankenaufsichtsbehörde

ESRB European Systemic Risk Board – Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

ESZB Europäisches System der Zentralbanken

EU Europäische Union EZB Europäische Zentralbank

FINREP Financial reporting – Finanzberichterstattung
FSB Financial Stability Board – Finanzstabilitätsrat

ICAAP Internal Capital Adequacy Assessment Process – Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals
ILAAP Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität

JST Joint Supervisory Team – gemeinsames Aufsichtsteam
LSI Less significant institution – weniger bedeutende Institute

MoU Memorandum of Understanding

NCA National competent authority – nationale zuständige Behörde RAS Risk Assessment System – Risikobeurteilungssystem

SEP Supervisory Examination Programme – aufsichtliches Prüfungsprogramm

SREP Supervisory Review and Evaluation Process – aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess

SSM Single Supervisory Mechanism – Einheitlicher Aufsichtsmechanismus

© Europäische Zentralbank, 2015

Anschrift 60640 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 1344 0

Internet www.bankingsupervision.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Sind in diesem Dokument verlinkte Inhalte nicht auf Deutsch verfügbar, wird auf die englische Fassung verwiesen.

 ISSN
 2443-5813

 ISBN
 978-92-899-1756-8

 DOI
 10.2866/078124

 EU-Katalognummer
 QB-BU-15-001-DE-N